



Bedeutende Landschaften in Deutschland

Fachbroschüre zur konsolidierten Fassung

Markus Schwarzer, Andreas Mengel, Nicole Reppin, Severina Wiechmann



Bedeutsame Landschaften in Deutschland

Fachbroschüre zur konsolidierten Fassung

Markus Schwarzer, Andreas Mengel, Nicole Reppin, Severina Wiechmann

Impressum

Titelbilder und Karte: Küstenlandschaft Darß (Nicole Reppin), Flusslandschaft Aller mit der Altstadt Verden (Nicole Reppin), Leuchtenburg (Nicole Reppin), Weinbaulandschaft Freyburg mit der Unstrut-Aue (Nicole Reppin), Bergbaufolgelandschaft Goitzsche (Nicole Reppin),

ehemaliger Truppenübungsplatz Oranienbaumer Heide (Nicole Reppin), Dörnberg (Markus Schwarzer), Soiernspitze (Markus Schwarzer), Karte von Deutschland mit bedeutsamen Landschaft (Kartengrundlage s. Quellenverzeichnung)

Bearbeitung

Prof. Dr.-Ing. Dr. iur. Andreas Mengel
Dr. Markus Schwarzer
Dipl.-Geogr. Nicole Reppin
M. Sc. Severina Wiechmann

Universität Kassel
FG Landschaftsentwicklung/Umwelt- und
Planungsrecht
Universitätsplatz 9, 34127 Kassel
<http://www.uni-kassel.de/go/landschaftsentwicklung>

Zitierempfehlung

Schwarzer, M., Mengel, A., Reppin, N. & Wiechmann, S. (2022): Bedeutsame Landschaften in Deutschland. Fachbroschüre zur konsolidierten Fassung, kassel university press, Kassel.

Quelldokument

Diese Veröffentlichung erfolgt auf der Grundlage des F+E-Vorhabens „Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Konsolidierung der Kulturelle, Anwendungsfelder und Integration in das Bundeskonzept Grüne

Infrastruktur“, Förderkennzeichen: 3520841600, finanziert durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU).

Fachbetreuer im BfN:

Dipl.-Ing. Florian Mayer (florian.mayer@bfn.de)
Dipl.-Ing. (FH) Jens Schiller (jens.schiller@bfn.de)

Beide Fachgebiet II 4.1 „Landschaftsplanung, räumliche Planung und Siedlungsbereich“

Die erste Fassung der Bedeutsamen Landschaften in Deutschland (Schwarzer et al. 2018a, b, c) wurde zwischen 2015 und 2018 von zwei Teams erarbeitet: Andreas Mengel, Markus Schwarzer, Nicole Reppin und Linda Mertelmeyer (Universität Kassel, Fachgebiet Landschaftsentwicklung/Umwelt- und Planungsrecht) und Werner Konold, Manuel Jansen, Karl-Heinz Gaudry und Manuel Oelke (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Professur für Landespflege). Beide Bände zum

Download unter: <https://www.bfn.de/publikationen>. Die aktualisierte Karte und Legende unter: <https://www.bfn.de/bedeutsame-landschaften-deutschland>; die Steckbriefe sind hier zu finden: <https://www.bfn.de/bedeutsame-landschaft>. Das konsolidierte Landschaftskonzept soll in der BfN-Schriftenreihe publiziert werden. Die konsolidierten Steckbriefe, die Gesamtkarte, Legende und die Geodaten werden auf den zuvor genannten Seiten aktualisiert.

Grafische Gestaltung

Büro für Design + Kommunikation, Katharina Fiedler

Druck

druckpruskil gmbh, Gaimersheim

ISBN 978-3-7376-1056-8



Diese Veröffentlichung – ausgenommen Zitate und anderweitig gekennzeichnete Teile – ist unter der Creative Commons-Lizenz Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>) lizenziert.

DOI: <https://doi.org/10.17170/kobra-202206236391>
© 2022, kassel university press, Kassel
<https://kup.uni-kassel.de>

Oktober 2022

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

kassel
university
press

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T | A R C H I T E K T U R
S T A D T P L A N U N G
L A N D S C H A F T S P L A N U N G

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Bundesamt für
Naturschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Rechtliche Zugänge zur Landschaft	6
2.1	Landschaft in Naturschutz und Landschaftspflege	6
2.2	Landschaftsbezüge im Bereich Denkmalschutz und Denkmalpflege	7
2.3	Kulturlandschaften in der Raumordnung	9
3	Bedeutsame Landschaften – was ist darunter zu verstehen?	11
3.1	Herleitung	11
3.2	Landschaften mit Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe	12
3.2.1	Naturlandschaften	12
3.2.2	Historisch gewachsene Kulturlandschaften	12
3.2.3	Naturnahe Kulturlandschaften ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur	14
3.2.4	Sonstige besondere Einzellandschaften mit einer besonderen natürlichen und kulturellen Prägung	15
3.3	Landschaften mit besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben und die landschaftsgebundene Erholung	16
4	Methodische Vorgehensweise	17
4.1	Identifizierung und Abgrenzung bedeutsamer Landschaften	17
4.1.1	Auswertung von Datengrundlagen	17
4.1.2	Bearbeitungsmaßstab und Mindestgröße	20
4.1.3	Umgang mit Meeresflächen	20
4.1.4	Umgang mit Vorbelastungen	20
4.2	Exemplarische Verdeutlichung des methodischen Ansatzes	21
4.3	Expertentreffen und Konsultationsworkshops	26
5	Übersicht und Beispiele der Bedeutsamen Landschaften in Deutschland	27
5.1	Übersicht und Auswahl der Bedeutsamen Landschaften	27
5.2	Ausgewählte bedeutsame Landschaften	27
5.3	Liste der Bedeutsamen Landschaften	27
6	Bedeutsame Landschaften – was folgt daraus für die Praxis?	84
6.1	Landschaftsplanung	84
6.2	Denkmalschutz und Denkmalpflege	85
6.3	Raumordnung	86
6.4	Bauleitplanung	87
6.5	(Strategische) Umweltprüfung	88
6.6	Schutzgebiete gemäß BNatSchG	89
6.7	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	91

6.8	Weitere Praxisfelder	92
7	Quellenverzeichnis	95
7.1	Fachliteratur	95
7.2	Gesetze und Verordnungen	102
7.3	Geodaten	103
Anhang:	Übersicht der beteiligten Expertinnen und Experten	104

Vorbemerkung

Der großgeschriebene Ausdruck Bedeutsame Landschaften bezeichnet das gleichnamige Konzept „Bedeutsame Landschaften in Deutschland“. Mit dem kleingeschriebenen Terminus bedeutsame Landschaften sind dagegen einzelne als bedeutsam identifizierte, kartografisch abgegrenzte und in Steckbriefen beschriebene Landschaften des zuvor genannten Konzepts gemeint.

Einleitung

Mit der ersten Fassung „Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachtliche Empfehlungen für eine Raumauswahl“ (Schwarzer et al. 2018a, b, c) wurde unter Einbeziehung damals vorliegender Arbeiten ein stringentes bundesweites Konzept für das Schutzgut bzw. den Handlungsgegenstand Landschaft gemäß § 1 BNatSchG unterbreitet. Im Kern geht es dabei um Landschaften mit Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe (Zieldimension = ZD 1) und um Landschaften mit aktueller oder potenzieller Bedeutung für das Landschaftserleben und die landschaftsgebundene Erholung (Zieldimension = ZD 3), soweit dies in einem bundesweiten Konzept darstellbar ist. Sämtliche bedeutsame Landschaften wurden unter Bezug auf eine Vielzahl relevanter Quellen und Gutachten, sofern solche vorlagen, identifiziert, auf landesbezogenen Expertentreffen diskutiert und im Nachgang geprüft, korrigiert bzw. ergänzt. Insgesamt wurden in der ersten Fassung 451 bedeutsame Landschaften in Deutschland ermittelt, in Steckbriefen hinsichtlich ihrer wertgebenden Merkmale und ihrer Abgrenzung charakterisiert und in einer Karte im Maßstab 1:750.000 dargestellt. Das Gutachten wurde in zwei Bänden als BfN-Skripten 516 und 517, einer Gesamtkarte sowie Legendenblatt 2018 veröffentlicht. In Anbetracht der hohen fachlichen Relevanz für zahlreiche Anwendungsfelder lässt das Bundesamt für Naturschutz (BfN) derzeit eine konsolidierte Fassung des Landschaftskonzepts erstellen, um diese in das Bundeskonzept Grüne Infrastruktur (BKGI) aufzunehmen. Dazu fand nach der Veröffentlichung der ersten Fassung (Schwarzer et al. 2018a, b, c) ein breiter Konsultationsprozess statt, in dem das BfN fünf weitere Workshops mit Expertinnen und Experten aus dem Bereich Kulturlandschaftsentwicklung aus den

Bundesländern vom Deutschen Rat für Landespflege (DRL) durchführen ließ. Das Ziel der Konsultation, die im Nachgang der Termine auch schriftlich erfolgte, war es, einen breiten fachlichen Konsens bei der Auswahl und Abgrenzung der bedeutsamen Landschaften zu erzielen.

Die vorliegende Fachbroschüre bildet einen Auszug aus der konsolidierten Fassung der Bedeutsamen Landschaften in Deutschland ab, die auf der Grundlage der breiten Konsultation überarbeitet wurde und nun 486 bedeutsame Landschaften umfasst. Im Unterschied zum o. g. Gutachten von 2018 wurden in der konsolidierten Fassung die Zugänge zum Thema Landschaft präzisiert, indem z. B. auch Bezüge zum Denkmalschutz und zur Raumordnung hergestellt werden, und es wurden die relevanten Anwendungsfelder ausführlicher behandelt. Die Konzeption des Ansatzes und die methodische Vorgehensweise wurden jedoch beibehalten (Kap. 3 und 4). In der Fachbroschüre werden wesentliche Inhalte des konsolidierten Landschaftskonzepts in gekürzter Form anschaulich vorgestellt. Anhand von sieben Kartenausschnitten werden ausgewählte bedeutsame Landschaften behandelt, die exemplarisch einen Einblick in die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der ermittelten Landschaften bieten (Kap. 5). Abschließend werden die Bezüge zu verschiedenen Anwendungsfeldern wie Landschaftsplanung, Denkmalschutz bzw. Denkmalpflege, Raumordnung, Bauleitplanung, Umweltprüfung, Schutzgebiete und Eingriffsregelung angesprochen (Kap. 6). Ein ausführliches Quellenverzeichnis (Kap. 7) und ein Anhang mit einer Liste der Expertinnen und Experten, die an den 18 Workshops mitgewirkt bzw. anderweitig Hinweise zu den Bedeutsamen Landschaften gegeben haben, runden die Fachbroschüre ab.

Die erste Fassung des Landschaftskonzepts wurde von zwei Teams der Universität Kassel – Andreas Mengel, Markus Schwarzer, Nicole Reppin und Linda Mertelmeyer (Fachgebiet Landschaftsentwicklung/Umwelt- und Planungsrecht) – und der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg – Werner Konold, Manuel Jansen, Karl-Heinz Gaudry und Manuel Oelke (Professur für Landespflege) zwischen 2015 und 2018 erstellt.

Beide Bände, Karte und Legende liegen digital und analog vor, siehe: <https://www.bfn.de/bedeutsame-landschaften-deutschland>; die GIS-Daten können angefordert werden unter: Naturschutzinformation@BfN.de; die Steckbriefe sind hier zu finden: <https://www.bfn.de/bedeutsame-landschaft> (je aufgerufen am 28.02.2022).

Das konsolidierte Landschaftskonzept soll in der BfN-Schriftenreihe publiziert werden. Die konsolidierten Steckbriefe, die Gesamtkarte, Legende und die Geodaten werden auf den zuvor genannten Seiten aktualisiert und zugänglich gemacht.

Rechtliche Zugänge zur Landschaft

2.1

Landschaft in Naturschutz und Landschaftspflege

Landschaft ist ein ästhetisches Phänomen und ein soziokultureller Begriff, der durch die Bedeutungen, die mit ihm verbunden sind, bestimmt wird. Der hier zugrundeliegende Landschaftsbegriff bezieht sich auf Merkmale, die das Erleben und Wahrnehmen von Landschaft kennzeichnen (ästhetische Dimension) und auf gesellschaftlich-kulturelle Bedeutungen, die oft mit solchem Erleben und Wahrnehmen verbunden sind und denen eine identitäts- bzw. heimatstiftende Funktion oder eine Bedeutung als natürliches und/oder kulturelles Erbe zukommen kann (soziokulturelle Dimension) (siehe Trepl 2012: 18–22, vgl. Deutscher Rat für Landespflege 2005, Gailing & Leibenath 2012, Kühne 2013).

In den praktischen Aufgabenfeldern, um die es hier geht, werden konkrete physische Gebiete als Landschaften angesprochen, die eine bestimmte Bedeutung haben. Dadurch werden im Prinzip ästhetische und soziokulturelle Merkmale, die wesentlich für Landschaft sind und ihre Eigenart oder Charakteristik ausmachen, auf das jeweilige, als Landschaft bezeichnete Gebiet übertragen. Solche physischen Landschaften zeichnen sich durch ihre unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten aus, die im Laufe der Geschichte durch mehr oder weniger starke kulturelle Einflussnahmen jeweils spezifisch geformt oder herausgebildet wurden.

Nachfolgend geht es um die Zugänge oder Bezüge zum Thema Landschaft in den Bereichen Naturschutz, Denkmalpflege und Raumordnung. Im Gutachten zur konsolidierten Fassung werden diese auch für internationale Übereinkommen (Welterbekonvention und Europäische Landschaftskonvention) sowie für die Felder Bauleitplanung, Umweltprüfung, Landeskultur, Förderung und Agrarpolitik behandelt.

Zentraler Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung mit dem Handlungsgegenstand Landschaft in Naturschutz und Landschaftspflege ist § 1 Abs. 1 BNatSchG. Danach sind „Natur und Landschaft [...] auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich“ so zu schützen, dass „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind“. Zu diesem Zweck sind gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG „insbesondere

1. *Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,*
2. *Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln,*
3. *zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen.“*

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 18.8.2021 (in Kraft seit dem 1.3.2022) wurde § 1 Abs. 4 BNatSchG ergänzt um die zitierte neue Nr. 2, Nr. 3 wurde um „großflächige Erholungsräume“ erweitert.

Sowohl die bisherige als auch die neue Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes reflektiert damit die beiden für „Landschaft“ wesentlichen Zieldimensionen (ZD) des Naturschutzes und Landschaftspflege, nämlich die Sicherung des natürlichen und kulturellen Erbes (ZD 1) in Nr. 1 der Vorschrift und die Sicherung der Funktionen im Zusammenhang mit dem Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft (ZD 3) in Nr. 2 und 3 (siehe ausführlich zur Herleitung Mengel 2021: Rn. 43, 78 ff.'). Für den Handlungsgegenstand Landschaft sind folglich zwei grundlegende Perspektiven relevant:

- Landschaften hinsichtlich ihrer Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe (Zieldimension 1), insbesondere aktuell oder potenziell gefährdete Landschaften, für deren Erhaltung oder Entwicklung eine besondere Verantwortung besteht,
- Landschaften mit aktueller oder potenzieller Bedeutung für das Landschaftserlebnis und die Landschaftswahrnehmung einschließlich landschaftsgebundener Erholung (Zieldimension 3) (vgl. Mengel et al. 2014: 3).

Weil in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG „insbesondere“ Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften angeführt werden, bleibt Raum für weitere wertgebende Bestimmungen von Landschaft, die für das natürliche und kulturelle Erbe (ZD 1) eine Bedeutung haben (siehe hierzu Kap. 3.2).

Die Trias Vielfalt, Eigenart und Schönheit bildet für beide Perspektiven entscheidende Maßstäbe, wohingegen der Erholungswert der Zieldimension 3 zugehört. Bei der Zieldimension 1 geht es nicht vorrangig um die Vielfalt in der Landschaft, sondern um die Vielfalt von Landschaften, und zwar solcher mit einer Eigenart, die für das natürliche und kulturelle Erbe von Landschaft bedeutsam ist. Die Eigenart bedeutet in diesem Sinne nicht eine Kombination irgendwelcher unterschiedlicher oder besonderer Dinge, sondern sie ergibt sich durch Differenzierung von natürlichen und naturräumlich-kulturellen Merkmalen einer Landschaft (Kirchhoff 2014: 12; Schwarzer et al. 2018a: 60). Die Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit werden im breiten Schrifttum zu den Themen Landschaftsbild (vgl. §§ 14 f. BNatSchG), Landschaftsästhetik und Erholung (Zieldimension 3) teils unterschiedlich akzentuiert bzw. operationalisiert (vgl. z. B. Nohl 2001, Wöbse 2002, Jessel 2006, Demuth 2010, Roth 2012). Gleichwohl lässt sich in Kurzform konstatieren: die Vielfalt ist „immer eigenartsabhängig zu betrachten“; die Schönheit beruht zwar auf der Eigenart und Vielfalt, sie umfasst allerdings noch weitere Aspekte wie die Symbolwirkung oder Stimmung einer Landschaft und der Erholungswert kann „nicht unabhängig von der Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft gesehen werden“, wobei bestimmte Erholungsformen jedoch eine entsprechende infrastrukturelle Ausstattung voraussetzen, die „zusätzlich zu betrachten“ ist (Schmidt & Kühne 2018: 17–19, vgl. Mengel et al. 2021: 97).

Ein klarer Bezug auf die drei Zieldimensionen des Naturschutzes und die beiden Perspektiven auf Landschaft liegt auch dem Bundeskonzept Grüne Infrastruktur zugrunde und ist im Fachgutachten dazu näher ausgeführt (Heiland et al. 2017: 30–33, 105 ff. und 148 ff.). Die beiden Perspektiven sind jedoch fachlich unterschiedlich etabliert: Es gibt zahlreiche Ansätze und Konzepte

zu den Themen Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung (ZD 3) (vgl. die o. g. Literatur). Das natürliche und kulturelle Erbe von Landschaft (ZD 1), wie es von Schwarzer et al. (2018a, b, c) konzeptualisiert wurde und der vorliegenden Arbeit zugrundeliegt, wird erst seit kurzem aufgegriffen. Bisher liegen vor allem zum Thema historische Kulturlandschaft – einem wichtigen Teilaspekt von Zieldimension 1 – Arbeiten vor (vgl. z. B. Burggraaff & Kleefeld 1998, Schleswig-Holsteinischer Heimatbund 2000, Bayerischer Landesverein für Denkmalpflege 2005, Wiegand & Arbeitskreis Kulturlandschaft Niedersächsischer Heimatbund 2005, LWL & LVR 2007b, Walz et al. 2012, Hartz et al. 2013a, b). Im Handlungsgegenstand Landschaft verdichten sich jedoch natürliche und kulturelle Prägungen, die danach verlangen im Zusammenhang betrachtet zu werden und hinsichtlich beider Zieldimensionen relevant sind. Aus diesem Grund fließen beide o. g. Perspektiven in den Ansatz der Bedeutsamen Landschaften in Deutschland ein.

2.2

Landschaftsbezüge im Bereich

Denkmalschutz und Denkmalpflege

Die Denkmalschutzgesetze der Länder definieren Denkmäler bzw. Kulturdenkmäler weitgehend einheitlich als von Menschen geschaffene materielle Sachen, Teile von Sachen oder Sachgesamtheiten aus vergangener Zeit, deren Erhaltung aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen im Interesse der Allgemeinheit liegt. Die vielfältigen Landschaftsbezüge im Bereich Denkmalschutz/-pflege lassen sich im Hinblick auf die verschiedenen Denkmalgattungen folgendermaßen umreißen:

Baudenkmäler können als ortsfest mit dem Boden verbundene bauliche Anlagen unterschiedlich landschaftsprägend sein, z. B. Weg- oder Feldkreuze, Mühlbauten mit Mühlteichen und Kanälen oder eine weit sichtbare Höhenburg. **Bodendenkmäler/archäologische Denkmäler** umfassen ausgegrabene und im Boden verborgene archäologische Zeugnisse (Kemper 2017), wobei insbesondere sichtbare Elemente von Erdwerken, wie z. B. Grabhügel, Landwehren oder Wallburgen (Übergang zu Baudenkmalern) oder Bergbaurelikte für das Thema Landschaft relevant sein können. Besondere Bau- und visuell wahrnehmbare Bodendenkmäler können mit ihrem Erscheinungsbild eine Landschaft prägen, wie z. B. Warften auf friesischen Inseln.

Gründenkmäler umfassen historische Garten- und Parkanlagen im weiten Sinne einschließlich Kloster- und Bauerngärten, Kleingarten-, Kur- oder Wallanlagen, Villen- und Landhausgärten, Friedhöfe, historische Baumreihen und Alleen (Rohde & Hönes 2017: Rn 131) und können entsprechend ihrer Anlage und Elemente unterschiedlich landschaftsprägend sein. **Ensembles, Gesamtanlagen oder Denkmalsbereiche** kennzeichnet „verbindende, einheitsstiftende Merkmale hinsichtlich der Bauform oder bestimmter Gestaltungselemente“, d. h. eine einheitliche Konzeption, einheitlich gewachsene Struktur oder einheitliche Funktion, wie z. B. bestimmte Gebäudegruppen, einheitliche Gestaltung, kennzeichnende Orts-, Platz- oder Straßenbilder (Martin 2017: Rn. 156). Weitere Beispiele für die besondere landschaftsbezogene Relevanz von Denkmalsbereichen sind Kloster-, Burg-, Schloss- oder Festungsanlagen mit zugehörigen Frei-, Grün- und Wasserflächen oder historische Industrieanlagen, z. B. ein Komplex aus Zechen, Halden, Werksiedlungen und weiteren historischen Infrastrukturen.

Die **Denkmalumgebung** wird landesrechtlich heterogen definiert (Davydov 2017b: Rn. 178–180). Als inhaltlich „maßgebliche Umgebung eines Denkmals“ geht es um den räumlichen Bereich, der „strukturell, funktional, assoziativ oder visuell zur Bedeutung des Denkmals beiträgt, in dem das Denkmal wirkt und in dem es wahrgenommen wird“ (Walgern 2019: 502, vgl. ausführlicher dazu: Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland 2020).

Historische Kulturlandschaft: Aus den Denkmalschutzgesetzen lassen sich in der Regel „Schutznormen für Kulturlandschaften ableiten“ (Dornbusch 2017: Rn. 193), obwohl die Begriffe Kulturlandschaft oder historische Kulturlandschaft selten explizit und zudem in verschiedenen Kontexten verwendet werden². Einige Landesdenkmalschutzgesetze sehen vor, von Menschen gestaltete Landschaftsteile zu schützen (z. B. BbgDSchG, DSchG M-V, DSchG NRW). In Sachsen sind dezidiert „Werke der Garten- und Landschaftsgestaltung, historische Landschaftsformen wie Dorffluren, Haldenlandschaften“ als Kulturdenkmale angeführt (§ 2 Abs. 5 lit. c SächsDSchG). Zwar findet sich im Denkmalrecht keine Legaldefinition für den Begriff „historische Kulturlandschaft“, doch inzwischen hat sich folgende Bestimmung aus dem Kulturausschuss der Kultusministerkonferenz etabliert, die auf eine Stellungnahme der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in Deutschland zurückgeht:

„Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente,

Strukturen geprägt wird. In der historischen Kulturlandschaft können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten nebeneinander und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft sind dann historische, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen.

Eine historische Kulturlandschaft ist Träger materieller geschichtlicher Überlieferung und kann im Einzelfall eine eigene Wertigkeit im Sinne einer Denkmalbedeutung entfalten. Wesentlich dafür sind ablesbare und substantiell greifbare Elemente und Strukturen in der Landschaft, welchen man geschichtliche Bedeutung zumisst, ohne dass sie selbst denkmalwürdig sein müssen. Die historische Kulturlandschaft ist zugleich das Umfeld einzelner historischer Kulturlandschaftselemente oder Denkmale. Die Erhaltung einer historischen Kulturlandschaft oder ihrer Teile liegt in beiden Fällen im öffentlichen Interesse.“ (Kultusministerkonferenz, Unterausschuss Denkmalpflege 2003, vgl. Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland 2001, LWL & LVR 2007b: 15).

Die wesentlichen Elemente und Strukturen müssen demnach ablesbar und substantiell greifbar, nicht jedoch selbst denkmalwürdig sein. Sie werden regelmäßig differenziert nach Funktionsbereichen z. B. Siedlung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gewerbe, Verkehr, Religion, Militär und nach ihrer formalen Ausprägung (Gunzelmann 2019: 69–71):³

- Flächenhafte Elemente: meist aus historischer Landnutzung, z. B. historische Weinberge mit Terrassenmauern, Treppenwegen und Weinbergshäusern, Mittel- oder Niederwälder, Wacholderheiden;
- Lineare Elemente: häufig im Funktionsbereich Verkehr, z. B. Altstraßen und Chausseen mit begleitenden Baumreihen oder Alleen, historische Eisenbahnlinien und Kanäle, aber auch andere Funktionsbereiche bei Wallfahrtswegen, Mühlgräben, Landwehren oder Deichen;
- Punktuelle Elemente: häufig baulicher Art z. B. Mühlen, Feldscheunen, Brücken, Aussichtspavillons oder Bunker, aber auch Lesesteinhaufen, Einzelbäume, Steinbrüche oder Furten und können

entsprechend unterschiedlichen Funktionsbereichen zugeordnet werden.

Neben materiellen Elementen ist die immaterielle Zeugniskraft der Landschaft bedeutsam, die z. B. mit landschaftlichen Maler- oder Dichterstätten, mit Sichtbezügen und Raumbildungen oder mit Schauplätzen historischer Ereignisse verbunden ist (Gunzelmann 2019: 71).

Die historische Kulturlandschaft gehört zwar zum Aufgabenfeld von Denkmalschutz und Denkmalpflege, man nähert sich ihr jedoch bisweilen nur zögerlich oder widerstrebend (ebd.). Doch der Rechtsrahmen lässt sich so auslegen, dass gestaltete Landschaftsteile oder historische Kulturlandschaften als Ensembles bzw. Denkmalbereiche grundsätzlich in Betracht kommen, „auch wenn diese im jeweiligen Denkmalschutzgesetz nicht ausdrücklich erwähnt werden“ (Davydov 2017a: Rn. 22).

2.3

Kulturlandschaften in der Raumordnung

Im Raumordnungsgesetz ist der Kulturlandschaftsgrundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG verankert. Darin wird in Satz 1 und 2 eine Unterscheidung zwischen Kulturlandschaften und historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften vorgenommen:

„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten.“

Bei historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften steht der Aspekt der Erhaltung im Vordergrund, während bei „anderen Kulturlandschaften den Veränderungs- und Anpassungsprozessen Rechnung getragen werden soll“ (Spannowsky 2018, ROG § 2: Rn. 122). Weil sich der Entwicklungsauftrag auf Kulturlandschaften im Allgemeinen bezieht, sind solche Prozesse auch bei historischen Kulturlandschaften zu berücksichtigen. Bei letztgenannten hat das Interesse an der Erhaltung der „prägenden Merkmale“ und der „Kultur- und Naturdenkmäler prinzipiell Vorrang vor dem merkmalverändernden Entwicklungsinteresse“ (ebd. Rn. 123, ebenso Huck 2012: 161 f. und Hönes 2013: 17). Diese Aussage verdeutlicht die praktische Relevanz einer genauen Beschreibung der prägenden bzw. wertgebenden Merkmale einer (historischen) Kulturlandschaft in entsprechenden Landschaftskonzepten, weil an diese Merkmale das Interesse an der Erhaltung – und wie sich

zeigen wird – auch an der landschaftlichen Entwicklung – gebunden ist.

Im Unterschied zum durchaus spezifisch konkretisierten Erhaltungsauftrag findet sich im ROG lediglich eine gewisse erste Konkretisierung des Entwicklungsauftrags (Huck 2012: 158–165). Danach sind die „unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume [...] mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln“ (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5, S. 3). Dieser Gestaltungs- und Weiterentwicklungsauftrag bleibt „auf einer sehr hohen Abstraktionsebene“ (Kümper 2018, ROG § 2, Rn. 61) bzw. „sehr vage“ (Huck 2012: 165). Er bezieht sich auf die von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) am 30. Juni 2006 verabschiedeten „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“. Diese wurden besonders im Hinblick auf die demographische Entwicklung, den Klimawandel und die Energiewende weiterentwickelt (Beschluss der MKRO vom 9. März 2016).

In ihrer „Entschließung zur Kulturlandschaftsentwicklung“ vom 12. Juni 2017, die einen Beitrag zur Umsetzung von § 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 ROG leisten soll, nimmt die MKRO eine Akzentuierung des Erhaltungs- und des Entwicklungsauftrags von Kulturlandschaften vor. Sie setzt sich dem Beschluss entsprechend dafür ein, „die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten“ (MKRO 2017: 2).

„Innerhalb der Kulturlandschaften sollen bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche erfasst und unter Wahrung ihres kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden“ (ebd.).

Die Erfassung bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche und ihrer wertgebenden Merkmale – Kern der vorliegenden Bedeutsamen Landschaften – ist für die MKRO demnach die wesentliche Voraussetzung für die beiden grundlegenden Aufträge, nämlich für die Erhaltung wertgebender kulturlandschaftlicher Zeugnisse und für die Entwicklung von Landschaften, die unter Wahrung ihres jeweiligen kulturlandschaftlichen Wertes stattfinden soll.

Die Bezüge zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege werden deutlich von der MKRO angesprochen, wie folgende Stelle zeigt:

„Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne einer erhaltenen Kulturlandschaftsentwicklung, die angemessene Nutzungen ermöglicht, berücksichtigt werden“ (ebd.).

In den anschließenden „Erläuterungen“ wird das Kulturlandschaftsverständnis behandelt. Für die MKRO ist die kulturlandschaftliche Vielfalt mit ihrem raumbedeutsamen kulturellen Erbe „ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung und ein bedeutendes Potenzial für die lokale und regionale Identitätsbildung“ („die Verbundenheit mit der Heimat“) und für Regionalentwicklung. Der Charakter der Kulturlandschaften bestimmt auch die Attraktivität „als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum. Insofern sind markante Kulturlandschaften auch ein herausragender Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere des Tourismus“ (ebd.: 4). Insgesamt bildet der Beschluss der MKRO einen wichtigen Orientierungsrahmen für die Raumordnung der Länder und Regionen, die beide aufgefordert sind, fachlich adäquate Grundlagen zur Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften zu legen (siehe Kap. 6.3).

1 Die Sicherung der materiell-physischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturgüter (ZD 2) betrifft insbesondere die Schutzgüter Luft / Klima, Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen sowie Biotope, die zusammen den Naturhaushalt ausmachen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

2 Beispielsweise zur Definition der Aufgabenbestimmung (§ 1 Abs. 1 BbgSchG, § 1 Abs. 1 S. 1 DSchG ST, § 1 Abs. 1 HDSchG), des Denkmalwerts (§ 2 Abs. 2 S. 1 DSchG SH) oder von Denkmalbereichen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 DSchG ST, § 2 Abs. 3 Nr. 3 DSchG SH).

3 Im Einzelnen unterschieden sich die Gliederungen in der Literatur zum Thema historische Kulturlandschaft, siehe z. B. die landesbezogenen Handbücher und Darstellungen: Schleswig-Holsteinischer Heimatbund 2000, Wiegand & Arbeitskreis Kulturlandschaft Niedersächsischer Heimatbund 2005, Schmidt & Meyer 2008a, b, 2009 zu Thüringen und LfU, BlfD & BLfH 2013 zu Bayern.

Bedeutsame Landschaften – was ist darunter zu verstehen?

3.1

Herleitung

Die Konzeption des Ansatzes zur Ermittlung von bedeutsamen Landschaften basiert auf dem geschilderten Zugang zum Handlungsgegenstand Landschaft in Naturschutz und Landschaftspflege, für den die Zieldimensionen 1 und 3 einschlägig sind (Kap. 2.1). Dieser wird ergänzt durch die Landschaftsbezüge im Bereich der Denkmalpflege und der Raumordnung (Kap. 2.2 und 2.3), die besonders für historische Kulturlandschaften – einem wichtigen Teilbereich der Erbelandschaften (ZD 1) – grundlegend sind.

Zieldimension 1 bezieht sich auf die dauerhafte Erhaltung des natürlichen und kulturellen Erbes. Zur Umsetzung dieses Auftrags ist zunächst – wie bei Bewertungsansätzen im Rahmen dieser Zieldimension für andere Schutzgüter (Arten, Lebensräume, Böden/Geotope) – an die Kriterien Gefährdung und Verantwortung zu denken. Aus dieser Sicht sind Landschaften danach wertvoll bzw. bedeutsam, wenn es sich um besondere, spezifische Ausprägungen handelt, die von Verlust bedroht oder zumindest gefährdet sind. Eine schlichte Übertragung der bei Arten und Biotopen praktizierten Vorgehensweise auf Landschaften greift jedoch zu kurz. Denn Landschaften lassen sich nicht ausschließlich als Typen auffassen, sondern sind durch Individualität gekennzeichnet, die zu berücksichtigen ist. Diese Landschaftsindividuen sind zudem sehr viel schwerer als Arten oder Biotope identifizierbar und untereinander abgrenzbar. Zudem gibt es eine gesellschaftliche, politische und rechtliche Verständigung darüber, dass grundsätzlich alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erhalten werden sollen – unabhängig von ihrer konkreten Wertschätzung. Weil sich dies nicht auf alle Landschaften übertragen lässt, ist es erforderlich, den Erbegedanken für diesen Handlungsgegenstand zu spezifizieren, indem nur solche landschaftlichen Ausprägungen für erhaltenswert erklärt werden, die sinnvoll dem Zielkanon von Naturschutz und der Landschaftspflege oder den landschaftsbezogenen Zielen aus benachbarten Feldern wie der Denkmalpflege und der Raumordnung zugeordnet werden können.

Bei der Einschätzung der Bedeutsamkeit von Landschaften für Zieldimension 3 geht es um die konkrete Funktion für Landschaftserlebnis und -wahrnehmung einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung. Für diesen Zielbereich ist eine bundesweite Bearbeitung sinnvoll, allerdings mit der Einschränkung verbunden, dass eine großmaßstäbliche Betrachtung, besonders in suburbanen Räumen (vgl. Schenk et al. 2012), zwingend erforderlich ist. Die bedeutsamen Landschaften schaffen dementsprechend einen Beitrag zur Zieldimension 3, der jedoch durch Arbeiten auf der regionalen und lokalen Ebene substanziell zu erweitern ist. Bei der Einordnung dieses Beitrags ist auch zu berücksichtigen, dass bedeutsame Erbelandschaften im Sinne der Zieldimension 1 in der Regel auch für das Erleben und Wahrnehmen von Landschaft einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung relevant sind.

Die methodische Konzeption zielt darauf ab, Landschaften systematisch zu ermitteln, denen aus bundesweiter Perspektive eine wesentliche Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe (ZD 1) und/oder für das Landschaftserlebnis und die Landschaftswahrnehmung einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung (ZD 3), soweit dies bundesweit möglich ist, zukommt. Die bundesweite Perspektive ermöglicht eine gesamthafte Betrachtung und Beurteilung, die über eine landesweite oder regionale Sicht hinausgeht, und besonders für Erbelandschaften relevant ist. In diesem Sinne kommt den identifizierten bedeutsamen Landschaften eine bundesweite Bedeutung zu.

Bei der konkreten Beurteilung, ob ein Gebiet als bedeutsame Landschaft anzusprechen ist, ist jeweils der Gesamtcharakter des Gebiets und die qualitative Ausprägung charakteristischer Merkmale heranzuziehen. Ausgangspunkt dafür ist die gesetzliche Zieltrias „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ von Natur und Landschaft, ergänzt um den Erholungswert (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), jeweils in dem in Abschnitt 2.1 geschilderten Sinne. Welche Merkmale Landschaften im Hinblick auf Zieldimension 1 und Zieldimension 3 auszeichnen und wie die Erbelandschaften differenziert werden können, ist Gegenstand der beiden folgenden Abschnitte.

3.2

Landschaften mit Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe

Grundlegend für die Konzeptualisierung ist es, den für den Handlungsgegenstand Landschaft in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG angelegten Erbededanken zu spezifizieren: Weil diesbezüglich „insbesondere“ Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften angeführt werden, bleibt Raum für weitere wertgebende Bestimmungen von Landschaft, die im Kontext der Erhaltung des natürlichen und kulturellen Erbes (Zieldimension 1) eine Bedeutung haben müssen. In diesem Sinne werden systematisch zwei weitere Landschaftsbestimmungen ergänzend zu den beiden im Gesetz genannten entwickelt (Schwarzer et al. 2018a: 56–75):

- „*naturnahe Kulturlandschaften ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur*“, d. h. insbesondere Landschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Biotopen und einer geringen Beeinträchtigung z. B. durch Verkehrsstrassen oder andere Infrastrukturen und
- „*sonstige besondere Einzellandschaften mit einer besonderen natürlichen und kulturellen Prägung*“.

Beide beziehen sich auf das landschaftliche Erbe und auf wertgebende Merkmale des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Insgesamt liegen somit die vier in der folgenden Übersicht angeführten und kurz charakterisierten Bestimmungen von Erbelandschaften dem Gutachten zugrunde, die in den folgenden Abschnitten geschildert werden.

Die vier Landschaftskategorien oder -bestimmungen sind begrifflich und im Hinblick auf die Kriterien zur Erfassung und Bewertung klar voneinander unterschieden. Es lässt sich jedoch nicht jede konkrete Landschaft ausschließlich einer dieser vier Bestimmungen zuzuordnen. Vielmehr ist es methodisch beabsichtigt und dies zeigen die Steckbriefe in Kapitel 5, dass für viele bedeutsame Landschaften mehrere Landschaftskategorien einschlägig sind und dass deren bewusste Kombination das Profil der betreffenden Landschaft kennzeichnet.

3.2.1

Naturlandschaften

Naturlandschaften zeichnen sich als Schutzgut des Naturschutzes durch (sehr) geringe menschliche Prägung aus. Weil in Mitteleuropa menschliche Einflüsse kaum ausgeschlossen werden können, sind Landschaften gemeint, die nicht wesentlich durch aktuelle oder ehemalige Nutzungen bestimmt sind (Heiland 2010: 282, Mengel 2021: Rn: 79). Dies betrifft bestimmte Ausprägungen insbesondere der Küsten und Meere, der Wäl-

der und Moore, der Gebirge und teils auch von Strom- bzw. Flussauen.

Naturlandschaften sind als landschaftliche Bestimmung im Naturschutz von großer Bedeutung. Ihre häufig relativ kleinen Flächenanteile im Vergleich zu anderen Bestimmungen von Erbelandschaften darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Naturlandschaften zum Kern des landschaftlichen Erbes gehören. Daher hat der Gesetzgeber zu Recht diese Landschaftskategorie als Zielgegenstand in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG verankert.

Aufgrund der besonderen Überprägung mitteleuropäischer Landschaften ist es sinnvoll auch solche Flächen einzubeziehen, die sich nur in Teilbereichen als mehr oder weniger „natürlich“ darstellen, die aber geeignet sind, in einen Zustand entwickelt zu werden bzw. sich zu entwickeln, bei dem der menschliche Einfluss weitgehend zurückgenommen ist (vgl. die Regelung zu Nationalparks in § 24 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Diskussion um Wildnis und Wildnisgebiete und das 2%-Wildnisziel in der nationalen Biodiversitätsstrategie zeigen, dass es ein Bedürfnis nach Räumen ohne oder jedenfalls mit nur (sehr) geringem menschlichen Einfluss gibt (vgl. Hoheisel et al. 2010, Hass et al. 2012, Voigt 2014).

Im Unterschied zu kultivierten oder gestalteten Landschaften ermöglichen Naturlandschaften andere ästhetische Erfahrungen, die eher mit Begriffen wie Staunen, Ehrfurcht oder Erhabenheit gefasst werden können und nicht zwingend mit dem der Schönheit. Auch Unbekanntes, Ungeplantes oder Unvorhersehbares kann das Erleben in „wildem“ Landschaften besonders auszeichnen.

Als Grundlage zur Erfassung und Bewertung von Naturlandschaften werden aktuelle und potenzielle Nationalparke, das UNESCO-Weltnaturerbe in Deutschland, die Kernzonen von Biosphärenreservaten und, sofern sie naturlandschaftlichen Charakter haben, auch Naturschutz- und FFH-Gebiete (ggf. in Teilbereichen) herangezogen. Hinweise zur Ermittlung potenzieller Naturlandschaften liefern z. B. Bibelriether 1997, Ssymank 2000: 36–38, Scherfose 2007 und Rosenthal et al. 2015: 112 ff.

3.2.2

Historisch gewachsene Kulturlandschaften

Historisch gewachsene Kulturlandschaften zeichnen sich durch Nutzungsformen, Einzelelemente und sonstige räumliche Strukturen aus, die aus unterschiedlichen vergangenen Epochen stammen und die für das landschaftliche Erbe bedeutsam sind. Dem Gutachten liegt die Definition historischer Kulturlandschaft zugrunde, zu der sich die Kultusministerkonferenz, Unter-

Bestimmungen von Landschaft mit Bedeutung für das kulturelle und natürliche Erbe (eigene Darstellung)

Landschaften mit besonderer Bedeutung

Landschaften mit besonderer Bedeutung als Naturlandschaft sind Landschaften, die eine (sehr) geringe menschliche Prägung aufweisen, z. B. Küstenlandschaften mit natürlicher Dynamik unter dem Einfluss des Meeres.



Natürliche Küstendynamik auf Hiddensee
Foto: Nicole Reppin

Landschaften mit besonderer Bedeutung als historisch gewachsene Kulturlandschaft sind Landschaften, bei denen historische Elemente und Nutzungsformen prägend sind, z. B. alte Weinberglanschaften in Steillage.



Historische Weinbergterrassen in Freyburg an der Unstrut
Foto: Nicole Reppin

Landschaften mit besonderer Bedeutung als naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur sind Landschaften, bei denen extensive Nutzungsformen prägend und die nicht durch Infrastruktur und vergleichbare Elemente überformt sind, z. B. Mittelgebirgslanschaften mit artenreichem Grünland und geringer Zerschneidung.



Bergmähwiese im Vogelsberg
Foto: Andreas Mengel

Landschaften mit besonderer Bedeutung als sonstige besondere Einzellandschaft mit einer besonderen natürlichen und kulturellen Prägung, beispielsweise bergbaulich oder militärisch geprägte Landschaften mit anschließenden natürlichen Entwicklungsprozessen oder besonderen Relikten.



Landschaftspark Goitzsche auf der Halbinsel Pouch
Foto: Nicole Reppin

ausschuss Denkmalpflege (2003) nach Vorarbeit der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (2001) bekannt hat: Danach sind „ablesbare und substanziell greifbare Elemente und Strukturen in der Landschaft [wesentlich], welchen man geschichtliche Bedeutung zuschreibt, ohne dass sie selbst denkmalwürdig sein müssen“; diese „sind dann historische, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen würden oder fortgesetzt werden“ (siehe ausführlich Kap. 2.2).

- Als zweite regelmäßig in der Fachliteratur zitierte Definition von Kulturlandschaft ist die der UNESCO zu nennen, die seit 1992 folgende drei Typen unterscheidet: (1) von Menschen künstlerisch gestaltete Landschaften (Parks und Gärten), (2) Landschaften, die ihren unverwechselbaren Charakter der Auseinandersetzung des Menschen mit der Natur verdanken: (a) fossile oder Reliktlandschaften und (b) kontinuierlich genutzte und gepflegte Kulturlandschaften und (3) Landschaften, deren Wert in religiösen, spirituellen, künstlerischen und geschichtlichen Assoziationen liegt, die die Bewohner mit ihnen verbinden (UNESCO 2021: Paragraph 47bis. (S. 22 f.), vgl. Rössler 2009: 116 f.). So nachvollziehbar diese Aspekte sind, so problematisch wäre es, Landschaften diesen eindeutig zuordnen zu wollen, weil die Aspekte regelmäßig gemischt vorkommen. So hat z. B. das Obere Mittelrheintal als kontinuierlich genutzte und gepflegte Kulturlandschaften (Typ 2 b) auch eine markante, künstlerisch durch die Rheinromantik geprägte assoziative Bedeutung (Typ 3); ähnlich verhält es sich bei vielen weniger prominenten Landschaften, die durch besondere religiöse (z. B. Wallfahrtsorte), künstlerische (z. B. Freiluftmalerei) oder geschichtliche (z. B. Schlachten) Assoziationen geprägt sind. In den Steckbriefen der bedeutsamen Landschaften wird auf solche Assoziationen und auf besonderes gestaltete Parklandschaften hingewiesen, während Typ 2 als Regelfall historischer Kulturlandschaft nicht eigens angesprochen wird.

Im Unterschied zu einigen Konzepten zu historischen Kulturlandschaften, bei denen nahezu eine Beschränkung auf bauliche oder archäologische Elemente und Strukturen vorliegt, werden in der vorliegenden Arbeit neben solchen kulturellen dezidiert die für die jeweiligen historischen Kulturlandschaften wertgebenden natürlich-kulturellen Merkmale wie z. B. Hute-, Mittel- oder Niederwälder, Flüsse mit ihren Auen, Heiden und Moore, Küsten und Gebirge behandelt.

Zur Erfassung und Bewertung historischer Kulturlandschaften liegen zahlreiche methodische und inhaltliche Grundlagen vor – ausgehend von einer bundesweiten Pionierstudie von Burggraaff & Kleefeld (1998), einer Fülle von Sammelbänden der letzten 20 Jahre (z. B. BHU 2008, NNH 2010, Recker et al. 2017), über spezielle Handbücher oder Leitfäden (z. B. Schleswig-Holsteiner Heimatbund 2000, Wiegand & Arbeitskreis Kulturlandschaft Niedersächsischer Heimatbund 2005, Schmidt & Meyer 2008b, LfU, BfD & BLfH 2013) bis hin zu regionalen (z. B. LfU & BLD 2004, Burggraaff et al. 2012, Regionale Planungsgemeinschaft Halle 2013, Landschaftsverband Rheinland 2016, Regionalverband FrankfurtRheinMain 2020) und landesweiten Konzepten (z. B. LWL & LVR 2007b, Walz et al. 2012, Hartz et al. 2013a, b, Reinke et al. 2013, Wiegand et al. 2017).

3.2.3

Naturnahe Kulturlandschaften ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur

Der Anteil an Naturlandschaften ist in Deutschland relativ gering. Gleichwohl gibt es aber Gebiete, die sich durch Naturnähe auszeichnen und deren besondere Qualität erst auf der Betrachtungsebene der Landschaft angemessen zur Geltung kommt. Die Charakteristik solcher Landschaften ergibt sich jedoch nicht in erster Linie aus ihren historischen Elementen oder Strukturen. Zugleich lassen sie sich fachlich nicht als Naturlandschaften ansprechen. Daher ist es sachgerecht, die beiden zuvor behandelten gesetzlichen Landschaftskategorien durch „naturnahe Kulturlandschaften ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur“ zu ergänzen und als Gegenstand des Erhaltungsauftrags zu benennen. Konstituierend für diese Landschaftsbestimmung ist ein hoher Anteil an naturnahen Biotopen, die sich insgesamt als landschaftsprägend darstellen, und zugleich eine geringe Beeinträchtigung durch technische Infrastruktur, z. B. stark befahrene Straßen, große Windparks oder Gewerbegebiete.

Die hohe Wertschätzung, die mit solchen Landschaften verbunden ist, stützt sich sowohl auf gesetzliche Maßstäbe als auch auf Präferenzen gesellschaftlich-kultureller Wahrnehmung: So sind o. g. Infrastrukturen regelmäßig als Eingriff in das Landschaftsbild gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten und „großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume“ als naturschutzfachliches Ziel definiert (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). „Naturnähe“ ist im BNatSchG mehrfach verankert, besonders prominent beim Schutz naturnaher Biotope, zu denen naturnahe Gewässer mit ihren Ufern (und Auen), Moore, Sümpfe, Röhrichte und andere naturnahe Feuchtbiotop, offene Binnendünen, offene natür-

3.2.4

liche Gesteinshalden, bestimmte Formen von Heiden und Magerrasen, naturnahe Wälder und Küstenbereiche verschiedener Ausprägung, offene Felsbildungen und alpine Rasen gehören (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Solche naturnahen Biotope sind regelmäßig, besonders in ihrem Zusammenspiel, konstituierend für Landschaften im Hinblick auf ihre Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe.

Natur- und Landschaftsbildbände können Aufschluss über populäre Präferenzen von Natur und Landschaft geben. Beispielsweise finden sich in „Deutschlands Landschaften. Eine Reise zu unseren Naturparadiesen“ (Steinhilber & Karl 2014) nicht bloß die im Klappentext angesprochenen „Naturlandschaften“, sondern insbesondere naturnahe Kulturlandschaften, z. B. weite Küstenlandschaften mit beweideten Salzwiesen, „verwunschene“ Wälder mit alten knorrigen Bäumen, von bizarren Felsen geprägte Landschaften, extensives Grünland und Heiden mit Schafen, Hutewälder und neuartige Weidelandschaften mit Wildpferden und urzeitlichen Wisenten. Solche Bildbände (vgl. z. B. auch Rosing 2012, Otzen 2013, Ritschel & Dauer 2014 oder Schönberger 2016) beinhalten – so mag man einwenden – ein idealisiertes, romantisierendes Landschaftsbild. Dies ändert allerdings nichts daran, dass in ihnen typische kulturell geprägte Muster der Wahrnehmung und Wertschätzung von Landschaft zum Ausdruck kommen und diese sich in besonderer Weise auf naturnahe Kulturlandschaften richten, die nicht wesentlich durch technische Infrastruktur überprägt sind.¹

Als Grundlage zur Erfassung und Bewertung dieser Landschaftskategorie liefern Indizien für naturnahe Kulturlandschaften z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturparke und Biosphärenreservate, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgroßprojekte, die Hotspots der Biologischen Vielfalt in Deutschland, zertifizierte oder potenzielle Geoparke (Nationale Geoparke, UNESCO Global Geoparke, Geopark-Initiativen, vgl. GeoUnion Alfred-Wegener-Stiftung o. J.), die Kulisse des länderübergreifenden Biotopverbunds (Fuchs et al. 2010) und Planwerke der überörtlichen Landschaftsplanung (z. B. thematische Karten zu naturnahen Lebensraumkomplexen). Indizien für das Fehlen oder Vorhandensein wesentlicher technischer Überprägungen bilden „Unzerschnittene verkehrssarme Räume Deutschlands“ (2015), Daten zur durchschnittlichen Verkehrsbelastung großer Straßen (BfN 2018) und aktuelle OpenStreetMap-Daten (vgl. Kap. 4.1.4).

Sonstige besondere Einzellandschaften mit einer besonderen natürlichen und kulturellen Prägung

Diese Landschaftskategorie ist dem Begriff „sonstige“ entsprechend als Auffangbestimmung gefasst worden, um das natürlich-kulturelle Erbe von Landschaften angemessen abbilden zu können, das von den bisherigen drei Kategorien nicht hinreichend berücksichtigt wird. Bei dieser Bestimmung geht es folglich um Landschaften, die weder als Naturlandschaften noch angemessen als „naturnahe Kulturlandschaften ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur“ erfasst werden können. Dies ist insbesondere bei Landschaften der Fall, in denen zwar naturnahe Bereiche landschaftsprägend sind, denen allerdings deutliche technische bzw. nutzungsbezogene Überprägungen vorausgegangen sind, deren Spuren (noch) gegenwärtig sind. Beispiele hierfür sind größere naturnah entwickelte Bereiche in Landschaften, die vom Rohstoffabbau überprägt wurden (z. B. ehemals vom Braunkohletagebau überformte „Goitzsche-Wildnis“ bei Bitterfeld und „Schlabendorfer Felder“ in der Lausitz) oder in Landschaften mit militärischer Überprägung (z. B. ehemalige Truppenübungsplätze (TÜP) Döberitz, Wittstock und aktiver TÜP Altmark).

Bei den „sonstigen besonderen Einzellandschaften“ handelt es sich darüber hinaus um Landschaften, die (noch) nicht angemessen als historische Kulturlandschaften erfasst werden können, jedoch eine besondere kulturelle Prägung aufweisen. Dies gilt z. B. für das „Grüne Band“: dessen ehemalige Grenze („Eiserner Vorhang“) ist aus dem Kalten Krieg und damit historisch, die besondere Natur entwickelte sich im Schatten der historischen Grenze, wird jedoch erst nach 1990 als solche gefasst. Dementsprechend erfüllt das „Grüne Band“ die Voraussetzungen aus einer historisch abgeschlossenen Epoche, ist aber wesentlich Teil unserer Gegenwart (vgl. zur Erinnerungskultur Ullrich 2006 und zur Naturentwicklung Schlumprecht et al. 2009). Ein anderes Beispiel betrifft das „Lausitzer Seenland“: ein durch die Flutung von Restlöchern ausgedehnter Braunkohletagebauebene entstehendes künstliches Seenland mit zahlreichen schiffbar verbundenen Seen, bedeutenden Zeugnissen der Industriekultur (z. B. ehemalige Abraumbörderbrücke F60, Gartenstadt/Werksiedlung Marga, Museumslandschaft der ehemaligen Brikettfabrik Knappenrode) und großen naturnah entwickelten Bereichen. Zwar sind die Zeugnisse der Industriekultur als historische Elemente anzusprechen, die auch landschaftsprägend sein können, wie die als „Wahrzeichen der Niederlausitz“ bezeichnete F60, doch die großräumige Transformation nach dem Tagebau ist keinesfalls historisch, sondern betrifft die Gegenwart (vgl. zur Umgestaltung z. B. Internationale Bauausstel-

lung (IBA) Fürst-Pückler-Land 2010 und deren Analyse Schwarzer 2014: 334–379).

Einen Erbe-Charakter haben potenzielle Gebiete dann, wenn die erberelevanten Elemente und Strukturen als landschaftsprägend eingeschätzt werden, z. B. hinsichtlich ihrer besonderen Größe, Ausdehnung, Sichtbarkeit oder Symbolkraft, und wenn ihre kulturelle Prägung und Naturentwicklung in ihrer Verknüpfung das Gebiet in besonderer Weise kennzeichnen. Schönheit kann bei dieser Landschaftskategorie zwar im Einzelfall bzw. für Teilbereiche eine Rolle spielen, aber es geht hier weder um ein harmonisches Ganzes noch um eine maßvolle kulturelle Auseinandersetzung mit den natürlichen Verhältnissen, sondern eher um harte Einschnitte oder Umwälzungen und die auf diese folgende natürliche Reaktion, welche eher als „faszinierend“ oder „spannend“ gekennzeichnet werden kann.

Die Grundlagen zur Erfassung und Bewertung beziehen sich bei dieser Landschaftskategorie z. B. auf Quellen zur Transformation bergbaulicher oder industrieller Landschaften, zu Truppenübungsplätzen bzw. militärischen Landschaften (vgl. Konold & Regnath 2014) oder anderen infrage kommenden einzelnen Landschaften. Einschlägig sind etwa die von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt gesicherten Naturerbeflächen, bei denen es sich überwiegend um ehemalige Militärübungsplätze handelt.

3.3

Landschaften mit besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben und die landschaftsgebundene Erholung

Für die planerische Behandlung von Landschaften mit aktueller oder potenzieller Bedeutung für das Landschaftserlebnis und die Landschaftswahrnehmung einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung (Zieldimension 3) gibt es eine Vielzahl an Methoden zur Erfassung und Bewertung, die sich zumeist auf das „Landschaftsbild“ beziehen. Wesentliche Kriterien dafür sind die „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“, die gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG auf Dauer zu sichern sind. Die zahlreichen Ansätze – siehe z. B. Nohl 2001, Wöbse 2002, Jessel 2006, Demuth 2010, Roser 2011 und Roth 2012 – interpretieren bzw. operationalisieren diese Kriterien zum Teil unterschiedlich. Für die vorliegende Arbeit wird das Verständnis dieser Grundbegriffe einschließlich ihrer Bezüge zu den beiden Zieldimensionen in Kapitel 2.1 behandelt.

Landschaften mit wesentlicher Bedeutung für Zieldimension 1 sind in der Regel gleichzeitig auch hinsichtlich des Erlebens und Wahrnehmens von Natur und Landschaft einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung (ZD 3) relevant (siehe zu dieser grundlegenden Annahme Kap. 3.1). Sofern eine Landschaft oder ein Landschaftsbereich unter keiner der vier erbebezogenen Landschaftskategorien (ZD 1) angemessen gefasst werden kann, das Gebiet aber für Zieldimension 3 auch bei bundesweiter Betrachtung eine wesentliche landschaftliche Bedeutung hat, wird ein eigenständiger Bezug auf den Begründungsstrang der Zieldimension 3 vorgenommen (vgl. die Steckbriefe in Kapitel 5). Dies ist beispielsweise in solchen Teilbereichen von Küstenlandschaften oder (neuen) Seenlandschaften der Fall, die v. a. durch besondere Infrastrukturen für Erholung und Tourismus geprägt sind (z. B. beim Edersee, Möneseersee, Geiseltalsee, der Goitzsche, dem „Leipziger Neuseenland“ und dem „Lausitzer Seenland“). Ähnlich verhält es sich im Bereich der Bergbahnen und Wintersportanlagen in Gebirgslandschaften (z. B. um Oberhof im Thüringer Wald, im Hochsauerland um Winterberg oder in den Chiemgauer Alpen).

Generell kann eine Landschaft aufgrund eigenständiger wertgebender Merkmale der Zieldimension 3 als bedeutsame Landschaft gefasst werden, oder es werden relevante ZD 3-Ausprägungen zur Erweiterung eines bereits als Erbelandschaft identifizierten Gebiets herangezogen. Funktionszusammenhänge des Landschaftserlebens und der landschaftsgebundenen Erholung, die nicht bundesweit, sondern erst auf einer großmaßstäblicheren Ebene sachgerecht bearbeitet werden können, waren nicht Gegenstand der Arbeit. Als Grundlagen zur Erfassung und Bewertung von Landschaften mit besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung wurden u. a. landesweite Landschaftsbildbewertungen, sofern solche vorlagen, z. B. flächendeckend für NRW (<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads>, aktualisiert 2018) sowie Daten zu touristisch relevanten Orten, wie ausgewählte Themen der Kartenserie von MairDumont/MARCO POLO (z. B. Bauwerke und Denkmäler, sehenswürdige Wegestrecken, besondere Aussichten) herangezogen.

¹ Ausführlicher hierzu und zur Frage, ob solche Landschaften, deren Elemente zweifellos einer historischen Prägung unterliegen, mit der Landschaftsbestimmung „historisch gewachsene Kulturlandschaft“ nicht bereits hinreichend abgedeckt werden könnten, siehe Schwarzer et al. 2018: 67–70.

Methodische Vorgehensweise

4.1

Identifizierung und Abgrenzung bedeutsamer Landschaften

4.1.1

Auswertung von Datengrundlagen

Zur Identifizierung und Abgrenzung bedeutsamer Landschaften wurde eine Fülle an Fachdaten verwendet. Dabei wurden neben bundesweit vorliegenden Datensätzen auch ausgewählte landesweite und regionale Fachdaten herangezogen. Die wichtigsten Datengrundlagen werden unterteilt in verschiedene Rubriken wie Welterbe-Stätten, Großschutzgebiete, Landschaftskonzepte, aktuelle Planwerke etc. in der nachfolgenden Tabelle in der linken Spalte aufgeführt. In der Spalte daneben werden relevante Landschaftsbezüge der jeweiligen Quellen mit Beispielen genannt. Dabei werden in Kurzform Hinweise gegeben, in welcher Weise die Quellen zur Identifizierung und Abgrenzung bedeutsamer Landschaften herangezogen wurden. Die Prüfung

aller Quellen bezog sich durchgehend auf die in der Konzeption des Ansatzes (Kap. 3) herausgearbeiteten Merkmale von Landschaften mit Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe (Zieldimension 1) und für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung (Zieldimension 3). Als aufschlussreich für die Prüfung und Interpretation der Fachdaten erwies sich die Differenzierung in vier grundlegende Kategorien bzw. Bestimmungen von Erbelandschaften (Kap. 3.2), auf die in der folgenden Übersicht exemplarisch Bezug genommen wird.

Die angeführten Fachdaten wurden auch zur Erstellung der Steckbriefe verwendet, die für jede bedeutsame Landschaft erarbeitet wurden. Sie umfassen jeweils den Namen der Landschaft, ihren naturräumlichen Bezug, wertgebende Merkmale, die Zuordnung zu den Landschaftsbestimmungen und eine Beschreibung der Abgrenzung. Wie die Fachdaten räumlich verknüpft wurden, wird an einem Beispiel in Kapitel 4.3 gezeigt.

Übersicht fachspezifischer Daten, relevante Landschaftsbezüge und Beispiele zur Identifizierung und Abgrenzung bedeutsamer Landschaften (eigene Darstellung)

Fachspezifische Daten	Relevante Landschaftsbezüge mit Beispielen
UNESCO-Welterbe-Stätten	
Bestehende UNESCO Weltkultur-/naturerbe-Stätten	Einbeziehung von Welterbe-Stätten mit landschaftsprägender Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> – Weltnaturerbe-Stätten: einschlägig insbesondere für Naturlandschaften und naturnahe Kulturlandschaften, z. B. Wattenmeer, Alte Buchenwälder – Weltkulturerbe-Stätten: einschlägig insbesondere für historische Kulturlandschaften, z. B. Altstädte von Bamberg, Lübeck, Naumburger Dom, Wartburg – Kulturlandschafts-Welterbe-Stätten: einschlägig insbesondere für historische Kulturlandschaften, z. B. Oberes Mittelrheintal, Bergpark Wilhelmshöhe
Tentativliste für Welterbe-Stätten und weitere Vorschläge (Literaturauswertung)	Einbeziehung potenzieller Welterbe-Stätten mit landschaftsprägender Bedeutung, z. B. Residenzensemble Schwerin – Kulturlandschaft des romantischen Historismus, Alpine und voralpine Wiesen- und Moorlandschaften (aktuelle Tentativliste); Altes Land (Plachter et al. 2006); Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet, ehemalige innerdeutsche Grenze/Berliner Mauer, Denkmale des Bergbaus/das saarländisch-lothringische Kohlerevier (Brandt et al. 2011)
Großschutzgebiete	
Nationalparke (Stand 2020), Zonierungen	Hohe Relevanz insbesondere für Naturlandschaften, z. B. natürliche Küstendynamik in der Vorpommerschen Küstenlandschaft
Biosphärenreservate (Stand 2020), Zonierungen/Qualifizierungen	Hohe Relevanz insbesondere für naturnahe und historische Kulturlandschaften (v. a. in Pflegezonen), z. B. ausgedehnte Streuobstwiesen im Biosphärenreservat Bliesgau; in Kernzonen auch für Naturlandschaften, z. B. in Wäldern und Mooren

Fachspezifische Daten

Naturparke (Stand 2020), Qualifizierungen

Relevante Landschaftsbezüge mit Beispielen

Potenziell hohe Relevanz für naturnahe und historische Kulturlandschaften; Prüfung besonders wertgebender Teilräume im Sinne der Landschaftskonzeption einschließlich der landschaftsgebundene Erholung, z. B. Kernzonen für die Erholung in der Stille im Naturpark Saar-Hunsrück; in Einzelfällen Naturparkpläne z. B. Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide, Hinweise auf historische Nutzungsformen wie Hutewaldrelikte

Landschaftskonzepte

Bundesweit	<ul style="list-style-type: none"> – Historische Kulturlandschaften (Burggraaff & Kleefeld 1998), z. B. Schleswigsche Geestrandzone, Teufelsmoor, Kannenbäckerland – Landschaftsnamen (Liedtke 2002, 2014), insbesondere bei kleineren oder weniger bekannten Landschaften z. B. Sachsenwald, Lewitz, Warndt, Huy
Landesweit	<ul style="list-style-type: none"> – Bedeutende Kulturlandschaften in Bayern (Reinke et al. 2013) – Historische Kulturlandschaften des Landes Sachsen-Anhalt (Entwurf nach Reichhoff 1996)
Regional	<ul style="list-style-type: none"> – Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen (Schmidt et al. 2005) – Managementplan zur Entwicklung der Kulturlandschaft des Rheingau-Taunus-Kreises (Büttner et al. 2011)

Aktuelle Planwerke und vorlaufende Gutachten/Fachbeiträge (Landschaftsplanung/Raumordnung)

Landesweit	<ul style="list-style-type: none"> – Landschaftsprogramm Sachsen inkl. Fachbeiträge zur Historischen Kulturlandschaft (Walz et al. 2007) – Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (LWL & LVR 2007b) und Landesentwicklungsplan NRW (Landesregierung NRW 2017) – Historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung im Rahmen der Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms (Wiegand et al. 2017)
Regional	<ul style="list-style-type: none"> – Landschaftsrahmenpläne für die Planungsräume I bis III in Schleswig-Holstein: u. a. Darstellung von Kulturlandschaftsräumen/-elementen wie Gruppen und Beete oder historisch Knicklandschaften (MELUND SH 2020) – Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, Karte 3 Kulturlandschaft u. a. kurfürstliche Jagdgebiete, Teichlandschaften, Steinrücken-Heckenlandschaften (RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020) – Bestimmung und räumliche Abgrenzung von Kulturlandschaften unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte, u. a. Karte Besonders wertvolle historische Kulturlandschaften/ Einzelobjekte (RPV Mecklenburgische Seenplatte 2015)

Weitere Schutzgebiete und verwandte Kulissen

Naturschutzgebiete (Stand 2018)	Einbeziehung je nach räumlicher Situation, dabei insbesondere Berücksichtigung von landschaftsrelevanten Biotopausprägungen, Großflächigkeit und ggf. historischer und sonstiger Hinweise, z. B. NSG Mothäuser Heide mit großflächigen und sehr gut ausgeprägten Hochmoorkomplexen in den Kammlagen des Mittleren Erzgebirges; NSG Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain, bereits 1730 für militärische Übungszwecke genutzt
Nationale Naturmonumente (Stand 2019)	Einbeziehung bei landschaftsprägender Bedeutung, z. B. Ivenacker Eichen, Grünes Band Thüringen
Landschaftsschutzgebiete (Stand 2018)	Je nach räumlicher Situation Prüfung von einschlägigen Merkmalen hinsichtlich der Landschaftskonzeption, z. B. besondere Dichte des Vorkommens von Hünegräbern im LSG Flechtlinger Höhenzug
FFH-Gebiete (Stand 2019)	Einbeziehung je nach räumlicher Situation, dabei insbesondere Berücksichtigung von landschaftsrelevanten Lebensraumtypen, Großflächigkeit und ggf. historischer und sonstiger Hinweise, z. B. FFH-Gebiet Eberfinger Drumlinfeld mit eindrucksvoller Eiszerfallslandschaft oder FFH-Gebiet Heide- und Magerrasenlandschaft am Ochsenweg
Vogelschutzgebiete (Stand 2019)	Berücksichtigung besonderer Teilräume etwa von Grünland geprägte Gebiete, z. B. VSG Rhin-Havelluch
Europadiplomgebiete	Berücksichtigung besonders naturnaher oder natürlicher Gebiete, z. B. Hohes Venn, Weltenburger Enge
Ramsargebiete	Berücksichtigung besonders landschaftsrelevanter naturnaher oder natürlicher Feuchtgebiete, z. B. Gülper See, Havelniederungen

Fachspezifische Daten

Geoparke, Geopark-Initiativen
(Stand Mai 2021)

Relevante Landschaftsbezüge mit Beispielen

Potenziell besonders wertgebende Teilräume im Sinne der Landschaftskonzeption aufgrund geologischer und geomorphologischer Spezifika und resultierenden Landschaftsausprägungen: UNESCO Global Geopark (z. B. Harz-Braunschweiger Land-Ostfalen, Schwäbische Alb), Nationale Geoparke (z. B. Vulkanregion Vogelsberg, Schieferland), Geoparke ohne Zertifizierung (z. B. Triasland, Eiszeitland am Oderrand, Nordisches Steinreich)

Bundes- und landesweite Fachdaten inkl. Geodienste/Geoportale

Denkmalinformationssysteme der Länder und übergreifende Plattformen wie KuLaDig und KLEKS	Einbeziehung landschaftsprägender Bau- und Bodendenkmäler, Gartendenkmäler, Denkmalbereiche bzw. Ensembles, insbesondere bei historischen Kulturlandschaften, z. B. historische Weinterrassen / Weinberge, historische Kloster-, Park- und Schlossanlagen, Grenzanlagen, Warften oder Megalithgräber
Nationale Geotope	Berücksichtigung besonderer geologischer und geomorphologischer Ausprägungen im Landschaftskontext, z. B. Zechstein-Karstlandschaft am Südhaz, Dauner Maare in der Eifel (vgl. Look & Quade 2007)
Gebiete mit weitgehend natürlichem Nachthimmel	Berücksichtigung der Referenzliste der „Fachgruppe Dark Sky der Vereinigung der Sternfreunde“, z. B. Naturpark Westhavelland, Biosphärenreservat Rhön
Naturschutzfachdaten der Länder v. a. zu Biotopen	Prüfung und Berücksichtigung der Dichte geschützter Biotope, z. B. innerhalb der Nuthe-Nieplitz-Niederung in Brandenburg
Übergreifende Fachinformationen der Länder, z. B. Waldfunktion	Prüfung und Berücksichtigung besonderer naturnaher oder kulturhistorischer Waldausprägungen oder besonderer Erholungsfunktionen, z. B. Jassewitzer Busch in Mecklenburg-Vorpommern mit 200 bis 250 Jahre altem Kopfhainbuchenwald
Landschaftssteckbriefe des Bundes und der Länder	Berücksichtigung vorliegender Beschreibungen etwa zur landschaftlichen Eigenart, z. B. Landschaftsraum Elztal in Rheinland-Pfalz
Hotspots der Biologischen Vielfalt in Deutschland (Stand 2019)	Berücksichtigung von Landschaften mit einer besonders hohen und vielfältigen Ausstattung an Biotopen, z. B. Schafhutungen im Hotspot Werratal mit Hohem Meißner und Kaufunger Wald
Naturschutzgroßprojekte des Bundes (Stand 2018)	Prüfung von Gebieten mit besonders hoher naturschutzfachlicher Relevanz im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Landschaftskonzeption, z. B. Bergwiesen im Osterzgebirge
Nationales Naturerbe (Literaturauswertung)	Prüfung von Gebieten mit besonders hohem naturschutzfachlichen Potenzial; bei Konversionsflächen insbesondere als sonstige besondere Einzellandschaft mit besonderer natürlicher und kultureller Prägung, z. B. Oranienbaumer Heide
Unzerschnittene verkehrsarme Räume Deutschlands (Stand 2015)	Berücksichtigung als potentieller störungsarmer Suchraum insbesondere für naturnahe Kulturlandschaften ohne wesentliche Prägung technischer Infrastrukturen sowie für das Landschaftserleben inkl. Erholung
Kartenserie MairDumont / MARCO POLO, Maßstab 1:200.000 (Stand Januar 2021)	Berücksichtigung besonderer Landschaftselemente oder -ausprägungen, z. B. Aussichtspunkte, sehenswerte / bedeutende Schlösser, Klöster, Burgen, Wind- und Wassermühlen, Megalithgräber, Ausgrabungs- und Ruinenstätten
Windenergieanlagen in Deutschland, Open Street Map (Stand August 2020)	Berücksichtigung von Windparks als Beeinträchtigung je nach Größe und Landschaftsbestimmung, insbesondere bei naturnahen Kulturlandschaften ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur
Straßennetz der BRD mit der durchschnittlichen täglichen Kfz-Verkehrsbelastung für das Jahr 2018	Berücksichtigung stark befahrener Straßen als Beeinträchtigung je Verkehrsbelastung und Landschaftsbestimmung, insbesondere bei naturnahen Kulturlandschaften ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur

Neben den angeführten Fachdaten wurden verschiedene Geobasisdaten verwendet. Hierzu gehören insbesondere: Digitales Landschaftsmodell 1:250.000 (DLM 250), Digitale Topographische Karten in abgestimmter Maßstabsfolge (DTK 1000 bis DTK 25), Digitales Orthophoto (DOP 20), Digitales Geländemodell (DGM 200), CORINE Land Cover (CLC10).

4.1.2

Bearbeitungsmaßstab und Mindestgröße

Für das Ergebnis der deutschlandweit bedeutsamen Landschaften wurde kartographisch ein Darstellungsmaßstab von 1:750.000 vereinbart. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Landschaften in der bundesweiten Gesamtkarte noch erkennbar sind, wurde eine Mindestgröße von 15 km² definiert. Zur Abgrenzung der Kulissen stellte sich ein Maßstab von etwa 1:150.000 als praktikabel heraus. In diesem Maßstab war es möglich, die verschiedenen zuvor genannten Geobasis- und Fachdaten angemessen in Relation zu setzen. Dementsprechend ist auch die Genauigkeit der Grenzziehung zu verstehen: sie ist bei einem Maßstab von 1:300.000 relativ hoch und kann bei stärkerem Heranzoomen als gröber werdender Grenzbereich verstanden werden (vgl. Mengel et al. 2021: 99).

In den Geodaten der Bedeutsamen Landschaften wurde absichtlich kein fester Maßstabsbereich definiert, in welchem der Layer sichtbar bzw. nicht mehr sichtbar ist, damit in den verschiedenen Anwendungsfeldern die Möglichkeit besteht, bedeutsame Landschaften im jeweiligen Bearbeitungsmaßstab zu verwenden. Gerade für die Planungsebenen der Länder, Regionen und ggf. Kommunen ist die Nutzung ohne festgesetzten Maßstabsbereich sinnvoll, um die Landschaftskulissen z. B. bei Umwelprüfungen und Planungen angemessen berücksichtigen oder ggf. in vertiefenden Grundlagengutachten weiterbearbeiten zu können, etwa im Hinblick auf eine „innere“ Gliederung oder Konkretisierung bedeutsamer Landschaften (siehe z. B. Kap. 6.1 und 6.3).

4.1.3

Umgang mit Meeresflächen

Der Suchraum zur Identifizierung bedeutsamer Landschaften beschränkte sich bei den Meeresflächen der Nord- und Ostsee auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, d. h. auf das Küstenmeer mit einer regelmäßigen Breite von 12 Seemeilen bzw. 22,224 km. Grundsätzlich lag der Fokus aber mehr auf den küstennahen Watten- und Boddenbereichen als auf den offenen Meeresflächen. Einschlägig waren dabei landschaftliche relevante Gebiete, insbesondere in den Nationalparks und Biosphärenreservaten. Zu den als bedeutsam identifizierten Landschaften der Küsten gehören die landschaftsprägenden offenen Meeresflächen einschließlich der Watten und Bodden. Die Abgrenzung der bedeutsamen Landschaften erfolgte in einer Entfernung von 5 km, die sich auf die Küsten des Festlandes, auf bewohnte Inseln und Halligen bezog.

4.1.4

Umgang mit Vorbelastungen

Relevante Beeinträchtigungen bzw. Vorbelastungen mit landschaftlichem Bezug können dazu führen, eine sonst nach zahlreichen Kriterien als bedeutsam zu erfassende Landschaft in ihrer Abgrenzung zu verkleinern – oder sogar die potentiell sonst geeignete Landschaft nicht mehr als bundesweit bedeutsam zu führen. Die Beeinträchtigungen wurden dem bundesweit ausgerichteten Ansatz entsprechend berücksichtigt (siehe hierzu Schwarzer et al. 2018a: 82 ff.). Als solche wurden in die Prüfung insbesondere das Straßennetz von Deutschland mit der durchschnittlichen täglichen Kfz-Verkehrsbelastung für das Jahr 2018 (BfN 2018) und Windergieanlagen bzw. Windparks, extrahiert aus Open Street Map-Daten, herangezogen. Wie in der Übersicht zu den Datengrundlagen angedeutet kommt es jeweils auf das Ausmaß der Verkehrsbelastung bzw. die Größe eines Windparks im Zusammenspiel mit den verschiedenen Landschaftsbestimmungen gemäß Kapitel 3.2 an. Während Naturlandschaften per definitionem frei von solchen Vorbelastungen sind, kommt es bei historisch gewachsenen Kulturlandschaften, die ebenfalls „vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren“ sind (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG), stark auf ihre jeweilige Ausprägung und damit verbundene Empfindlichkeit an. Insbesondere bei naturnahen Kulturlandschaften ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur liegt es auf der Hand, dass nur ein gewisses Ausmaß an Straßen mit Verkehrsbelastung oder einzelne nicht zu große Windparks dazugehören können. Lagen solche Beeinträchtigungen im Randbereich, wurde die bedeutsame Landschaft in der Regel um solche Bereiche reduziert. Ähnlich verhielt es sich bei Landschaften mit besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung. Sonstige besondere Einzellandschaften sind zwar in der Regel durch technische Überformung gekennzeichnet, etwa durch Bergbau oder Militär. Damit solche Bereiche aber als eine bedeutsame Landschaft ausgezeichnet wurden, müssen sie mit einer besonderen natürlichen und kulturellen Prägung aufwarten. Auch hier half eine Prüfung der jeweiligen Ausprägungen und zu erwartender Empfindlichkeiten im Einzelfall.

4.2

Exemplarische Verdeutlichung des methodischen Ansatzes

Die methodische Vorgehensweise, wie die bedeutsamen Landschaften identifiziert und abgegrenzt wurden, wird im Folgenden anhand der Landschaft „Unteres Saartal“ exemplarisch verdeutlicht. Die Prüfung der zahlreichen Fachdaten bezog sich zunächst auf die thematisch einschlägigen, landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz, und zwar in der Fassung der Konkretisierung von Hartz et al. (2013a, b). Darin wird die übergeordnete Kulisse „Unteres Saartal“ (Nr. 5. 2.) in zwei weitere bedeutsame historische Kulturlandschaften unterteilt. Es handelt sich hierbei um das gleichlautende „Untere Saartal“ (Nr. 5.2.1) sowie den „Wiltinger Hunsrückrand“ (Nr. 5.2.2). Hinsichtlich ihrer Erbequalität wird ihnen dort eine sehr hohe bzw. eine hohe Bedeutung zugeordnet.

Die zweite, auf Großschutzgebiete bezogene Prüfung umfasste den Naturpark Saar-Hunsrück. Den nur im rheinland-pfälzischen Teil definierten Kernzonen wurden erweiterte Schutzbestimmungen zugesprochen. Sie haben neben der Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit zusätzlich das Ziel, die „Erholung in der Stille“ zu ermöglichen. Dieses Merkmal unterstreicht die Bedeutung für das Landschaftserleben einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung (Zieldimension 3).

Zur Bestimmung dieser und weiterer Bereiche wurden darüber hinaus die Landschaftsprogramme von Rheinland-Pfalz und vom Saarland in den Prüfprozess einbezogen. So sind im Landschaftsprogramm Saarland die Saar und ihre Seitentäler als Natur- und Kulturerlebnisräume hervorgehoben, ebenso die alte Industriesiedlung Mettlach als Teil einer besonders wertvollen Kulturlandschaft (Ministerium für Umwelt im Saarland 2009). Zudem finden sich im Textband zahlreiche Hinweise zu wertgebenden Merkmalen, z. B. großflächige Blockkrüppelwälder und Eichenwälder am Ufer der Saar, die weitgehend der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen (ebd.: 108).

In der Rubrik „Weitere Schutzgebiete und verwandte Kulissen“ lieferten FFH-Gebiete wie auch Naturschutzgebiete zusätzliche Informationen, insbesondere in Bezug auf die Kernzonen des Naturparks Saar-Hunsrück (z. B. Nitteler Fels und Nitteler Wald) und den Bereich der besonderen Kulturlandschaften im Saarland (z. B. Steilhänge der Saar, zugleich NSG). Die dort gelegene Saarschleife bei Mettlach wird auf der Vorschlagsliste zu den Nationalen Naturmonumenten geführt (Schumacher et al. 2013, 2014) und außerdem als Nationales Geotop gewürdigt (vgl. Look et al. 2007), wodurch die Bedeutsamkeit dieser identifizierten Land-

schaft innerhalb der gezeigten Abgrenzung nochmals unterstrichen wird. Die Felsenhänge an der unteren Saar gehören aufgrund der naturnahen Ausprägungen zu den bundesweit bedeutsamen Gebieten für den Naturschutz (vgl. Maas 2007: 238 ff.).

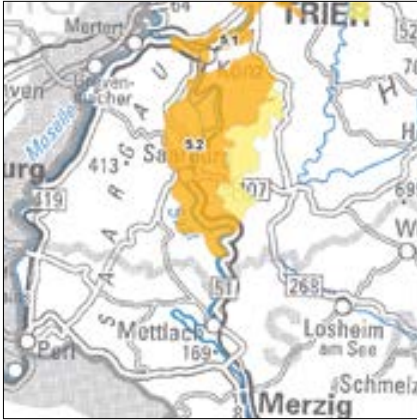
Ausgewählte Inhalte der Geodatenbank der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) in Rheinland-Pfalz belegen u. a. das Vorhandensein historischer Stadtkerne bzw. Stadtbereiche mit besonderer Denkmalbedeutung sowie bedeutender archäologischer Denkmäler.

Die einzelnen wertgebenden Merkmale, die Zuordnung zu den Landschaftskategorien und eine textliche Beschreibung der Abgrenzung findet sich im anschließende Steckbrief der bedeutsamen Landschaft 248 Unteres Saartal. Ein Ausschnitt aus dieser wird abschließend exemplarisch durch eine Bildauswahl veranschaulicht.

Exemplarische Vorgehensweise bei der Identifizierung und Abgrenzung der bedeutsamen Landschaft 248 „Unteres Saartal“

(Datengrundlagen siehe Kap. 7 und ergänzend Schwarzer et al. 2018a: 87 ff.)

Beispiele geprüfter Daten mit Kartenausschnitten im Bereich „Unteres Saartal“



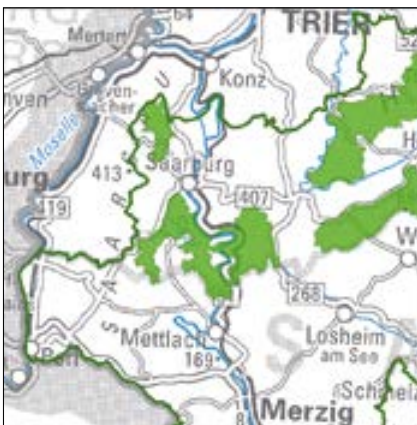
Landschaftskonzept

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz gemäß Hartz et al. (2013a)

5.2. Unteres Saartal, Innere Gliederung: 5.2.1 Unteres Saartal (sehr hohe Bedeutung), 5.2.2 Wiltinger Hunsrückrand (hohe Bedeutung)

Gesamtbewertung der Erbequalität

- Sehr hoch
- Hoch



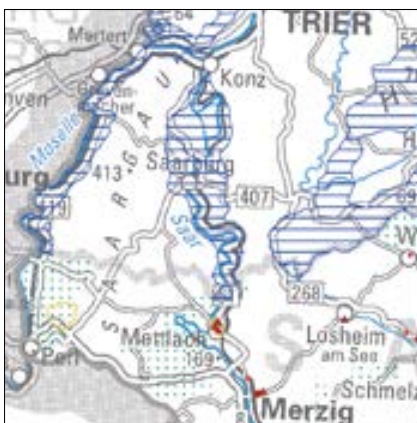
Großschutzgebiete

Naturpark Saar-Hunsrück (Ausschnitt), im Saarland und in Rheinland-Pfalz liegend

Kernzonen im Naturpark, hier: Mannebachtal (nordwestlich von Saarburg) Saartal-Leuckbachtal (südlich von Saarburg)

Naturpark Saar-Hunsrück

- Naturpark
- Kernzone Naturpark



Planwerke, Gutachten

Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz (2008), hier: das Saartal als landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum

Landschaftsprogramm Saarland (2009), u. a. besonders wertvolle Kulturlandschaften / kulturhistorische Relikte, hier: die alte Industriesiedlung Mettlach sowie die Saar und ihre Seitentäler als bedeutender Natur- und Kulturerlebnisraum

Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume

- ▨ Sehr hohe Bedeutung

Besonders wertvolle Kulturlandschaften (Auswahl)

- Bäuerliche Siedlungen, Industriesiedlungen u.a.
- ▲ Herausragende Standorte der Industriekultur
- Denkmalgeschütztes Ensemble

Potentiale für Erholung

- ▨ Natur- und Kulturerlebnisräume



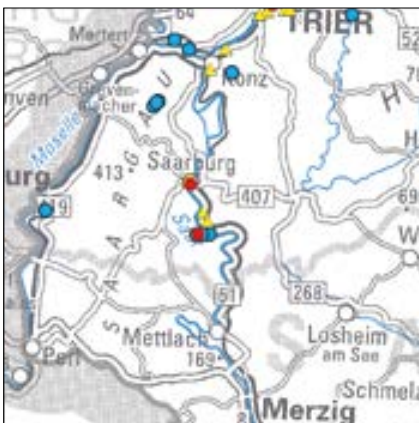
Weitere Schutzgebiete und verwandte Kulissen

FFH-Gebiete, hier z. B. Steilhänge der Saar, Serriger Bachtal und Leuk und Saar, Wiltinger Wald, Nitteler Fels und Nitteler Wald

Naturschutzgebiete, hier z. B. Wiltinger Saarbogen, Steilhänge der Saar

Weitere Schutzgebiete (Auswahl)

- FFH-Gebiete
- Naturschutzgebiete



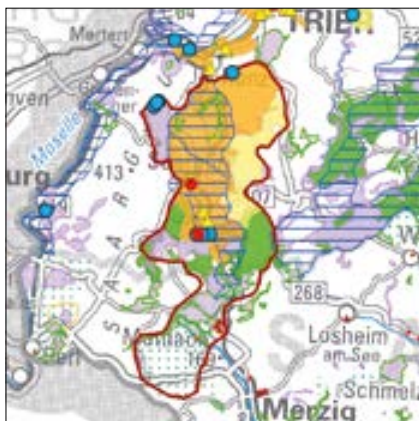
Landesweite Fachdaten

Daten der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, z. B.

Historische Stadtkerne Saarburg und Kastel-Stadt

Bedeutende archäologische Denkmale wie die keltische Burganlagen (Oppidum) Kastel-Stadt

- Historische Stadtkerne und Stadtbereiche mit besonderer Denkmalbedeutung
- Bedeutende archäologische Denkmäler
- ▲ Raumwirksame Kulturdenkmäler (nur innerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft der Landesplanung)

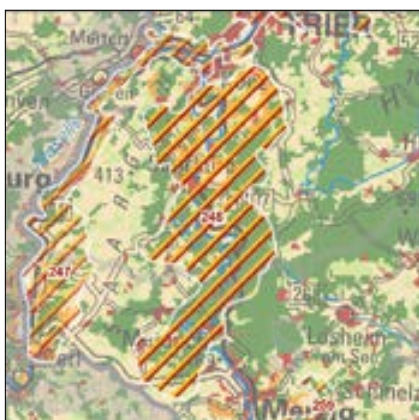


Abgrenzung der bedeutsamen Landschaft

Unteres Saartal (248)

Überlagerung relevanter Daten, Abgrenzung der Bedeutsamen Landschaft

- Unteres Saartal



Darstellung der bedeutsamen Landschaft in der Ergebniskarte

Kartenausschnitte und Gesamtliste aller bedeutsamen Landschaften in Kapitel 5

- Bedeutsame Landschaften

Unteres Saartal (248)

Bundesland

Rheinland-Pfalz, Saarland

Landkreis / kreisfreie Stadt

Trier-Saarburg, Merzig-Wadern

NaturraumUnteres Saartal,
Saar-Ruwer-Hunsrück**Wertgebende Merkmale** (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Einzigartige Mittelgebirgsflusslandschaft mit außergewöhnlicher Morphologie, Flussschlingen der Saar bei Wawern (Wiltinger Saarbogen) und bei Mettlach (Saarbogen zugleich „National bedeutsames Geotop“), Hänge und einzelne Bergkuppen teilweise mit strukturreichen und störungsarmen Wäldern bedeckt, großflächige Blockschuttgesellschaften („Blockkrüppelwald“) u. a. an der Saarschleife, Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsbiotope, Heiden; Weinanbau in Steillagen bei Könen und Filzen, Winzerorte/ schlossartige Weingüter (Saarfels, Saarstein), traditionelle Niederwaldnutzung; hohe Dichte archäologischer Denkmäler u. a. aus der Römer- und Keltenzeit, historische Stadtkerne wie Saarburg, Kastel-Staadt, Industriekultur in Mettlach (u. a. Porzellanherstellung); Westwallmuseen Wiltigen und Mettlach; zahlreiche Aussichtspunkte (u. a. „Saarschleife“/Cloef), Saar-Hunsrück-Steig/ Saarradwanderweg; besondere Bedeutung für die Erholung

Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe als Naturlandschaft historisch gewachsene Kulturlandschaft naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur: u. a. blockschuttreiche Hänge der Saar und ihrer Seitentäler sonstige besondere Einzellandschaft**Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung**

Soweit nicht anders angegeben, haben die den obigen Landschaftsbestimmungen zugeordneten Landschaften per se auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung.

ausschließlich bedeutsam für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung (gesamthaft/in Teilbereichen)

Abgrenzung

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft „Unteres Saartal“ (Nr. 5.2) gemäß Hartz et al. (2013a, b), Erweiterung der Fläche durch die Einbindung der Kernzone des Naturparks „Saar-Hunsrück“ bzw. der FFH-Gebiete „Nitteler Fels und Nitteler Wald“, „Serriger Bachtal und Saar“ (in Teilbereichen) sowie „Steilhänge der Saar“, Landschaftsprogramm Saarland (2009): Karte „Erhaltung der Kulturlandschaft, Erholungsvorsorge und Freiraumentwicklung“ (hier: Orientierung an „Natur- und Kulturerlebensräumen“ sowie an besonders bedeutsame „Industriesiedlung“)



Aussichtspunkt Cloef mit Blick auf die Saarschleife (oben), Blockschutthang bei Mettlach (Mitte links), Flusslandschaft der Saar (Mitte rechts), Eichen-Schluchtwald (unten links), Felsen mit Schwefelflechten im naturnahen Eichenwald bei Mettlach (unten rechts), Bilder: Nicole Reppin

4.3

Expertentreffen und Konsultationsworkshops

Die ermittelten bedeutsamen Landschaften wurden mehrfach mit zahlreichen Expertinnen und Experten in unterschiedlichen Formaten diskutiert und im Nachgang präzisiert. Dies ist gerade bei dem komplexen Handlungsgegenstand Landschaft von großer Bedeutung, weil dieser sich – dem hier vertretenen Ansatz zufolge – durch individuelle Ausprägungen im Raum auszeichnet, die es unter Einbeziehung relevanter Fachdaten und -expertise zu interpretieren gilt.

Das Konzept „Bedeutsame Landschaften in Deutschland“ gliedert sich in drei Phasen mit je verschiedenen Formen der Einbeziehung von Expertenwissen. Eine Übersicht der fast einhundert Personen, die an Expertentreffen und Workshops der drei Phasen mitgewirkt oder anderweitig Hinweise zu den bedeutsamen Landschaften gegeben haben, ist in Anhang 1 aufgeführt.

Phase 1 reichte bis zur Veröffentlichung des ersten Gutachtes (Schwarzer et al. 2018a, b, c). In ihr gab es einen zweitägigen Workshop am 23./24.03.2015 in Kassel zu bisherigen Landschaftskonzepten und zur Konzeption des Ansatzes der Bedeutsamen Landschaften, der für zielführend befunden wurde. In der Folgezeit wurden die bedeutsamen Landschaften im Entwurf von beiden Teams der Universität Kassel und der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg erarbeitet. Gruppiert nach Bundesländern wurden die Entwürfe im Rahmen von zehn Expertentreffen und ergänzendem telefonischem Expertenaustausch in den Jahren 2016 und 2017 diskutiert und im Nachgang überarbeitet (vgl. die Ausführungen zu Beginn der länderbezogenen Kapitel 5.1, 5.2 usw. in Schwarzer et al. 2018a, b).

Phase 2 umfasste einen erneuten Konsultationsprozess, um einen breiten fachlichen Konsens bei der Auswahl und Abgrenzung der bedeutsamen Landschaften zu erzielen. Dabei konnte auf die veröffentlichte Kulisserie in Steckbriefform und bundesweiter Kartendarstellung (Schwarzer et al. 2018a, b, c) Bezug genommen werden. Im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz wurden fünf Expertenworkshops vom Deutschen Rat für Landespflege durchgeführt. Der Auftakt erfolgte mit der ehemaligen Präsidentin des BfN, Frau Prof. Dr. Beate Jessel, und Mitarbeitenden verschiedener Fachbereiche des Bundesamtes für Naturschutz am 02.07.2018 in Bonn. Weitere nach Ländern gruppierte Konsultationsworkshops fanden statt am 29.10.2018 in Nürnberg, am 18.02.2019 in Frankfurt a. M., am 04.04.2019 in Hamburg und am 08.05.2019 in Berlin. Die aus der Workshop-Reihe resultierenden Hinweise und ergänzende schriftliche Anregungen wurden dokumentiert

und systematisch aufbereitet, sodass eine Grundlage für die geplante Konsolidierung des Konzeptes vorlag.

Phase 3 bezieht sich auf das laufende F+E-Vorhaben „Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Konsolidierung der Kulisserie, Anwendungsfelder und Integration in das Bundeskonzept Grüne Infrastruktur“ (FKZ 3520 84 1600), wobei der Fokus des Expertenaustausches auf den verschiedenen Anwendungsfeldern lag. Neben den Hinweisen aus Phase 2 wurden zusätzlich Verbesserungsvorschläge von Expertinnen und Experten berücksichtigt, die am Konsultationsprozess aus verschiedenen Gründen nicht teilnehmen konnten. Die erhaltenen Hinweise bezogen sich weitgehend auf die identifizierten bedeutsamen Landschaften. Diese beinhalten z. B. Arrondierungsvorschläge, neu zu prüfende oder in Einzelfällen zu streichende bedeutsame Landschaften, die Berücksichtigung aktueller Planwerke und Gutachten sowie Ergänzungen zu den wertgebenden Merkmalen in den Steckbriefen oder zu den Landschaftsbezeichnungen (siehe Beispiele zu Beginn von Kapitel 5). Alle Hinweise wurden im Zuge der Konsolidierung vor dem Hintergrund des bestehenden Ansatzes geprüft und entsprechend berücksichtigt; auch die verwendeten Datengrundlagen wurden geprüft und aktualisiert. Das Ergebnis – die konsolidierte Fassung der Bedeutsamen Landschaften in Deutschland – wird im folgendem Kapitel 5 an ausgewählten Beispielen präsentiert.

Übersicht und Beispiele der Bedeutsamen Landschaften in Deutschland

5.1

Übersicht und Auswahl der Bedeutsamen Landschaften

Im Rahmen der Konsolidierung wurden die Hinweise bzw. Vorschläge der Expertinnen und Experten aus dem Konsultationsprozess sowie weiterführende Informationen aus aktuell vorliegenden Planwerken oder Fachgutachten überprüft und entsprechend in das bundesweite Landschaftskonzept eingebunden. Im Ergebnis dessen hat sich die Anzahl der bedeutsamen Landschaften von 451 auf insgesamt 486 bedeutsame Landschaften erhöht.

Die Nummerierung der bedeutsamen Landschaften entspricht derjenigen im Gutachten von Schwarzer et al. (2018a, b, c). Sie erfolgt im „Leseprinzip“ von oben (Norden) nach unten (Süden) und von West nach Ost. Die neu dazugekommenen Landschaften werden nach diesem Prinzip fortlaufend in die bestehende Nummerierung eingefügt, beginnend mit der Nummer 452. In sehr wenigen Fällen sind Landschaftsnummern nicht mehr vergeben. So erfolgte nach erneuter Prüfung die Streichung der Landschaften „Südliche Beckumer Berge“ (133) und „Ackerlandschaft um Dedelow“ (201) aus dem Konzept. Des Weiteren wurden benachbarte bzw. direkt angrenzende Gebiete mit gemeinsamer landschaftlicher Ausprägung zusammengefasst. Hierzu gehören beispielsweise die Landschaften „Muskauer Faltenbogen“ (235) und „Muskauer Faltenbogen mit Fürst-Pückler-Park“ (328). Da der höhere Flächenanteil der Landschaft in Sachsen liegt, wird deshalb die Nummer 328 beibehalten. Im Zuge der Konsolidierung ergab sich vereinzelt die Notwendigkeit, bestimmte Landschaftsbezeichnungen präziser zu fassen. Exemplarisch sei auf die „Schleiregion“ (004) verwiesen, die um den Zusatz „mit Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ erweitert wurde. Derartige Ergänzungen in der Landschaftsbezeichnung lassen sich aber auch auf mögliche Erweiterungen bzw. Arrondierungen der Raumkulisse zurückführen. Im Kapitel 5.2 findet sich eine Liste aller bedeutsamen Landschaften der konsolidierten Fassung auf dem Jahr 2022.

Im Folgenden werden Beispiele bedeutsamer Landschaften vorgestellt. Um ein möglichst breites

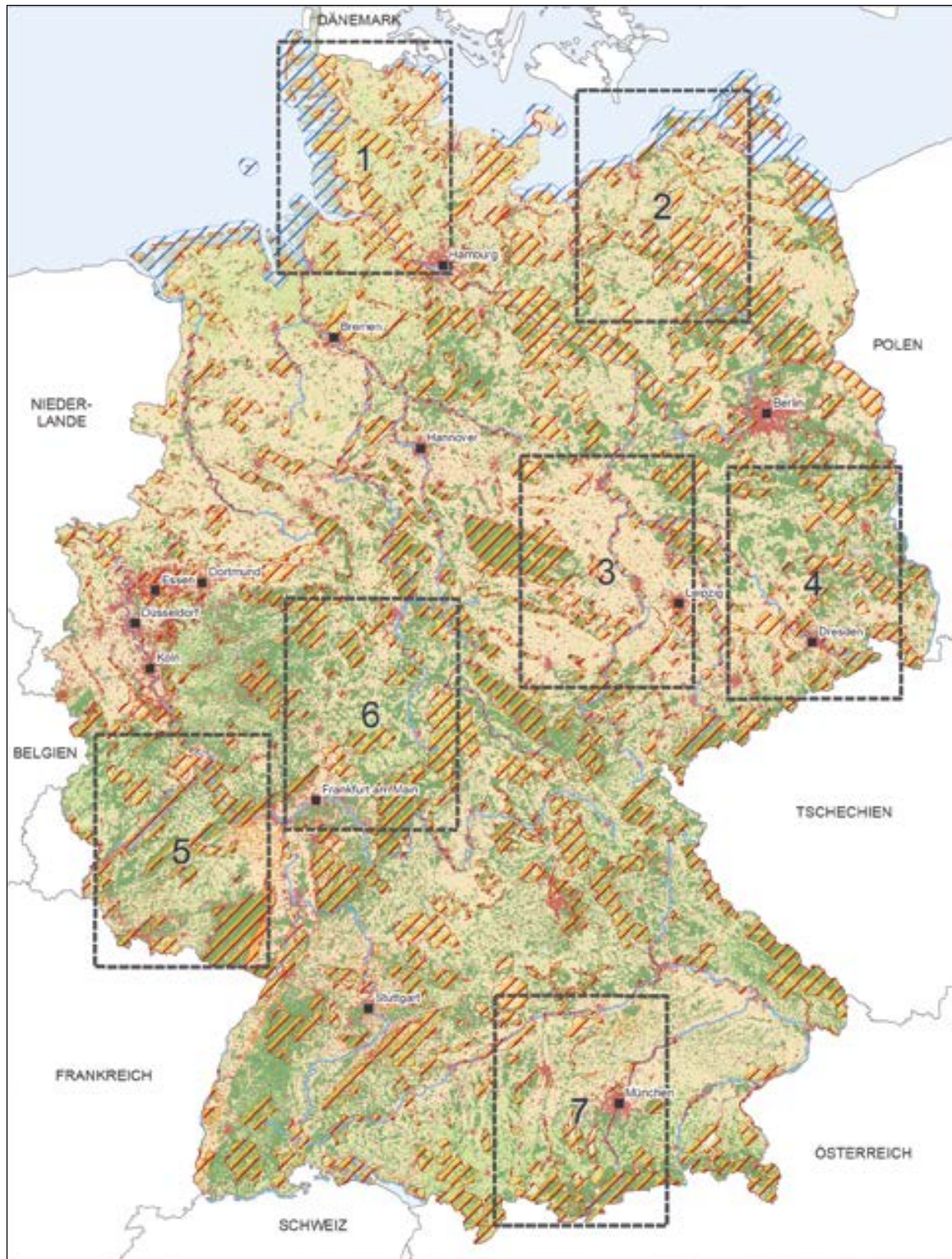
Spektrum abzubilden, wurden für die Auswahl verschiedene Aspekte berücksichtigt. Hierzu zählen v. a. die Vielfalt der Naturräume und Großlandschaften von den Küsten bis zu den Alpen, die hergeleiteten Landschaftsbestimmungen sowie neu identifizierte bedeutsame Landschaften. Welche Ausschnitte herangezogen werden, zeigt die gegenüberliegende Übersichtskarte. Im Anschluss an die sieben einzelnen Kartenausschnitte im Maßstab 1:750.000 werden jeweils exemplarisch bedeutsame Landschaften anhand von fünf ausgewählten Fotos und ihrem Steckbrief vorgestellt, der wertgebende Merkmale, eine Zuordnung zu den Landschaftsbestimmungen und Hinweise zur Abgrenzung umfasst. Auf der Seite neben den einzelnen Karten werden zusätzlich jeweils besondere Aspekte von weiteren bedeutsamen Landschaften, die im Ausschnitt liegen, mit einem Foto und Kurztext veranschaulicht.

Als Kartengrundlage für die Gesamtdarstellung der Ergebnisse dient die Digitale Topographische Karte im Maßstab 1:1.000.000 sowie die Landnutzungen aus dem Corine-Land-Cover-Datensatz. Die Kategorien der Landnutzung wurden entsprechend der Legende aggregiert (zu den verwendeten siehe Verzeichnis zu den Daten- und Kartengrundlagen in Kapitel 7.3).


Landnutzung (CORINE Land Cover, aggregiert)


- Siedlungsfläche
- Verkehr (großflächig)
- Abbaufäche und Deponien
- Grünland, Heiden, sonstige vegetationsbedeckte Offenlandbereiche
- Ackerland
- Wein- und Obstbau
- Wälder
- Strände, Dünen, Sandflächen
- Felsfläche ohne Vegetation
- Gletscher und Dauerschneegebiete
- Watt
- Gewässer

Übersicht



--- Lage der ausgewählten Kartenbeispiele

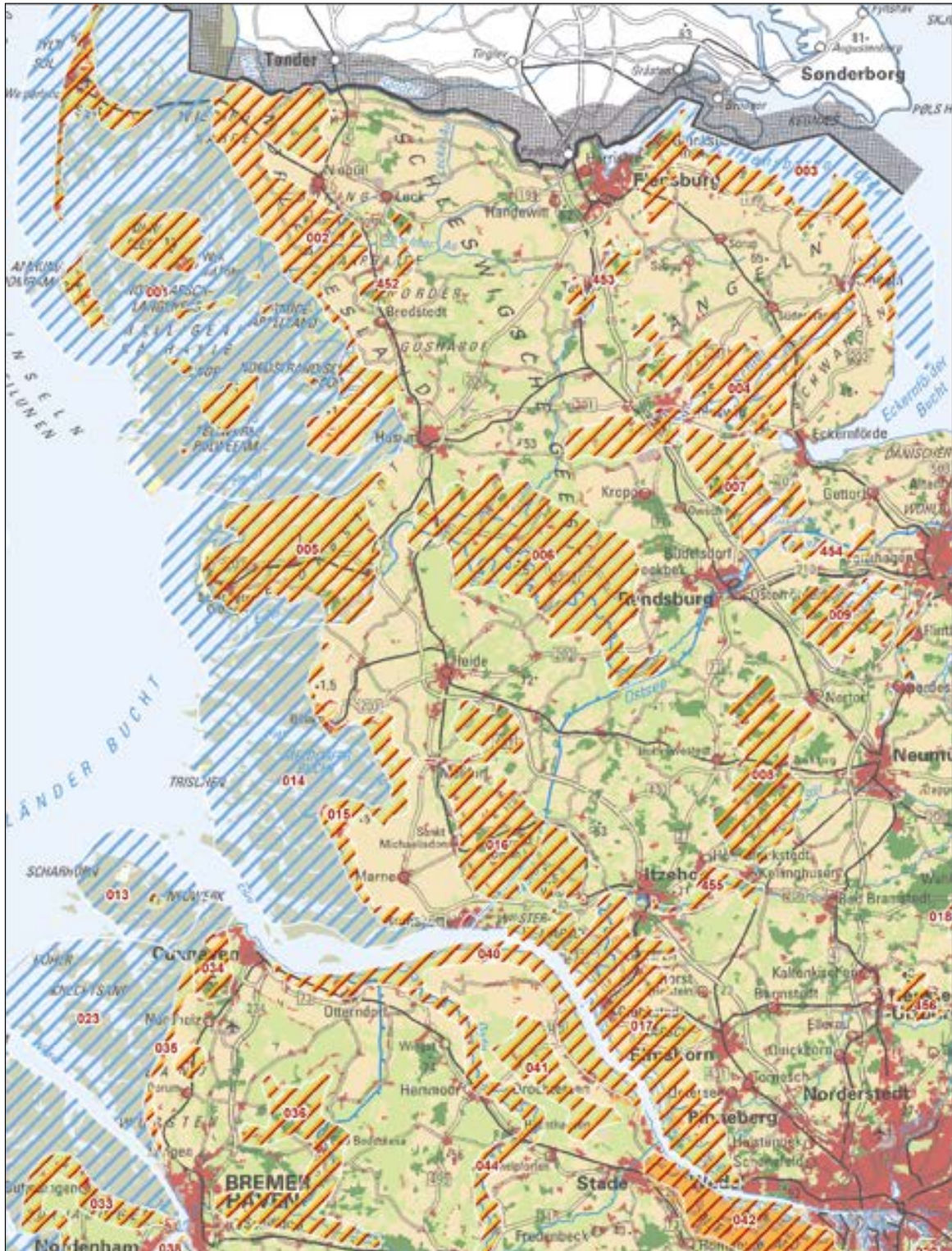
 Bedeutsame Landschaften (Landfläche)

 Bedeutsame Landschaften (Meeresflächen inkl. Watten und Bodden)


5.2


Ausgewählte bedeutsame Landschaften

Karte 1



001 Nummer der Bedeutsamen Landschaft (Gesamtliste in Kapitel 5.2)

 Bedeutsame Landschaften (Landfläche)

 Bedeutsame Landschaften (Meeresflächen inkl. Watten und Bodden)



Das NSG **Geltinger Birk** befindet sich an der Ostseeküste, im südlichen Bereich der Flensburger Förde. In dieser einzigartigen Landschaft wechseln sich Salzwiesen, Sümpfe und Dünen ab, zur Ostsee hin sind Verlandungen, Noore und Steilküsten prägend. Diese Vielfalt ist u. a. auch auf eine kontrollierte Wiedervernässung zurückzuführen.

Bild: Deborah Hoheisel

→ *Küstenlandschaft Flensburger Förde (003)*



Das 60 Hektar große **Freilichtmuseum Molfsee** befindet sich südlich von Kiel. Es handelt sich um ein Landesmuseum für Volkskunde, in dem über 70 wiederaufgebaute historische Gebäude ausgestellt wurden. Darunter befinden sich beispielsweise Bauernhäuser, Speicher, Scheunen und Mühlen wie die hier abgebildete ehemalige Hollingstedter Holländerwindmühle von 1869.

Bild: Markus Schwarzer

→ *Westensee und Oberes Eidertal (009)*



Das **Alte Land** steht als historisches Zeugnis der holländischen Kolonisation, welche im 12./13. Jahrhundert begann. Der Erhaltungszustand der mittelalterlichen Siedlungs- und Flurstrukturen ist außergewöhnlich, weshalb Bestrebungen zur Anerkennung als Weltkulturerbe durch die UNESCO bestehen. Charakteristisch ist z. B. die giebelseitige Ausrichtung der Höfe zur Straße und zum Deich.

Bild: Jens Schiller

→ *Altes Land (042)*

Nordfriesisches Wattenmeer mit Inseln und Halligen (001)

Bundesland

Schleswig-Holstein

Landkreis/ kreisfreie Stadt

Nordfriesland

NaturraumNordfriesische Geestinseln,
Nordfriesische Marschinseln und
Halligen, Eiderstedter Marsch,
Nordfriesische Marsch**Wertgebende Merkmale** (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Dynamische Landschaft mit wechselndem Landschaftsbild von ausgedehnten Wattflächen und Wasserbedeckung; charakteristisch sind die Geestkern- (Sylt, Föhr, Amrum) und Marscheninseln (Pellworm) sowie die weltweit einmaligen Halligen (Marscheninseln, die durch keinen oder nur einen niedrigen Sommerdeich geschützt sind) mit ihren künstlich aufgeschütteten Siedlungshügeln (Warften); teils ausgedehnte Dünenlandschaften, Sandstrände, Salzwiesen und Heide; Rantumer Dünen (Nationales Naturerbe) und Morsumer Kliff auf Sylt; archäologische Kulturdenkmale wie steinzeitliche Grabanlagen, vor- und frühgeschichtliche Grabhügel, Ringwallburgen auf den Geestinseln; vorgeschichtliche Flachsiedlungen, Warften, Deiche und Denkmale der Marschenwirtschaft (Fethinge, Wehlen, Kanäle, Kornköge etc.), Spuren des mittelalterlichen Salztorfabbau als wichtige Zeugen der vergangenen, infolge von Sturmfluten im Meer versunkenen Kulturlandschaft (die seit dem frühen Mittelalter besiedelten Seemarschen und das seit dem hohen Mittelalter kultivierte, vormals vermoorte Sietland der ehemaligen Uthlande, heute Grabungsschutzgebiet mit besonderer geschichtlicher, wissenschaftlicher und die Kulturlandschaft prägender Bedeutung); kunsthistorische Aspekte; besondere Bedeutung für die Erholung

Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe als

- Naturlandschaft: in Teilbereichen die Watten
- historisch gewachsene Kulturlandschaft: Uthlande (v. a. marine und maritime Kulturlandschaft)
- naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur
- sonstige besondere Einzellandschaft

Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung

Soweit nicht anders angegeben, haben die den obigen Landschaftsbestimmungen zugeordneten Landschaften per se auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung.

- ausschließlich bedeutsam für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung: in Teilbereichen, v. a. die Halbinsel Nordstrand

Abgrenzung

Landflächen und Watten des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ bzw. der diesen größtenteils entsprechenden Kernzonen des Biosphärenreservates „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ nördlich der Halbinsel Eiderstedt einschließlich der außerhalb dieser Schutzgebiete liegenden Inseln, die größtenteils Schwerpunktgebiete des Heideschutzes gemäß Landschaftsprogramm (1999) sind, sowie die an die Küsten der bedeutsamen Landschaftsbereiche angrenzenden offenen Meeresflächen bis zu einer Entfernung von ca. 5 km, Einbindung der Halbinsel Nordstrand (TK 250), Grabungsschutzgebiet im Bereich der Watten und Sände des nordfriesischen Wattenmeeres (GSG-ALSH-000 002)



Hallig Gröde mit Blick auf weitere Halligen (oben), Priel bei Niedrigwasser mit angrenzenden Salzwiesen (Mitte links), weiträumiger Sandstrand auf Amrum (Mitte rechts), Wattlandschaft bei Ebbe mit der St.-Clemens-Kirche (Nebel) im Hintergrund auf der Insel Amrum (unten links), Dünenkette und langgestreckter Sandstrand auf Sylt (unten rechts), Bilder: Andreas Mengel

Schleiregion mit Grenzkomplex Haithabu und Danewerk (004)

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Naturraum
Schleswig-Holstein	Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde	Angeln, Schwansen, Dänischer Wohld und Amt Hütten, Schleswiger Vorgeest

Wertgebende Merkmale (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Etwa 40 km ins Binnenland reichende glaziale Rinne der Schlei mit „Breiten“ und „Engen“, Flachbereichen und Nooren (seeartige Erweiterungen, v. a. im Hinterland wie etwa Ornum Noor, Holmer Noor), zur Ostsee hin zwei Sandhaken, welche die Schlei vom Meer fast abtrennen; „Schwansener See“, ein Strandsee entlang der aktiven Nehrungsküste mit hoher naturbedingter Eigenart (der holozäne Strandhaken und die Strandwälle sind von der Ostsee vollständig abgetrennt worden); angrenzendes Festland mit flachwelliger, leicht kuppiger Morphologie und einer überwiegend agrarischen Nutzung in Form von Acker- und Grünland (u. a. Weiden), ebenso artenreiche Wiesen, darunter v. a. Salzwiesen (Reesholm, Schwansener See); historisch bedeutsame Knicklandschaften, markante Einzelbäume und Gehölzgruppen; dörflich-bäuerlich geprägte Streusiedlungen, oftmals bestehend aus regional-typischen Wohnhäusern mit historischer Bausubstanz (z. B. Sieseby, Büstorf, Stubbe), Dreiseit-Hofanlagen, zahlreiche Gutshöfe/Herrenhäuser mit charakteristischen Elementen (z. B. Carlsburg, Oehe, Stubbe, Ornum), Schloss Gottorf; Mühlen; traditionelle Heringszäune und Fischerorte z. B. Maasholm, Kappeln, Arnis, Holm, Schleswig; bedeutende Sakralbauten wie der St.-Petri-Dom; Danewerk und Haithabu: größtes Befestigungswerk der Wikingerzeit in Verbindung mit dem wichtigsten frühstädtischen Handelszentrum an der Südgrenze Skandinaviens, dessen Wallzüge bzw. Halbkreiswall heute noch gut im Gelände erkennbar sind, zugleich UNESCO-Weltkulturerbe; außerdem herausragende Bedeutung als historische Verkehrsachse (Ochsenweg/Heerweg); attraktive Sichtbeziehungen insbesondere auf die hügelige Landschaft sowie zur Schlei/Ostsee; besondere Bedeutung für die Erholung

Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe als

- | | | | |
|-------------------|---|--|---------------------------------------|
| ○ Naturlandschaft | ● historisch gewachsene Kulturlandschaft: historisch gewachsene landwirtschaftliche und marine Kulturlandschaft | ● naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur, in Teilbereichen v. a. „Schwansener See“ | ○ sonstige besondere Einzellandschaft |
|-------------------|---|--|---------------------------------------|

Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung

Soweit nicht anders angegeben, haben die den obigen Landschaftsbestimmungen zugeordneten Landschaften per se auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung.

- ausschließlich bedeutsam für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung (gesamthaft/in Teilbereichen)
-

Abgrenzung

Einbeziehung des Landschaftsrahmenplans unter Verwendung der Kartendienste, hier v. a. Karte 2 „Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung“ (Fokus: „historische Knicklandschaften“) sowie „Gebiete mit Erholungsfunktion“; charakteristische Kulturlandschaftselemente/-bereiche (z. B. Fischerorte), wertgebende Biotope/Geotope und geomorphologische Ausprägungen (Tälchen, Anhöhen, NSG „Schwansener See“); UNESCO-Weltkulturerbe „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ (inkl. Puffer gem. Denkmalinformationssystem SH); die an die Küsten der bedeutsamen Landschaftsbereiche angrenzenden offenen Meeresflächen bis zu einer Entfernung von 5 km





Schlei mit Blick auf Haithabu (oben), Haddebyer Noor (Mitte links) Markanter Einzelbaum auf einem Feld bei Dallacker (Mitte rechts) Gut Stubbe (unten links), Ostseeküste bei Schönhagen (unten rechts), Bilder: Deborah Hoheisel

Karte 2



001 Nummer der Bedeutsamen Landschaft (Gesamtliste in Kapitel 5.2)

 Bedeutsame Landschaften (Landfläche)

 Bedeutsame Landschaften (Meeresflächen inkl. Watten und Bodden)



Die **Altstadt Stralsund** gehört zum UNESCO Weltkulturerbe. Das Stadtgefüge der Altstadt ist weitgehend unverändert und repräsentiert eine idealtypische Hansestadt aus dem 14. Jahrhundert. Einzigartig ist die Insellage wie auch die Silhouette der Altstadt mit ihren weit sichtbaren Backsteinkirchen.

Bild: Nicole Reppin

→ *Rügen mit der Hansestadt Stralsund (095)*



Der **Elde-Kanal** ist ein Resultat wasserbaulicher Maßnahmen im weiträumigen Niederungsgebiet der Lewitz. Der Bau künstlicher Wasserstraßen und Gräben begann im 16. Jahrhundert. Diese Maßnahmen haben eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft entstehen lassen. Charakteristisch sind Wiesen, Äcker, Gehölze, Kanäle, Gräben sowie Teiche.

Bild: Nicole Reppin

→ *Lewitz mit Planstadt Ludwigslust (107)*



Die **Ivenacker Eichen** sind das erste Nationale Naturmonument. Sie zählen mit ihren knapp 1000 Jahren zu den ältesten Bäumen Deutschlands und sind Teil der kulturhistorisch bedeutenden Park- und Gutslandschaft Ivenack. Der halboffene Parkcharakter geht auf die einst praktizierte Waldweide zurück, eine Form der historischen Waldnutzung.

Bild: Nicole Reppin

→ *Park- und Gutslandschaft Ivenack (114)*

Vorpommersche Boddenlandschaft und Rostocker Heide (094)

Bundesland	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Naturraum
Mecklenburg-Vorpommern	Mecklenburg-Vorpommern	Nordmecklenburgisches Boddenland, Rostock-Gelbensander Heide, Flachwelliges unteres Warnowgebiet, Nordmecklenburgische Lehmplatten

Wertgebende Merkmale (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Ebene bis flachwellige Landschaft der Ostseeküste, charakterisiert durch ein Mosaik aus Land- und Wasserflächen mit hoher Küstendynamik (Windwatten, aktive Kliffs, Sandhaken, Nehrungen, Strandseen mit vermoorten Uferbereichen, Strände und Küstenheiden, Dünen und Dünenmoore, Boddenketten mit Brackwasserröhrichten, Küstenüberflutungsmooren und Salzweiden); Neudarß an der Nordspitze der Halbinsel Fischland-Darß stellt eines der größten marinen Anlandungsgebiete in Mitteleuropa dar; Insel Hiddensee mit Heide-, Grünland- und kleinen Ackerflächen, im Bereich der Endmoräne ist diese Insel stark reliefiert; ausgedehnte Grünländer wie z. B. die „Grosskordshäger Wiesen“ im Übergangsbereich zum Bodden (u. a. mit breitem Schilfsaum, Verlandungsseen, Mischwäldern), Niedermoorgebiet „Günzer Seewiesen“ (bedeutsamer Kranichsammelplatz); Rostocker Heide als das größte zusammenhängende Waldgebiet im Küstenbereich, darin implementiert ist die DBU-Naturerbefläche „Gelbensander Forst“ (ehemaliger militärischer Übungsplatz), neben Forstflächen naturnahe Waldkomplexe (z. B. Bruchwälder mit Feuchtwiesen, Moorwälder, alte Kiefernwälder, Buchen-, und Eichenwälder), dichtes, aufgelassenes Grabennetz/naturnahe Waldbäche sowie verschiedene Moorausprägungen; Jagdschloss Gelbensande, Herrenhäuser (z. B. Hohendorf); Fischersiedlungen/ländlich geprägte Orte mit typischer Baukultur; Freilichtmuseum Klockenhagen mit einer Vielzahl alter Bauernhäuser; Altstadt Barth, Relikte des Torfabbaus (Darß und Zingst), Leuchttürme und Alleen als typische Kulturlandschaftselemente; bedeutendes Gebiet für die Entwicklung der Landschaftsmalerei des 19. und 20. Jh. (Ahrenshoop und Hiddensee als Wirkungsort und Refugium nicht nur für Maler, sondern auch für Schriftsteller, Schauspieler und andere Künstler); besondere Blickbeziehung auf die Boddengewässer oder auf die Ostsee (erlebbare Weite); besondere Bedeutung für die Erholung

Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe als

- Naturlandschaft: Küstendynamik v. a. auf Darß und Hiddensee
- historisch gewachsene Kulturlandschaft
- naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur
- sonstige besondere Einzellandschaft v. a. ehemaliger militärischer Übungsplatz („Gelbensander Forst“)

Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung

Soweit nicht anders angegeben, haben die den obigen Landschaftsbestimmungen zugeordneten Landschaften per se auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung.

- ausschließlich bedeutsam für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung (in Teilbereichen)
-

Abgrenzung

Darß/Fischland, Hiddensee; angrenzende Bodden (z. B. Saaler Bodden), Einbindung der Rostocker Heide sowie bedeutende Küstenbereiche und -orte (z. B. Jagdschloss Gelbensande, Klockenhagen, Saal, Barth); Einbindung wertgebender Alleen (u. a. gem. Alleenkataster MV/Kartendienst); Berücksichtigung der Ostsee im Sichtbereich entlang der Küste von etwa 5 km



Unveränderte Küstenlandschaft an der Spitze der Halbinsel Zingst (oben), natürlich entstandene Sandbänke mit Brackwasserröhrichten nahe des Darßer Ortes (Mitte links), Feuchtgrünland mit Entwässerungsgräben bei Althagen (Mitte rechts), Leuchtturm Dornbusch auf der Insel Hiddensee (unten links), reetgedecktes Wohnhaus mit Krüppelwalmdach in Wustrow (unten rechts), Bilder: Nicole Reppin

Mildenitztal, Dobbertiner Seenlandschaft (108)

Bundesland	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Naturraum
Mecklenburg-Vorpommern	Ludwigslust-Parchim, Rostock	Sternberg-Krakower Seen- und Sandergebiet, Warnow-Recknitz-Gebiet (mit Bützower und Güstrower Becken)

Wertgebende Merkmale (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Niederungslandschaft mit der naturnahen und strukturreichen Mildenitz sowie Landschaft mit zahlreichen, miteinander verbundenen Seen; ausgedehnte Röhrichte, Wälder (z. B. Moor- und Auwälder, Buchenwälder), Sümpfe und Moorkomplexe etwa im Bereich des Großen Serrahn mit Moorwachstum, Trocken- und Magerrasen; ca. 15 m tief eingeschnittenes Durchbruchstal der Mildenitz bei Kläden-Dobbertin; Dobbiner und Klädener Plage als Zeugnis historischer Entwässerung mit zahlreich entstandenen Gräben, Wiesen und Wacholderheiden auf Kalkmudden innerhalb der Niederung („Paradieskoppel“), Hutewaldrelikte mit teils mehrere hundert Jahre alte Eichen wie die Eichsfeldwiesen bei Goldberg; Klosteranlage Dobbertin und bedeutende Kirchen wie die gotische Stadtkirche Goldberg, Bauernhäuser (darunter niederdeutsche Hallenhäuser), Mühlen, Schloss Prützen, Stadt Sternberg, archäologische Funde/Bodendenkmale (z. B. Groß Raden in Verbindung mit einem Freilichtmuseum, Landwehr in Sternberg); Bestandteil der Naturparke „Sternberger Seenland“ und „Nossentiner/Schwinzer Heide“

Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe als

- Naturlandschaft
- historisch gewachsene Kulturlandschaft
- naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur
- sonstige besondere Einzellandschaft

Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung

Soweit nicht anders angegeben, haben die den obigen Landschaftsbestimmungen zugeordneten Landschaften per se auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung.

- ausschließlich bedeutsam für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung (gesamthaft/in Teilbereichen)
-

Abgrenzung

Tal/Niederungsbereich der Mildenitz, Seenkette im Umfeld von Dobbertin (Einbeziehung der NSG „Uphaler und Lenzer See“, „Bolzer See“, „Großer und Kleiner Serrahn“, darüber hinaus Einbindung gesetzlich geschützter Biotop, in Teilbereichen FFH-Gebiete); Einbindung wertgebender Orte wie Sternberg und Goldberg, Dobbertin, Dobbin, Groß Raden





Naturnahes Durchbruchstal der Mildenitz (oben), alte Huteeichen bei Kladen (Mitte links), Naturschutzgebiet „Großer und Kleiner Serrahn“ mit ausgedehnten Röhrriechen (Mitte rechts), Freilichtmuseum Groß Raden (unten links), Dobbiner Dorfplatz mit charakteristischen Bauernhäusern (unten rechts), Bilder: Nicole Reppin

Karte 3



001 Nummer der Bedeutsamen Landschaft (Gesamtliste in Kapitel 5.2)

 Bedeutsame Landschaften (Landfläche)

 Bedeutsame Landschaften (Meeresflächen inkl. Watten und Bodden)



Das **Gartenreich Dessau-Wörlitz** gehört seit 2000 zum Weltkulturerbe der UNESCO. Es ist ein „herausragendes Beispiel für die Anwendung der philosophischen Grundsätze der Aufklärung auf eine Landschaftsgestaltung, die Kunst, Bildung und Wirtschaft zu einem harmonischen Ganzen verbindet.“ (Begründung des UNESCO-Weltkulturerbekomitees, 2000)

Bild: Nicole Reppin

→ *Mittlere Elbe mit dem Dessau-Wörlitzer Gartenreich (184)*



In der Goitzsche, einem ehemaligen Tagebau im Bitterfelder Braunkohlerevier, wurden zur EXPO 2000 große Landschaftskunstprojekte geschaffen. Im südlichen Bereich entstand die **Goitzsche-Wildnis**, in der eigen-dynamische Prozesse nach dem Abbau eine außergewöhnliche und abwechslungsreiche Landschaft formten, die zum Teil zum Naturerbe der DBU zählt.

Bild: Nicole Reppin

→ *Goitzsche (186)*



Der Weinanbau in der Saale-Unstrut-Region wurde vor über 1000 Jahren begründet. Zahlreiche Weinberge prägen die Landschaft, z. B. der denkmalgeschützte **Freyburger Schweigenberg**. Hervorzuheben sind hierbei v. a. die hohe Dichte an Weinberghäusern aus dem 17./18. Jahrhundert und die übereinanderliegenden kleinflächigen Anbauerrassen.

Bild: Nicole Reppin

→ *Weinbaulandschaft Saale-Unstrut (194)*

Gipskarstlandschaft Südharz (180)

Bundesland

Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Niedersachsen

Landkreis/ kreisfreie Stadt

Mansfeld-Südharz, Nordhausen,
Osterode am Harz, Göttingen

Naturraum

Südwestliches Harzvorland, Südharzer Zechsteingürtel, Östliche Harzabdachung, Unteres Unstrut-Berg- und Hügelland, Eichsfelder Becken (Goldene Mark)

Wertgebende Merkmale (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Gipskarstlandschaft mit charakteristischem Formenschatz wie Dolinen, Erdfalltrichter, Ponore (Schlucklöcher), episodisch gefülltes Seebecken am Bauerngraben mit einer Wasserfassung von bis zu 200.000 km³ (größte Bachschwinde im Gebiet), Karstquellen und -gewässer wie etwa die „Ruhmequelle“ (größte Karstquelle in Norddeutschland), Abrisspalten und -wände, Trocken- und Durchbruchstäler, Höhlen (z. B. die bis zu 45 m hohe „Himmelreichhöhle“ bei Walkenried oder die „Heimkehle“ bei Ufrungen), Gipsbuckel; die Vielzahl dieser unterschiedlichen Ausprägungen an Gipskarstformen gilt deutschlandweit als einmalig; verschiedene Ausprägungen von Buchenwäldern sowie Erlen-Eschenwälder, Trockenrasen und Heiden, Felsfluren, Nutzungsmosaik aus Grün- und Ackerland, ausgedehnte Streuobstwiesen an den Siedlungsrändern, Heckenstrukturen; zahlreiche archäologische Funde (z. B. Einhornhöhle); Bergbaurelikte des Kupferbergbaus (u. a. kleinere „Familienhalden“ bei Pölsfeld), Fachwerkhäuser, Wallanlagen, Burgruinen Sachsenburg, Morungen, Grillenburg oder Questenburg; zahlreiche Wassermühlen (z. B. Obersdorf, Emsloh, Gonna), Schlösser (z. B. Roßla, Wallhausen), Klosteranlage Walkenried mit Fischteichen, Gräben, historischen Gipssteinbrüchen und Hohlwegen (gehört zum UNESCO-Weltkulturerbe „Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft“); assoziative Bedeutung für den Minnesang (Heinrich von Morungen); reliefbedingt zahlreiche Aus- und Weitblicke (zum Harz und Kyffhäusergebirge), Abschnitte des Grünen Bandes; Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“, Teil des Nationalen Geoparks „Harz - Braunschweiger Land – Ostfalen“

Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe als

- Naturlandschaft: insbesondere die Kernzonen des Biosphärenreservats Karstlandschaft Südharz
- historisch gewachsene Kulturlandschaft: Bergbaurelikte, Nutzungsmosaik
- naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur
- sonstige besondere Einzellandschaft: Grünes Band

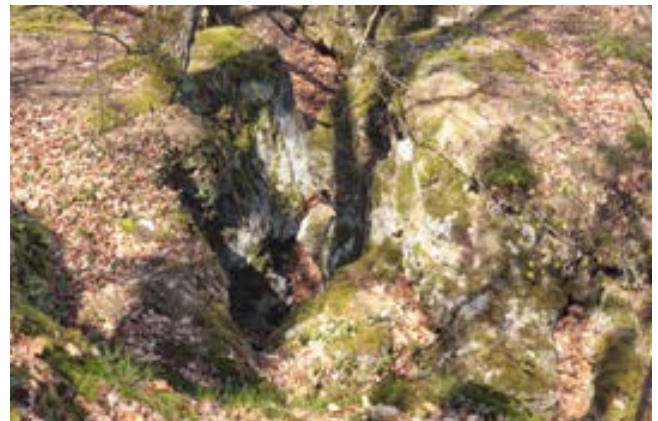
Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung

Soweit nicht anders angegeben, haben die den obigen Landschaftsbestimmungen zugeordneten Landschaften per se auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung.

- ausschließlich bedeutsam für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung (gesamthaft/in Teilbereichen)
-

Abgrenzung

Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart gemäß Kulturlandschaftsanalyse für die Planungsregion Harz: „IX. 2 Breitungen-Grillenberger Harzrand“, „XI. 1 Ufrungen-Pölsfelder Gipskarstgebiet“, „X.2 TG Leinetal und Abhänge zwischen Wickerode und Gonna“ (Villwock et al. 2014), in Teilbereichen Orientierung an das Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ (hier: v. a. Kern- und Pflegezone); verschiedene FFH-Gebiete, teils entlang der Ländergrenze („Grünes Band“); Teilbereiche der Kulisse mit landesweiter Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung „östlicher Teil des südwestl. Harzvorlandes/Gipskarst mit Naturparkflächen“ (Hochgürtel et al. 2017)



Blick auf Questenburg (oben), Ponor mit temporärer Wasserstauung des Bauerngrabens (Mitte links), Verkarstungserscheinung (Mitte rechts), Weitsicht auf eine unzerschnittene Landschaft bei Questenburg (unten links), naturnaher Buchenwald im Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft Questenburg“ (unten rechts), Bilder: Nicole Reppin

Unteres Saaletal (183)

Bundesland	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Naturraum
Sachsen-Anhalt	Saalekreis, Halle (Saale), Mansfeld-Südharz, Salzlandkreis	Östliches Harzvorland, Nord-östliches Harzvorland, Elbe-Elster-Tiefland, Leipziger Land

Wertgebende Merkmale (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Flussabschnitt der Unteren Saale zwischen Halle (Saale) und der Mündung in die Elbe; Saaledurchbruch bei Rothenburg mit steilen und felsigen Hängen, landschaftsprägende Porphyrkuppen zwischen Halle und Wettin u. a. mit offenen Felsstandorten, Trockenrasen oder Heiden; naturnahe Abschnitte mit Mäanderbögen und Altwässern, die mit Hart- und Weichholzbeständen durchsetzt sind (z. B. bei Halle (Saale), Wettin, Plötzkau oder Nienburg), Kopfweiden; bergbauliche Relikte (u. a. verschiedene Steinbrüche wie in Wettin oder die Saline in Halle (Saale)), historische Altstadt Halle (Saale), u. a. Assoziation zu historischen Persönlichkeiten wie z. B. Georg Friedrich Händel, August Hermann Francke; Haufendörfer (z. B. Dobis, Friedburg), Gassendörfer (z. B. Schiepzig, Pfützthal), Guts- und Bauernweiler (z. B. Mücheln, Zschwitz); Sakralbauten (z. B. Rothenburg), Schloss Plötzkau, Silhouette der historischen Städte Wettin und Bernburg mit imposanter Weitsicht; Tempelkapelle Mücheln; Erholungsgebiet u. a. mit dem überregional bedeutsamen Saale-Radwanderweg

Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe als

- Naturlandschaft
- historisch gewachsene Kulturlandschaft
- naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur
- sonstige besondere Einzellandschaft

Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung

Soweit nicht anders angegeben, haben die den obigen Landschaftsbestimmungen zugeordneten Landschaften per se auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung.

- ausschließlich bedeutsam für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung (gesamthaft/in Teilbereichen)
-

Abgrenzung

Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart „Hallesches Saaletal“, „Altstadt (Halle) um 1900“ und „Halle-Rothenburger Saaletal“ aus dem Gutachten Kulturlandschaften in der Planungsregion Halle (Villwock & Kugler 2013); Einbindung FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“, Erweiterung unter Bezugnahme der LSG-Grenze „Saale“ (Ausparung großflächig genutzter Gewerbeflächen im Raum Bernburg)



Saale mit der Porphyrlandschaft bei Gimritz (oben), naturnaher Altarm der Saale bei Wettin (Mitte links), Kopfweiden bei Halle (Saale) (Mitte rechts), gut erhaltene Dorfstrukturen in Dobis (unten links), Kirche St. Marien in Rothenburg (unten rechts), Bilder: Nicole Reppin

Oranienbaumer Heide (187)

Bundesland

Sachsen-Anhalt

Landkreis/ kreisfreie Stadt

Wittenberg, Dessau-Roßlau

Naturraum

Dahlen-Dübener Heiden

Wertgebende Merkmale (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Pleistozän entstandene Landschaft der Niederterrasse des Mittelelbegebietes mit Ausläufern der glazialen Serie (v. a. Endmoränenzüge); durch ehemalige militärische Nutzung geprägtes Talsandgebiet bestehend aus einem Komplex großräumiger Offenlandflächen und bewaldeten Bereichen; charakteristisch sind Sand- und Halbtrockenrasen (teils auf Binnendünen), Calluna-Heiden, Pionierwälder, naturnahe Laubmischwälder, alte Kieferbestände sowie einzelne Feuchtgebiete in den Senken; Teil des Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“; Nationale Naturerbefläche (DBU), Beweidungsprojekt (u. a. mit Konik-Pferden und Heckrindern)

Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe als

- Naturlandschaft
- historisch gewachsene Kulturlandschaft
- naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur
- sonstige besondere Einzellandschaft: ehemaliger Truppenübungsplatz

Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung

Soweit nicht anders angegeben, haben die den obigen Landschaftsbestimmungen zugeordneten Landschaften per se auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung.

- ausschließlich bedeutsam für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung (gesamthaft/in Teilbereichen)
-

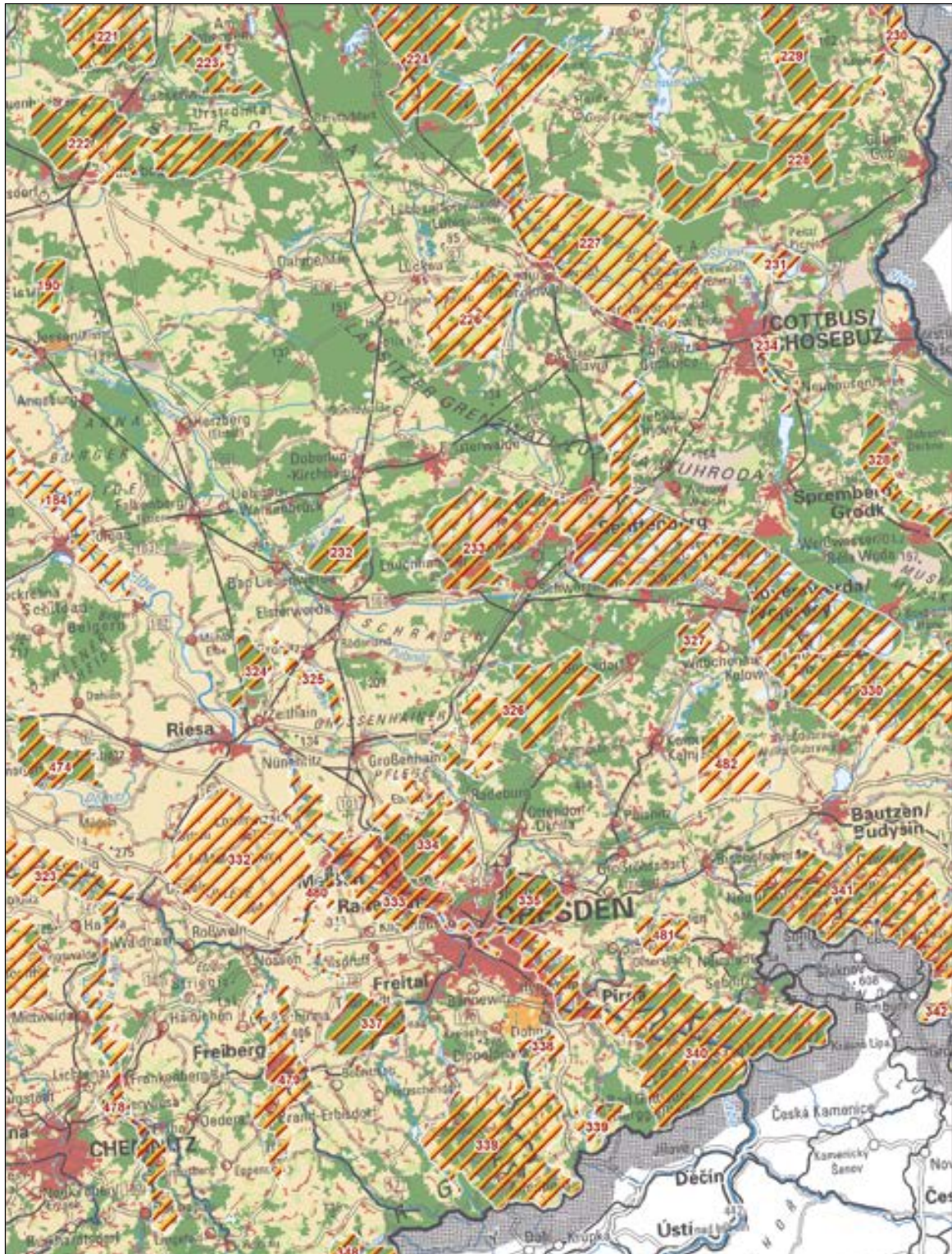
Abgrenzung

FFH-Gebiet „Mittlere Oranienbaumer Heide“, gleichnamiges NSG sowie Nationale Naturerbefläche „Oranienburger Heide“





Großflächige Callunaheiden mit aufkommender Sukzession (oben, Mitte links), Pionierwälder in der Oranienbaumer Heide (Mitte rechts), Heckrind zur Pflege und Erhaltung der Offenlandflächen (untern links), Calluna-Blüte (unten rechts), Bilder: Nicole Reppin

Karte 4



001 Nummer der Bedeutsamen Landschaft (Gesamtliste in Kapitel 5.2)

 Bedeutsame Landschaften (Landfläche)

 Bedeutsame Landschaften (Meeresflächen inkl. Watten und Bodden)



Der eiszeitliche Muskauer Faltenbogen ist als UNESCO-Geopark anerkannt. Es handelt sich um eine Stauchendmoräne, die einen repräsentativen Überblick zur Formenvielfalt einer Glaziallandschaft aufzeigt. In enger Verbindung stehen **ehemalige Braunkohlegruben**. Sie bilden die geologische Struktur der hufeisenförmigen Stauchendmoräne ab.

Bild: Nicole Reppin

→ *Muskauer Faltenbogen mit Fürst-Pückler-Park (328)*



Die denkmalgeschützte **Schloss- und Parkanlage Pillnitz** liegt an der Elbe und wird umgeben von wald- und weingeprägten Elbhängen. Das Schlossensemble ist aus dem 18. Jahrhundert und gilt als Musterbeispiel der Chinoiserie. Barocke und fernöstliche Stile der Gartenkunst und Architektur wurden hier zu einem eindrucksvollen Ensemble vereint.

Bild: Nicole Reppin

→ *Elbtal zwischen Pirna und Seußlitz (333)*



Die Montanregion Erzgebirge/ Krušnohoří gehört seit 2019 zum UNESCO-Weltkulturerbe. Sie gilt als einzigartige, durch den Bergbau geprägte Kulturlandschaft und setzt sich aus 22 Teilgebieten, davon 17 in Sachsen, zusammen. Die **Montanlandschaft Freiberg** war das wichtigste Abbaugelände für Silber im Erzgebirge. Hierfür steht z. B. die **Alte Elisabeth** als Teil der **Himmelfahrt Fundgrube** in Freiberg.

Bild: Nicole Reppin

→ *Montanlandschaft Freiberg (479)*

Sächsische Schweiz (340)

Bundesland	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Naturraum
Sachsen	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Elbsandsteingebirge, Westlausitzer Vorberge

Wertgebende Merkmale (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Markante Felslandschaft des Elbsandsteingebirges inkl. Felsgebiet Rosenthal-Bielatal, große Ausdehnung von Sandstein-Tafelbergen („Steinen“), Nadeln und Türmen, Zinnen und Höhlen sowie Schluchten und Klammern, einzelne Basalkuppen; naturnahe Fließgewässer und verschiedene Waldgesellschaften (z. B. Schlucht- und Hangmischwälder, Buchenwälder); Elbsandsteingebirge als Nationales Geotop prämiert; Sandsteinabbau, zunächst bäuerliche, ab 12./13. Jh. handwerkliche Gewinnung, anfangs in den Seitentälern in sog. Landbrüchen, später im Elbtal in sog. Elb- oder Wasserbrüchen (Ende des 19. Jh. noch über 300 in Betrieb befindliche Steinbrüche, die heute aufgrund ihres natürlichen Charakters landschaftlich kaum mehr als solche wahrnehmbar sind); dementsprechend vielfältige Hinterlassenschaften der Steinbrecher, -metzen und -schiffer, Halden und Reste technischer Anlagen als Bestandteil der historisch gewachsenen Kulturlandschaft; Ort der Inspiration für Dichter, Komponisten und Maler (Malerweg), auch tourismusgeschichtlich interessant (umgestaltete Wasserfälle wie der Lichtenhainer Wasserfall, Amsensee, Flößersteig, Gasthäuser etc.); Festung Königstein, eine der größten Bergfestungen Europas; Naturerlebnisse, z. B. traditionelles Freiklettern mit spezifischem Kletterstil und gesetzegleichen Kletterregeln; Aus- und Weitsichten; besondere Bedeutung für die Erholung

Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe als

- Naturlandschaft: Kernzone des Nationalparks
- historisch gewachsene Kulturlandschaft
- naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur
- sonstige besondere Einzellandschaft

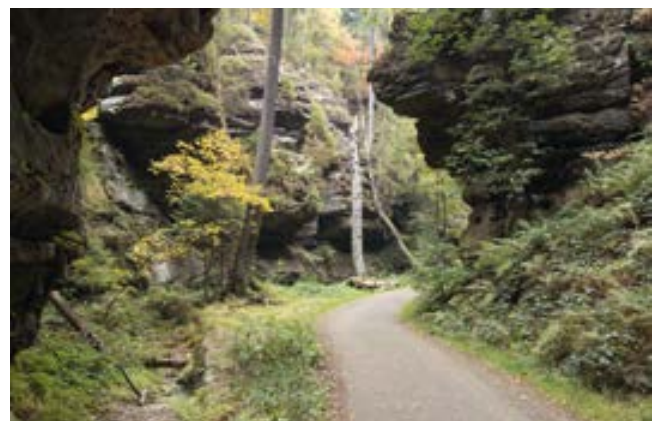
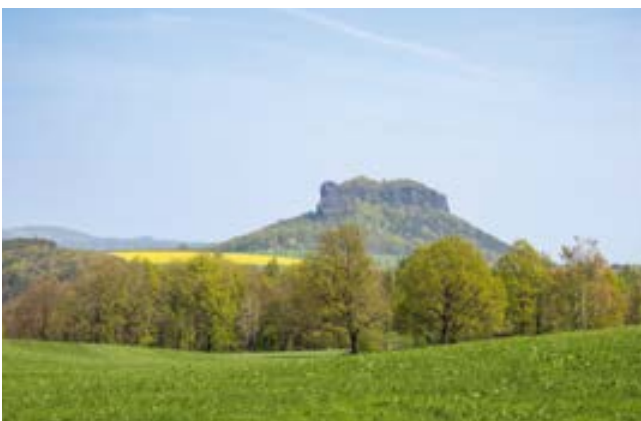
Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung

Soweit nicht anders angegeben, haben die den obigen Landschaftsbestimmungen zugeordneten Landschaften per se auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung.

- ausschließlich bedeutsam für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung (gesamthaft/in Teilbereichen)
-

Abgrenzung

Nationalpark „Sächsische Schweiz“, Einbeziehung des LSG „Sächsische Schweiz“ (Nationalparkregion/Bielatal), Geländemorphologie



Elbaue im Kurort Rathen mit Blick auf die Felsformation Bastei (oben), Weitsicht von den Schrammsteinen (Mitte links), Felsnadeln im Affensteingebiet (Mitte links), Blick auf den Königsstein (unten links), typische Sandsteinschlucht in der Sächsischen Schweiz (unten rechts), Bilder: Nicole Reppin

Triebischtäler (480)

Bundesland	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Naturraum
Sachsen	Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Mittelsachsen	Mittelsächsisches Lössgebiet, Mittelsächsisches Lösslehnhügel- land

Wertgebende Merkmale (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Reliefstarker Flussabschnitt der Großen und Kleinen Triebisch inkl. ihrer Seitentäler; teils als Kerbtäler/Kerbsohlentäler ausgebildet, partiell naturnahe Auen, offene Felsen und angrenzende Hang- bzw. Schluchtwälder sowie Hanggrünländer; Hohlwege, Streuobstwiesen/Obstbaumreihen, Hecken, Trockenmauern; zahlreiche Zeugnisse der einst weitverbreiteten Mühlenwirtschaft wie etwa der Appenhof, die Preiskermühle mit denkmalgeschütztem Mühlgraben und -teich oder die noch betriebene Mühle Miltitz; bergbauliche Relikte v. a. in Form von Schächten, Altstollen und Mundlöchern wie die im Bereich des „Rothschönberger Stolln“ (Teil der UNESCO-Welterbestätte „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“), Altbergwerk Miltitz („Miltitzer Marmor“); landschaftsprägende Bauwerke z. B. Schloss und Parkanlage Rothschönberg, Schlösser/Rittergüter Taubenheim, Heynitz, Miltitz; Sakralbauten; historischer Ortskern Heynitz; Viadukte, Schmalspurbahn

Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe als

- Naturlandschaft
- historisch gewachsene Kulturlandschaft
- naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur: in Teilbereichen die Seitentäler
- sonstige besondere Einzellandschaft

Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung

Soweit nicht anders angegeben, haben die den obigen Landschaftsbestimmungen zugeordneten Landschaften per se auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung.

- ausschließlich bedeutsam für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung (gesamthaft/in Teilbereichen)
-

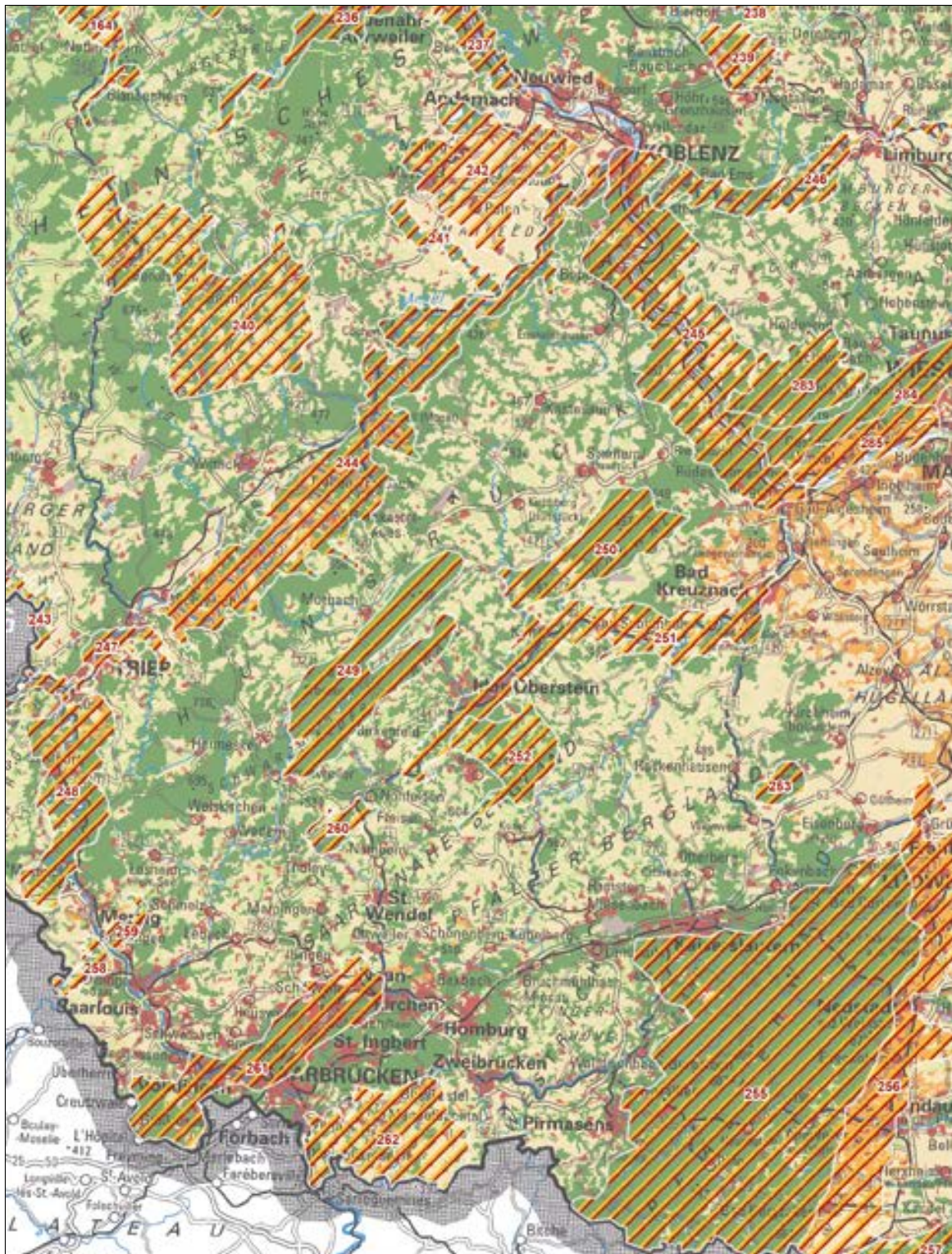
Abgrenzung

Einbindung der zahlreichen naturbedingten Ausprägungen und kulturhistorischen Zeugnisse u. a. auf der Basis des Denkmalinformationssystems, zudem grundsätzliche Orientierung am LSG „Triebischtäler“





Grünlandgeprägter Grund mit der Barthmühle bei Garsebach (oben), denkmalgeschützte Mühlen Appenhof (Mitte links) und Preiskermühle (ehemalige Wassermühle) (Mitte rechts), Triebisch (unten links), Rothschnöberger Stolln als Teil der UNESCO-Welterbestätte „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ (unten rechts), Bilder: Nicole Reppin

Karte 5



001 Nummer der Bedeutsamen Landschaft (Gesamtliste in Kapitel 5.2)

 Bedeutsame Landschaften (Landfläche)

 Bedeutsame Landschaften (Meeresflächen inkl. Watten und Bodden)



Das Dauner Maargebiet ist ein Teil der **Vulkaneifel**. Vulkanische Oberflächenformen, zu denen markante Vulkankegel und Maare wie etwa das **Pulvermaar** gehören, prägen diese Landschaft. Der Trichter des Pulvermaars ist vollständig mit Wasser gefüllt, der umgebende Tuffwall fast geschlossen. Das Maar ist ca. 74 Meter tief und zählt somit zu den tiefsten Seen in Deutschland.

Bild: Nicole Reppin

→ *Vulkaneifel (240)*



Der **Pfälzerwald** gilt deutschlandweit als das größte zusammenhängende Waldgebiet. Charakteristisch für die aussichtsreiche Mittelgebirgslandschaft sind v. a. zahlreiche Burgen und vielfältige Felsbildungen des Buntsandsteins. Hierzu gehört z. B. der sagenumwobene und 14 Meter hohe **Teufelstisch**. Die Gesteinsschichten sind unterschiedlich verwittert, wodurch diese pilzartige Form entstand.

Bild: Oliver Zachow

→ *Pfälzerwald (255)*



Der **Inselrhein** befindet sich zwischen Mainz und Bingen. Charakteristisch für diesen Abschnitt des Rheins sind die noch vorhandenen und durch dynamische Prozesse regelmäßig beeinflussten Flussinseln. Die galerieartigen Auenwälder sind sehr prägnant und vom **Rheingau**, eine durch Weinanbau historisch gewachsene Kulturlandschaft, aus weithin sichtbar.

Bild: Andreas Mengel

→ *Rheingau mit Inselrhein (285)*

Nahetal (251)

Bundesland

Rheinland-Pfalz

Landkreis/ kreisfreie Stadt

Bad Kreuznach, Birkenfeld

NaturraumOberes Nahebergland,
Glan-Alsenz-Berg- und Hügelland,
Soonwaldvorstufe, Unteres Nahe-
land**Wertgebende Merkmale** (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

In Abschnitten schroffes Engtal mit einzigartigen Felsbildungen und mediterran anmutender Prägung der Hänge; „Rotenfels“ gilt als höchste und längste Felswand im außeralpinen Bereich Süddeutschlands; Altsiedelland des Neolithikums, Kultivierung in ein Weinbaugebiet mit Siedlungsreihung entlang des Flusses in der Römerzeit und im Mittelalter, archäologische Denkmäler wie (spät)keltische-früchrömische Grabfelder und Befestigungen (Schlackenwall, Ringwall), Reste einer römischen Villa bei Boos, Salinenrelikte (Bad Kreuznach), landschaftsprägende Burgen und Ruinen (Ebernburg, Frauenburg, Rheingrafenstein, Altenbaumberg, Kyrburg u. a.), Mühlen und Wehre an der Nahe, Schlösser (z. B. Birkenfeld), Felsenkapelle von Idar-Oberstein; Nutzungsmosaik bestehend aus Acker- und Grünland, Wälder, Weinanbau, Streuobstbestände, Trockenrasen, Felsbiotope, Sukzessionen im Bereich aufgelassener Weinbergsflächen; zahlreiche Weit- und Ausblicke; besondere Bedeutung für die Erholung

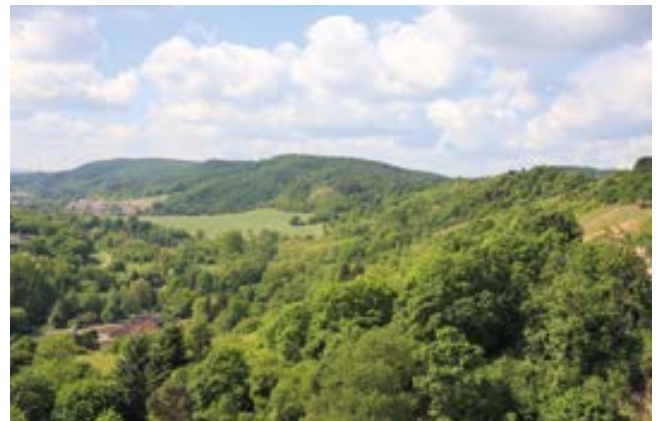
Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe als Naturlandschaft historisch gewachsene Kulturlandschaft naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur: in Teilbereichen sonstige besondere Einzellandschaft**Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung**

Soweit nicht anders angegeben, haben die den obigen Landschaftsbestimmungen zugeordneten Landschaften per se auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung.

ausschließlich bedeutsam für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung (gesamthaft/in Teilbereichen)

Abgrenzung

Orientierung an den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Nahe-Felsental“ (Nr. 8.1.2), „Sobernheimer Talweitung“ (Nr. 8.1.3), „Kirner Nahetal“ (Nr. 8.2.1) und „Oberes Naheengtal“ (Nr. 8.2.2) gemäß Hartz et al. (2013a, 2013b)



Blick auf die Ortschaft Ebernburg und den Rotenfels (oben), Burganlage Ebernburg (Mitte links), Blick in das Nahetal von der Burg Ebernburg (Mitte rechts), Weinanbau unterhalb des Felsens „Rotenfels“ (unten links) und am „Altenbamberger Rotenberg“ (unten rechts), Bilder: Nicole Reppin

Saarkohlenwald und Landschaft der Industriekultur Nord (261)

Bundesland	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Naturraum
Saarland	Regionalverband Saarbrücken, Neunkirchen, Saarlouis	Mittelsaarländisches Waldland, Prim-Blies-Hügelland

Wertgebende Merkmale (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Landschaft mit Transformations- und Konversionsprozessen infolge des Steinkohlebergbaus; zahlreiche Spuren der Montanindustrie (z. B. Göttelborn, Heinitz, Neunkirchen, Schiffweiler, Burbach/Saarbrücken), Relikte verschiedener (Alt)Industrien und des Bergbaus: Grubensiedlungen, Halden und Absinkweiher, Aufbereitungsanlagen, Stollenmundlöcher, Bergwerksgebäude (z. B. bei Großrosseln, Warndt/Luisental, Vesseln), aufgelassene Schlammweiher, Industriebrachen, Fördertürme (z. B. Förderturm auf der Grube Itzenplitz, dessen Errichtung auf 1866 zurückgeht und deutschlandweit als das zweitälteste erhaltene Fördergerüst gilt); ehemaliges Eisenwerk Völklinger Hütte (UNESCO-Weltkulturerbe), das „für ein Jahrhundert Geschichte von Arbeit und Stahl“ steht und „die technische Entwicklung einer Epoche“ veranschaulicht; Teilbereiche sind Bestandteil des Naturschutzgroßprojektes „Landschaft der Industriekultur Nord“, darin implementiert sind vier verschiedene „Landschaftslabore“ wie etwa der Saarkohlenwald mit mesophilen Rotbuchenbeständen, bis zu 120 Jahren alten Stieleichen (deren Bestand auf die Grubenholzproduktion zurückgeht), zahlreichen naturnahen Waldbächen (u. a. bachbegleitende Schwarzerlen-Auwälder) sowie Gewässeraufstauungen (Weihernutzung); Saarkohlenwald mit neuer Raumvision im Rahmen des bundesweiten DBU-Pilot-Projektes „Urwald vor den Toren der Stadt“; Warndt als zusammenhängende Waldlandschaft auf nährstoffarmen und flachwelligen Standorten des mittleren Buntsandsteins; Premiumwanderweg „Warndt-Wald-Weg“, Teil der Europäischen Route der Industriekultur

Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe als

- | | | | |
|---------------------------------------|---|--|--|
| <input type="radio"/> Naturlandschaft | <input checked="" type="radio"/> historisch gewachsene Kulturlandschaft | <input type="radio"/> naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur | <input checked="" type="radio"/> sonstige besondere Einzellandschaft |
|---------------------------------------|---|--|--|

Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung

Soweit nicht anders angegeben, haben die den obigen Landschaftsbestimmungen zugeordneten Landschaften per se auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung.

- ausschließlich bedeutsam für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung: in Teilbereichen (gesamthaft/in Teilbereichen)
-

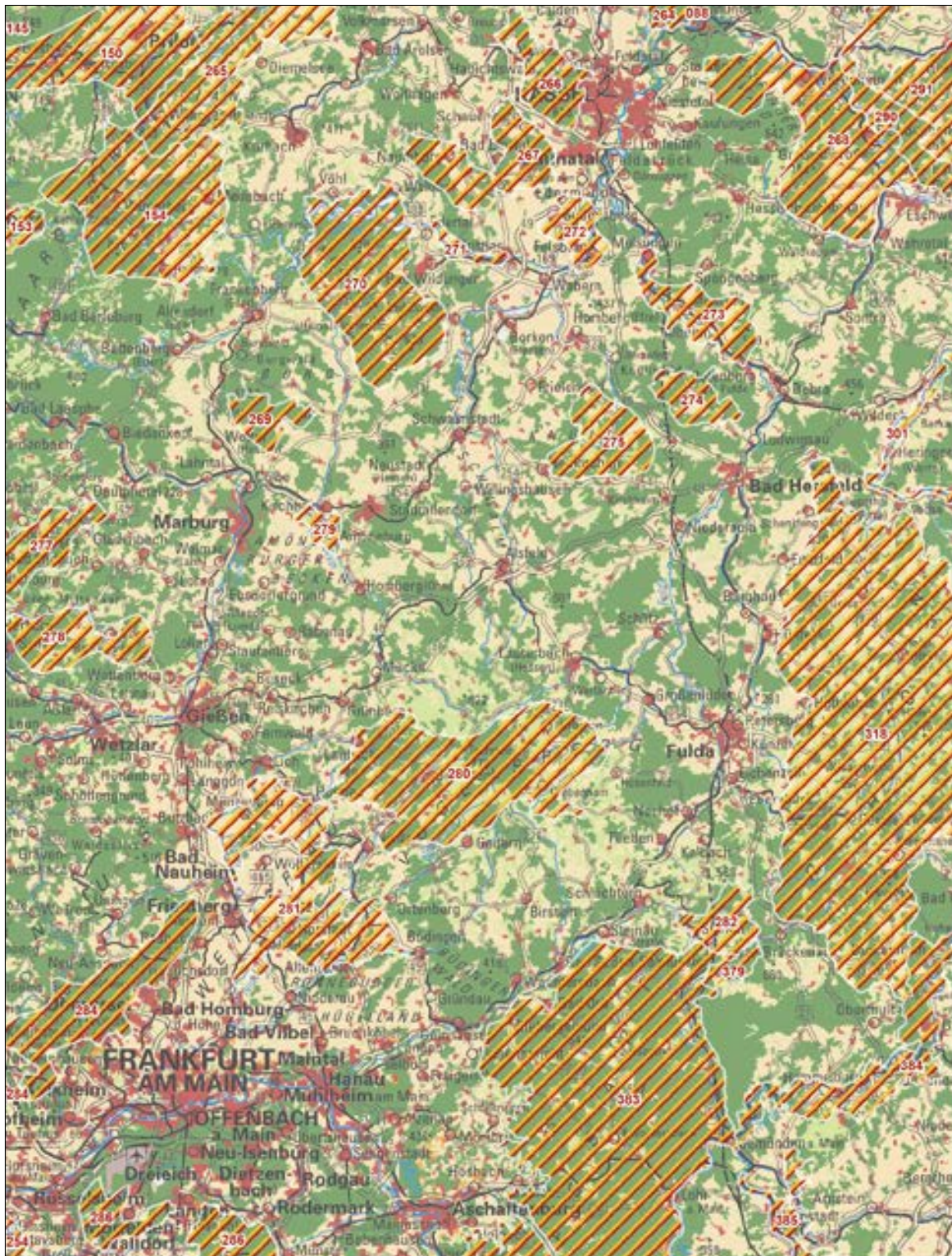
Abgrenzung

Orientierung an dem Naturschutzgroßprojekt „Landschaft der Industriekultur Nord“ (v. a. im Osten und Westen), an die FFH-Gebiete „Saarkohlenwald“ und „Warndt“ sowie an das Landschaftsprogramm Saarland (2009): Karte „Erhaltung der Kulturlandschaft, Erholungsvorsorge und Freiraumentwicklung“ (hier: „Natur- und Erlebnisräume“ bzw. „Industriellandschaften“)



Berghalde Jägersfreude mit Panoramablick von der Aussichtsplattform (oben), markante Erosionsrinnen Sukzessionen entlang der Berghalde Jägersfreude (Mitte links), Spitzhaldenkegel „Kleiner Fuji“ mit Himmelsleiter (Mitte rechts), ehemaliger Förderturm Alsbachfeld der Grube Luisenthal in Burbach/Saarbrücken (unten links), verlandeter Weiher im Steinbachtal (unten rechts), Bilder: Nicole Reppin

Karte 6



001 Nummer der Bedeutsamen Landschaft (Gesamtliste in Kapitel 5.2)



Bedeutsame Landschaften (Landfläche)



Bedeutsame Landschaften (Meeresflächen inkl. Watten und Bodden)



Eine der größten Berghochheiden Nordwestdeutschlands befindet sich in etwa 800 m ü NN im NSG **Neuer Hagen**. Der Heidecharakter geht auf die einst, über Jahrhunderte hinweg praktizierte Plaggenwirtschaft und Beweidung zurück. Zur Erhaltung der landschaftlichen Eigenart dienen Weideprojekte (z. B. mit Heidschnucken). Daneben konnten sich zudem Niedermoorbereiche entwickeln.

Bild: Markus Schwarzer

→ *Hochsauerland um Winterberg (154)*



Der **Mönchbruch** stellt eines der größten und letzten zusammenhängenden Feuchtgebiete in Hessen dar. Hervorzuheben sind z. B. die extensiv genutzten **Mönchbruchwiesen**. Es handelt sich hierbei um selten gewordene Stromtalwiesen, die durch Mönche im 13. Jahrhundert urbar gemacht wurden und später Teil eines großherzoglichen Jagdgebietes waren.

Bild: Nicole Reppin

→ *Messeler Hügelland und Mönchbruch (286)*



Point-Alpha zwischen den Orten Rasdorf in Hessen und Geisa in Thüringen diente der Grenzüberwachung und war ein Stützpunkt der U. S. Streitkräfte im „Kalten Krieg“. Mit der Deutschen Einheit wurde dieser Grenzposten aufgelöst und dort eine Mahn-, Gedenk- und Bildungsstätte eingerichtet. Point-Alpha ist Teil des **Grünen Bandes** und befindet sich in der Vorderen Rhön.

Bild: Nicole Reppin

→ *Rhön (318)*

Dörnberg-Habichtswald (266)

Bundesland	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Naturraum
Hessen	Kassel (Landkreis), Kassel (Stadt)	Habichtswald, Westhessische Senke

Wertgebende Merkmale (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Durch Kuppen geprägte, teils offene, teils bewaldete Landschaft bis 614 m ü. NN, großflächige Kalkmagerrasen und Walcholderheiden, extensives Grünland; Dörnbergmassiv bestehend aus einzelnen, weithin einsehbaren Basaltkuppen, teils mit offenen Felsbereichen (z. B. Helfensteine, Kleiner Dörnberg); Bergkuppe Hoher Dörnberg mit großflächig umgebenden Halbtrockenrasen und Wacholderheiden landesweiter Bedeutung; teils weitreichende Ausblicke und Sichtbeziehungen ausgehend von den Basaltkuppen; großflächige Buchenwälder, v.a. Waldmeister-Buchenwälder, oftmals durchsetzt von Basaltblöcken, eingestreute Huteflächen, Waldwiesen und Auenwälder; Reste der Ruine des Klosters Hasungen auf dem Burghasunger Berg, dort auch offene Basaltfelsen an der Westflanke; UNESCO-Welterbestätte Bergpark-Wilhelmshöhe: ausgedehnte Parkanlage mit barocker Achse vom Herkules (Landmarke auf dem Kamm des Habichtswalds) über Schloss Wilhelmshöhe nach Kassel, historischen Wasserspielen, zahlreichen bedeutenden Staffagebauten, z. B. Löwenburg, Teufelsbrücke, Aquädukt und Jussowtempel; mehrere zertifizierte Wanderwege

Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe als

- | | | | |
|---|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Naturlandschaft | <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="radio"/> historisch gewachsene Kulturlandschaft: insbesondere gestalteter Bergpark Wilhelmshöhe, Dörnberg und Burghasunger Berg | <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="radio"/> naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur: weite Teile des Habichtswaldes | <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> sonstige besondere Einzellandschaft |
|---|---|---|---|

Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung

Soweit nicht anders angegeben, haben die den obigen Landschaftsbestimmungen zugeordneten Landschaften per se auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung.

- ausschließlich bedeutsam für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung (gesamthaft/in Teilbereichen)
-

Abgrenzung

Im Norden Dörnberg mit angrenzenden Wäldern mit Hilfe von Schutzgebietskulissen (v. a. nördliche große Teilflächen des FFH-Gebiets „Wälder bei Zierenberg“); westlich des Dörnbergs bis zum Kasseler Siedlungsrand Orientierung an der Naturparkgrenze Habichtswald; Bergpark-Wilhelmshöhe in Kassel bis an den Kasseler Siedlungsrand; angrenzender Habichtswald mit Hilfe des gleichnamigen FFH-Schutzgebiets; im Süden bis BAB 44, im Osten von Ehlen aus dem Bachlauf der Warme folgend bis südlich von Obermeiser



Offenlandgeprägte Landschaft um den Dörnberg (oben), Basaltaufschlüsse (Mitte links), Wacholderheide am Dörnberg (Mitte rechts), Gesteinsformation Helfensteine (unten links), Bergpark Wilhelmshöhe mit Blick auf Kassel (unten rechts), Bilder: Markus Schwarzer

Chattengau, Hessengau (272)

Bundesland

Hessen

Landkreis/ kreisfreie Stadt

Schwalm-Eder-Kreis

Naturraum

Westhessische Senke

Wertgebende Merkmale (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Ausgewählter Bereich des Altsiedellandes der Chatten/Hessen um Gudensberg, Edermünde und Felsberg, Keimzelle der späteren Landgrafschaft Hessen, eingestreute, markante Basaltkegel innerhalb des landwirtschaftlich genutzten Senkungsgebietes der Niederhessischen Senke; weiträumige Sichtbeziehungen zwischen den Bergkuppen/-kegel; fernwirksame Ortsansichten; Vielzahl an Boden- und Baudenkmalern, wie z. B. Domäne Mittelhof mit Renaissance-Herrenhaus und Ruine der Kartause bei Gensungen; weitere bedeutende historische Befestigungsanlagen: Ruine Obernburg (Gudensberg) und über dem Edertal: Felsburg, Heiligenburg, Altenburg; historische Zeugnisse der Chatten: Mader Heide als eine Versammlungs- und Gerichtsstätte, Menhir „Wotanstein“, Grabstätte am Odernberg; historischer Weinanbau am „Böddiger Weinberg“; mehrere archäologische Rundwanderwege, wie z. B. um den Heiligenberg mit archäologischen Funden aus der Zeit der Völkerwanderung, in der Ederau bei Rhünda mit Fund eines Schädels aus der Eiszeit und zur Höhensiedlung auf dem Rhündaer Berg

Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe als Naturlandschaft historisch gewachsene Kulturlandschaft naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur sonstige besondere Einzellandschaft**Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung**

Soweit nicht anders angegeben, haben die den obigen Landschaftsbestimmungen zugeordneten Landschaften per se auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung.

ausschließlich bedeutsam für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung (gesamthaft/in Teilbereichen)

Abgrenzung

Räumliche Auswahl und Substantiierung des großräumig schraffierten Bereichs „Historisch bedeutsamer Kulturraum ‚Niederhessische Senke‘“ (Regierungspräsidium Kassel 2000, Kap. 7.5.2.2); Orientierung v. a. an Ruinen und Burgen auf den markanten Basaltkuppen mit Umgebung sowie anhand der Gemarkungen „Gensungen, Neuenbrunslar, Wolfershausen“ im Osten, der Gemarkung „Dissen“ im Norden einschließlich Gudensberg, Teile der Gemarkung Oberschütz, im Westen Orientierung an den Gemarkungen „Niedervorschütz und Felsberg“, im Süden anhand der Gemarkungen „Altenburg und Rhünda“



Blick vom Heiligenberg auf die westhessische Senke mit historischen Ortskernen, Ederau und Basaltkuppen im Hintergrund (oben), ackerbaulich geprägter Senkenbereich mit Blick auf Basaltkuppen (Mitte links), Weinbergterrassen am Böddiger Berg (Mitte rechts), Eder mit Auenutzung und Basaltkuppen im Hintergrund (unten links), Blick von der Felsburg auf die südliche Altstadt von Felsberg mit der Nikolaikirche (unten rechts), Bilder: Markus Schwarzer (oben, Mitte links und rechts, unten links), Severina Wiechmann (unten rechts)

Nordöstliche Wetterau (281)

Bundesland

Hessen

Landkreis/ kreisfreie Stadt

Gießen, Wetteraukreis

NaturraumWetterau, Unterer Vogelsberg,
Ronneburger Hügelland**Wertgebende Merkmale** (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Eine der ältesten Kulturlandschaften Mitteleuropas, ackerbaulich geprägte Altsiedellandschaft (Löss) mit grünlandgeprägten, strukturreichen Auen der Wetter, Horloff, Nidda und Nidder; kleinflächige Buchenwaldbestände mit hohem Altholz- und Laubbaumanteil; Streuobstbestände (teils sehr großflächig), Hutungen, Salzwiesen (v. a. in der Wetter-Aue); Zeugnisse der Teichwirtschaft insbesondere im Buchenwald östlich von Echzell; vereinzelt aufgelassene und mit Wasser gefüllte Braunkohleabbaugruben (v. a. in der Horloff-Aue); archäologische und historische Elemente, u. a. UNESCO-Weltkulturerbe Römischer Limes (Kastelle wie etwa in Echzell, Arnsburg/Alteburg), keltische Grabhügelanlage auf dem Glauberg, wobei das 8 Hektar große Glaubergplateau durch eine ca. 1,5 km Ringwallanlage eingefasst wird; Stauferburg Münzenberg aus dem 12. Jh. mit zwei markanten Bergfrieden als Landmarke und Wahrzeichen der Region; Kloster Arnsburg, welches geschichtlich/räumlich im Zusammenhang mit der Burg Münzenberg steht, Kloster Engelthal

Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe als Naturlandschaft historisch gewachsene Kulturlandschaft naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur sonstige besondere Einzellandschaft**Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung**

Soweit nicht anders angegeben, haben die den obigen Landschaftsbestimmungen zugeordneten Landschaften per se auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung.

ausschließlich bedeutsam für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung (gesamthaft/in Teilbereichen)

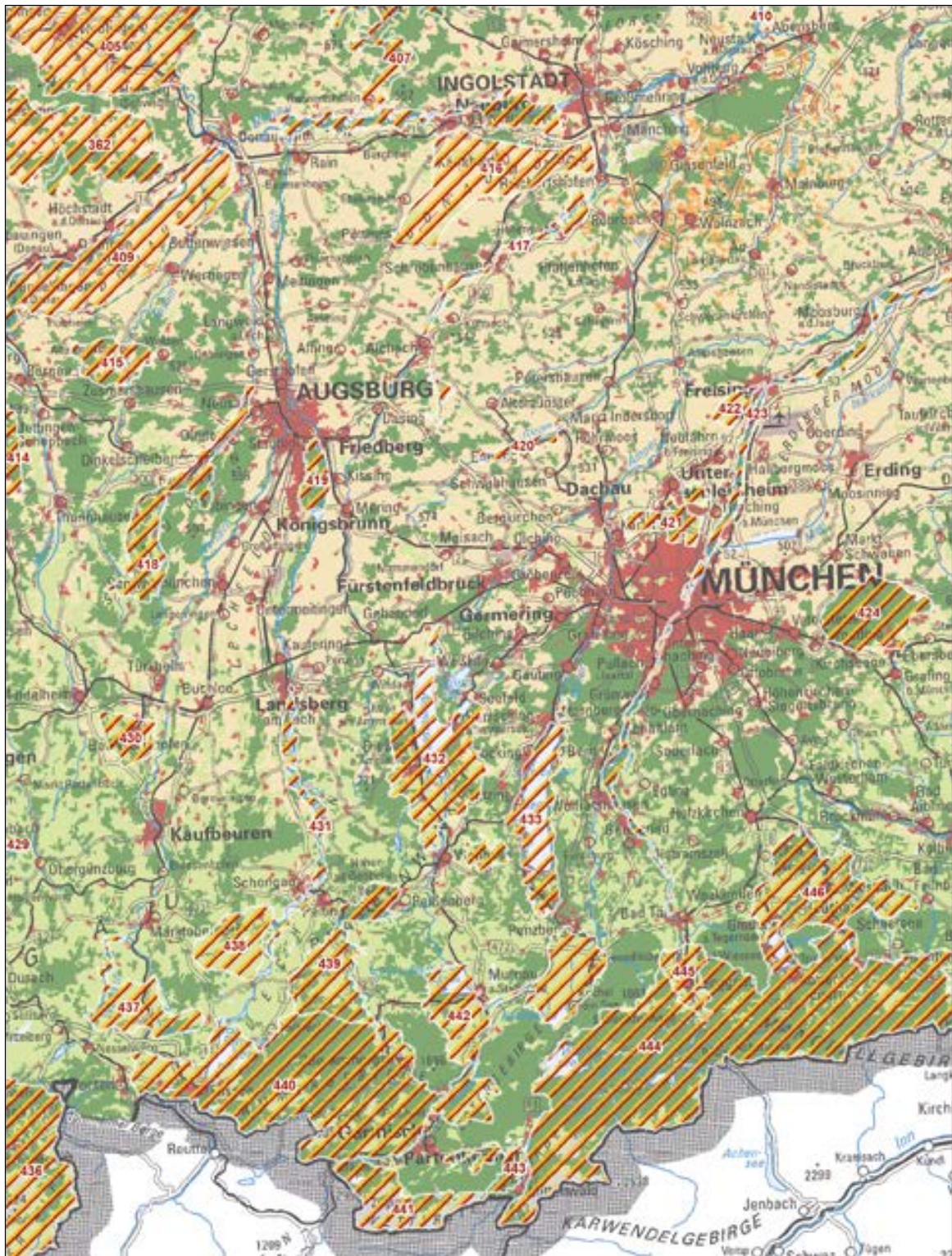
Abgrenzung

Einbeziehung des UNESCO-Weltkulturerbes Römischer Limes, grünlandgeprägte Auen mit Hilfe der Schutzgebietskulissen, landschaftsprägende Bauwerke, teils in Verbindung mit ihrem Wirk- und Sichtraum (u. a. Burg Münzenberg, Glaubergplateau), wertgebende Wälder (z. B. bei Oppershofen); Einbindung bedeutsamer Landschaften der Region FrankfurtRheinMain (z. B. Nördliche Wetterau um Münzenberg, s. Regionalverband FrankfurtRheinMain 2020)





Bingenheimer Ried in der Horloff-Aue bei Echzell (oben), Mittleren Horloff bei Utphe (Mitte links), Ackerbau im Umfeld von Echzell (Mitte rechts), Ringwallanlage mit mittelalterlicher Ruine auf dem Glaubergplateau (unten links), Weitblick vom Glauberg (unten rechts), Bilder Andreas Mengel (oben), Nicole Reppin Mitte links und rechts, unten links und rechts)

Karte 7



001 Nummer der Bedeutsamen Landschaft (Gesamtliste in Kapitel 5.2)

 Bedeutsame Landschaften (Landfläche)

 Bedeutsame Landschaften (Meeresflächen inkl. Watten und Bodden)



Nordostseite des Hohen Straußbergs und des Säulings (Bildmitte) in den **Ammergauern Alpen**, die von Alm- und Forstwirtschaft geprägt sind, ein königliches Jagdrevier waren, heute besondere Bedeutung für Naturschutz und Tourismus haben und die berühmten Schlösser Linderhof und Neuschwanstein sowie das Kloster Ettal umfassen.

Bild: Markus Schwarzer

→ *Ammergebirge mit Füssener Bucht (440)*



Das **Loisachtal** zwischen Oberau und Eschenlohe hat eine trogförmig ausgeschürfte und später wieder verfüllte Talform mit Moorkomplexen (Hochmoor Pfrühlmoos mit Moor-Bergkiefern), Pfeifengraswiesen und Kleinseggenrieden unterschiedlicher Ausprägung (Unterfilz bei Oberau) sowie Quellen und Schwemmkegeln.

Bild: Markus Schwarzer

→ *Murnauer Moos und Kochelseemoore mit Loisachtal und Estergebirge (442)*



Die weitgehend zusammenhängenden **Mittenwalder Buckelwiesen** gehören zu den alpinen und voralpinen Wiesen- und Moorlandschaften. Sie wurden zur Aufnahme in das UNESCO-Welterbe vorgeschlagen. Die wellige Oberfläche prägt erheblich die naturbedingte Eigenart. Ihre Morphologie ist auf glaziale Prozesse und Verkarstungen zurückzuführen.

Bild: Reppin

→ *Mittenwalder Buckelwiesen (443)*

Wettersteingebirge (441)

Bundesland

Bayern

Landkreis/ kreisfreie Stadt

Garmisch-Partenkirchen

Naturraum

Wettersteingebirge

Wertgebende Merkmale (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Vom Wettersteinkalk geprägtes Gebirge mit steilen Felsen und hoher Reliefenergie, höchster Berg Deutschlands: Zugspitze (2962 m), Alpspitze (2628 m), Waxenstein (2277 m), ausgeprägte Waldzonen (zweitgrößter Lärchen-Zirbenwald in Deutschland), Almen und Alpinrasen, Hauptteil Fels, schwer zugängliche Kare, ausgedehnte Schuttfächer, Höllentalgletscher als typischer Kargletscher, Höllentalklamm, eiszeitliche Konglomerate in Gipfellagen, Karsterscheinungen am Westrand des Gebietes mit Sturzquelle der Partnach und Partnachtal, Juraformationen in Gipfellage (2300 m); Schachen mit Schachenschloß von Ludwig II., Alpenpflanzengarten als Teil des Botanischen Gartens München, traditionelle Almnutzung (Wettersteinalm, Schachen); Eibsee und Umgebung mit starker Blickbeziehung zum Zugspitzmassiv; besondere Bedeutung für die Erholung

Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe als

- | | | | |
|--|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ● Naturlandschaft: v. a. felsdominierte Hoch- und Steillagen | <ul style="list-style-type: none"> ○ historisch gewachsene Kulturlandschaft | <ul style="list-style-type: none"> ● naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur | <ul style="list-style-type: none"> ○ sonstige besondere Einzellandschaft |
|--|--|--|---|

Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung

Soweit nicht anders angegeben, haben die den obigen Landschaftsbestimmungen zugeordneten Landschaften per se auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung.

- ausschließlich bedeutsam für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung: wenige, mit Bergbahnen erschlossene Teilbereiche
-

Abgrenzung

Abgrenzung mit Hilfe der Schutzgebietskulissen „Wettersteingebirge“ (FFH-Gebiet) und „Schachen und Reintal“ (NSG); Ergänzung um Zugspitzplateau und Gipfel/Hochlagen der Alpspitz und des Waxensteins und der Landschaftsbildeinheit „Umgebung um den Eibsee“ (Wertstufe 5 „sehr hoch“, wie die übrigen Bereiche auch) und Alpenplan Zone C



*Höllental mit Blick zur Zugspitze (oben), Blick vom Aussichtspunkt am Schachenhaus ins Reintal mit dem Hochblassen rechts (Mitte links),
Schneebodenvegetation (Mittel rechts), Schafbeweidung in den Hochlagen (unten rechts), Talwiese mit Heustadln vor dem Waxensteinkamm
(unten rechts), Bilder: Deborah Hoheisel (oben, unten rechts), Markus Schwarzer (Mitte und unten links)*

Karwendel- und Mangfallgebirge (444)

Bundesland

Bayern

Landkreis/kreisfreie Stadt

Bad-Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Rosenheim

Naturraum

Mangfallgebirge, Karwendelgebirge, Kocheler Berge

Wertgebende Merkmale (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Alpiner Teilraum des Tölz-Miesbacher Oberlands mit charakteristischer almwirtschaftlicher Nutzung der Hochlagen, zahlreiche Relikte der traditionellen Berglandbewirtschaftung, deutliche Häufung denkmalgeschützter Almgebäude, zahlreiche Gipfel mit besonderem Panorama, z. B. Wendelstein als bedeutende Landmarke mit hoher Identifikationskraft für große Bereiche des oberbayerischen Alpen- und Voralpenraum, Zeugnisse einer frühen touristischen Nutzung, Tallagen mit einer Vielzahl an historischen Kulturlandschaftselementen – Jachenau: landwirtschaftliche Flächen ausschließlich grünlandgenutzt, ursprüngliche Siedlungsstruktur bis heute gut erhalten (charakteristische Streusiedlung), von modernen Siedlungsentwicklungen bisher vergleichsweise wenig überprägt; Naturlandschaft der oberen Isar und der alpinen Kammlagen (z. T. historischen Nutzungen bis nahe an die Gipfelregion), Karwendel (deutscher Teilbereich), Arnspitze; wertgebende Merkmale im Talraum: v. a. Schliersee und Tegernsee; besonderer Bedeutung für die Erholung.

Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe als

- Naturlandschaft: Teile der alpinen Kammlagen
- historisch gewachsene Kulturlandschaft
- naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur
- sonstige besondere Einzellandschaft

Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung

Soweit nicht anders angegeben, haben die den obigen Landschaftsbestimmungen zugeordneten Landschaften per se auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung.

- ausschließlich bedeutsam für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung: mit Bergbahnen erschlossene Teilbereiche
-

Abgrenzung

Übernahme der Kulisse „Bergregion Oberland“ aus dem Entwurf einer Auswahl bedeutsamer Kulturlandschaften in Bayern (Reinke et al. 2013); Erweiterung um den Schliersee, Tegernsee, Walchensee, Karwendel (deutscher Teil) und um die Arnspitze; Erweiterung um Gebiete der Zone C des Alpenplanes, z. B. Markkopf, Fockenstein, Großer Traithen, Gamswand, Reinhardser



Blick von der Bodenschneid auf den Tegernsee (oben), naturbelassene Isar mit Aue (Mitte links), Pionier-Auengebüsch/-wald auf Fluss-schotter der Isar (Mitte rechts), Schneeheide-Kiefernwald (unten links), Walchensee (unten rechts), Bilder: Markus Schwarzer (oben, Mitte rechts, unten links), Nicole Reppin (Mitte links, unten rechts)

5.3

Liste der Bedeutsamen Landschaften

- | | | | |
|-----|---|-----|--|
| 001 | Nordfriesisches Wattenmeer mit Inseln und Halligen | 045 | Huvenhoopsmoor mit der Finddorfsiedlung Augustendorf |
| 002 | Nordfriesische Kooglandschaft | 046 | Teufelsmoor um Worpsswede und Hamme-Niederung |
| 003 | Küstenlandschaft Flensburger Förde | 047 | Wümme-Niederung und Blockland |
| 004 | Schleiregion mit Grenzkomplex Haithabu und Danewerk | 048 | Lüneburger Heide |
| 005 | Eiderstedt | 049 | Ilmenau |
| 006 | Flusslandschaft Eider-Treene-Sorge | 050 | Wendland-Elbhöhen |
| 007 | Hüttener Berge | 051 | Bourtanger Moor |
| 008 | Aukrug | 052 | Bentheimer Berg |
| 009 | Westensee und Oberes Eidertal | 053 | Ems zwischen Rheine und Papenburg |
| 010 | Holsteinische Schweiz | 054 | Niederung der Unteren Hase |
| 011 | Küstenlandschaft Hohwacher Bucht und Fehmarn | 055 | Hümmling und Tinner Dose |
| 012 | Helgoland | 056 | Thülsfelder Talsperre |
| 013 | Hamburgisches Wattenmeer | 057 | Wildeshauser Geestlandschaft |
| 014 | Dithmarscher Wattenmeer | 058 | Fürstenauer Berge |
| 015 | Kooglandschaft Dithmarschen | 059 | Artländer Kulturlandschaft |
| 016 | Dithmarscher Geestrand mit Nord-Ostsee-Kanal | 060 | Dammer Berge |
| 017 | Marschen der Unterelbe | 061 | Dümmer und Hunte-Niederung |
| 018 | Segeberger Heide-, Karst- und Knicklandschaft | 062 | Neustädter Moor, Renzeler Moor |
| 019 | Untertrave und Brodtener Winkel, Hansestadt Lübeck | 063 | Mittelweser |
| 020 | Vier- und Marschlande | 064 | Böhme |
| 021 | Sachsenwald | 065 | Moor- und Heidegebiet Munster-Süd |
| 022 | Kanaltal Elbe-Lübeck | 066 | Moor- und Heidegebiet Bergen-Hohne |
| 023 | Ostfriesische Inseln und Watten | 067 | Ostenholzer Moor, Meißendorfer Teiche |
| 024 | Ostfriesische Seemarsch | 068 | Lutter- und Örtzeniederung in der Südheide |
| 025 | Ewiges Meer | 069 | Aller- und Untere Leineniederung |
| 026 | Großes Meer und Umgebung | 070 | Steinhuder Meer mit Klosterlandschaft Loccum |
| 027 | Wallheckenlandschaft um Reepsholt | 071 | Hannoversche Moorgeest |
| 028 | Nordöstliches Rheiderland | 072 | Wiehengebirge und angrenzendes Osnabrücker Hügelland |
| 029 | Fehntjer Tief, Jheringsfehn | 073 | Teutoburger Wald |
| 030 | Ostfriesische Geest bei Hesel | 074 | Schaumburger Hagenhufendörfer |
| 031 | Leda-Jümme-Niederung mit Elisabethfehn | 075 | Bückeberger Abbauandschaft |
| 032 | Wallheckenlandschaft um Ihren | 076 | Süntel mit Burg Schaumburg |
| 033 | Butjadinger Marsch | 077 | Deister |
| 034 | Cuxhavener Küstenheiden | 078 | Wesertal zwischen Hameln und Rinteln |
| 035 | Küstenbereich Land Wursten mit Wurtenlandschaft um Cappel | 079 | Emmertal |
| 036 | Moor- und Niederungslandschaft der Wesermünder Geest | 080 | Ith mit Thüster Berge, Duinger Teiche |
| 037 | Osterstader Marsch | 081 | Hildesheimer Wald und Umfeld |
| 038 | Untere Weser und Untere Ochtumniederung | 082 | Okerniederung |
| 039 | Moorriem | 083 | Elm- und Lappwald |
| 040 | Krautsand und küstennahe Wiesen der Unteren Elbe | 084 | Vogler und Rühler Schweiz |
| 041 | Kehdinger Moorgürtel | 085 | Protoindustriellandschaft Hilsmulde |
| 042 | Altes Land | 086 | Leinetal |
| 043 | Schwarze Berge mit Fischbeker Heide | 087 | Solling |
| 044 | Oste | 088 | Bramwald |
| | | 089 | Göttinger Wald |
| | | 090 | Harz |
| | | 091 | Klützer Winkel |
| | | 092 | Wismar und Umgebung |
| | | 093 | Küstenraum Kühlungsborn-Warnemünde |
| | | 094 | Vorpommersche Boddenlandschaft und Rostocker Heide |

- | | | | |
|-----|--|-----|--|
| 095 | Rügen mit der Hansestadt Stralsund | 142 | Weser – Höxter – Corvey |
| 096 | Schaalseelandschaft, Lauenburgische Seen | 143 | Ruhrtal |
| 097 | Radegast- und Stepenitzniederung | 144 | Mittellauf der Ruhr mit angrenzenden Wäldern |
| 098 | Grambower Wald, Dümmer See | 145 | Arnsberger Wald mit Möhnesee |
| 099 | Schweriner Seen-, Schlösser- und Parklandschaft | 146 | Wald zwischen Rüthen und Marsberg |
| 100 | Wariner Seenlandschaft | 147 | Südöstlicher Wald der Paderborner Hochfläche |
| 101 | Warnow | 148 | Tal der Wupper mit Seitentälern |
| 102 | Kaarzer Holz | 149 | Ennepetal unterhalb der Talsperre |
| 103 | Koitenborfer Tannen und Insensee Güstrow | 150 | Briloner Hochfläche |
| 104 | Mecklenburger Parkland | 151 | Eifgenbachtal und Dhünntal |
| 105 | Recknitz- und Trebelniederung | 152 | Ebbegebirge |
| 106 | Küstenbereich zwischen Stralsund und Greifswald | 153 | Raum Schmallenberg |
| 107 | Lewitz mit Planstadt Ludwigslust | 154 | Hochsauerland um Winterberg |
| 108 | Mildnitztal, Dobbortiner Seenlandschaft | 155 | Rurtal um Jülich |
| 109 | Nossentiner und Schwinzer Heide, Krakower Seenlandschaft | 156 | Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel |
| 110 | Zentralmecklenburgische Parklandschaft | 157 | Brühler Schlösser – Vorgebirge |
| 111 | Peenetal | 158 | Rhein mit Köln und Siegmündung |
| 112 | Usedom mit dem Lassaner Winkel | 159 | Wahner Heide mit Königsforst und Siegburg |
| 113 | Mecklenburger Großseenland, Neustrelitzer Kleinseenplatte | 160 | Oberes und Unteres Naafbachtal, Heckberger Wald |
| 114 | Park- und Gutslandschaft Ivenack | 161 | Siegen und Umgebung mit Haubergen |
| 115 | – | 162 | Aachen und Umgebung |
| 116 | Tollense mit der Park- und Gutslandschaft Tentzerow-Kartelow | 163 | Rureifel mit Monschauer Land |
| 117 | Feldberger Seenlandschaft mit Serrahn | 164 | Vor- und Kalkeifel |
| 118 | Landgrabental | 165 | Wald in der Waldville mit Kottenforst |
| 119 | Brohmer Berge | 166 | Siebengebirge |
| 120 | Ueckermünder Heide, Stettiner Haff | 167 | Landgraben-Dumme-Niederung |
| 121 | Amtsvenn – Ammerter Mark | 168 | Elbtal zwischen Magdeburg und Hamburg |
| 122 | Emstal | 169 | Milde-Jeetze-Niederung |
| 123 | Wesertal zwischen Porta Westfalica und Schlüsselburg und Teilen des Wiehengebirges | 170 | Drömling |
| 124 | Ammeloer Sandebene | 171 | Colbitz-Letzlinger Heide |
| 125 | Berkelniederung | 172 | Hundisburg und Umgebung |
| 126 | Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen | 173 | Bördelandschaft westlich von Magdeburg |
| 127 | Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck und Davert | 174 | Fiener Bruch |
| 128 | Xanten und Residenzstadt Kleve am Niederrhein | 175 | Altengrabower Heide |
| 129 | Issel – Dingdener Heide | 176 | Großes Bruch und Bodeniederung |
| 130 | Weißes Venn und Merfelder Bruch | 177 | Fallstein mit dem Ilsetal und Osterwieck |
| 131 | Haltern – Lippe – Haard | 178 | Huy |
| 132 | Schloss Nordkirchen und Umfeld | 179 | Nördlicher Harzrand mit Harzvorland |
| 133 | – | 180 | Gipskarstlandschaft Südharz |
| 134 | Lippe – Anreppen – Boker Heide | 181 | Mansfelder Land |
| 135 | Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald | 182 | Süßer und Salziger See |
| 136 | Schwalenberger Wald | 183 | Unteres Saaletal |
| 137 | Mittlere Niers | 184 | Mittlere Elbe mit dem Dessau-Wörlitzer Gartenreich |
| 138 | Niederrhein zwischen Köln und Wesel | 185 | Mittlere und Untere Mulde |
| 139 | Industriekulturlandschaft nördliches Ruhrgebiet | 186 | Goitzsche |
| 140 | Soester Börde – Hellweg | 187 | Oranienbaumer Heide |
| 141 | Eggegebirge | 188 | Industriekulturlandschaft Ferropolis |
| | | 189 | Dübener Heide |
| | | 190 | Glücksburger Heide |
| | | 191 | Helme-Niederung |

- 192 Ziegelrodaer Buntsandsteinplateau
 193 Finne
 194 Weinbaulandschaft Saale-Unstrut
 195 Geiseltaler Seenlandschaft
 196 Köstritz-Zeitzer Elstertal, Elsterfloßgraben
 197 Seddiner Stepenitz-Schlatbach-Niederung
 198 Wittstock-Ruppiner Heide
 199 Stechlinseegebiet
 200 Uckermärkische Seenlandschaft
 201 –
 202 Untere Havelniederung
 203 Rhin- und Havelluch
 204 Zehdenicker Tonstichlandschaft
 205 Wandlitzer Seengebiet
 206 Finowtal
 207 Schorfheide-Chorin
 208 –
 209 Unteres Odertal
 210 Mittlere Havel mit dem Obstanbaugebiet Werder
 211 Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin
 212 Döberitzer Heide
 213 Havel, Grunewald und Tegeler See
 214 Rieselfeldlandschaft Hobrechtsfelde und
 Schönower Heide
 215 Müggelsee, Müggelspree-Niederung
 216 Rüdersdorfer Muschelkalkgebiet
 217 Märkische Schweiz
 218 Oderbruch
 219 Oderhänge im Lebuser Land
 220 Hoher Fläming mit der Niederung Belziger
 Landschaftswiesen
 221 Nuthe-Nieplitz-Niederung
 222 Truppenübungsplätze Jüterbog und Heidehof
 223 Militärgeschichtslandschaft Kummersdorf
 224 Dahmeland
 225 Rauener Berge mit Scharmützelsee
 226 Schlabendorfer Felder
 227 Spreewald
 228 Lieberoser Heide
 229 Schlaubetal
 230 Eisenhüttenstadt mit Neuzeller Oder-Niederung
 231 Peitzer Teichlandschaft
 232 Forsthaus Präsa
 233 Lausitzer Seenland
 234 Branitzer Park- und Kulturlandschaft mit
 Spreeaue
 235 –
 236 Ahrtal
 237 Unteres Mittelrheintal
 238 Dreifelder Weiherland im Westerwald
 239 Kannenbäckerland
 240 Vulkaneifel
 241 Elztal
 242 Vulkanlandschaft Pellenz und Umfeld
 243 Ferschweiler Plateau und Täler
 244 Mittleres und Unteres Moseltal
 245 Oberes Mittelrheintal
 246 Mittleres und Unteres Lahntal
 247 Moseltal zwischen Perl und Trier
 248 Unteres Saartal
 249 Hunsrück-Hochwald mit Idarwald
 250 Soonwald
 251 Nahetal
 252 Baumholder und Preußische Berge
 253 Donnersberg
 254 Oppenheimer Rheinniederung mit angrenzenden
 Hängen
 255 Pfälzerwald
 256 Haardtrand mit Weinstraße
 257 Bienwald
 258 Niedtal und Umgebung
 259 Schichtstufenlandschaft Wolferskopf
 260 Nohfelder Rhyolithmassiv, Bostalsee
 261 Saarkohlenwald und Landschaft der
 Industriekultur Nord
 262 Bliesgau
 263 Unteres Diemeltal
 264 Reinhardswald
 265 Upland mit Oberem Diemeltal
 266 Dörnberg-Habichtswald
 267 Südlicher Habichtswald um Naumburg und
 Nienstein
 268 Werra-Meißner-Gebiet und Kaufunger Wald
 269 Burgwald
 270 Kellerwald-Edersee
 271 Edertal von Bergheim bis Fritzlar
 272 Chattengau, Hessengau
 273 Fuldataal von Rotenburg bis Melsungen
 274 Oberes Rohrbachtal-Ludwigsecker Wald
 275 Knüll
 276 Nördlicher Dillwesterwald
 277 Schelder Wald und Angelburger Kuppenland
 278 Hohensolms-Königsberg bis Hörre und Lemptal
 279 Amöneburger Land
 280 Vogelsberg
 281 Nordöstliche Wetterau
 282 Östliches Schlüchtern Becken
 283 Wispertaunus
 284 Taunuskamm
 285 Rheingau und Inselrhein
 286 Messeler Hügelland und Mönchbruch
 287 Reinheimer Hügelland
 288 Kristalliner Odenwald
 289 Buntsandstein-Odenwald
 290 Grünes Band Eichsfeld-Werratal
 291 Südliches Eichsfeld

- | | | | |
|-----|---|-----|--|
| 292 | Ohmgebirge und Bleicheröder Berge | 342 | Zittauer Gebirge |
| 293 | Hainleite | 343 | Plauener Kuppenlandschaft |
| 294 | Kyffhäusergebirge | 344 | Elstergebirge |
| 295 | Hainich | 345 | Westerzgebirgische Bergrücken und Hochflächen |
| 296 | Unstrutauwe Mülhausen-Bad Langensalza | 346 | Oberes Mittelerzgebirge |
| 297 | Fahner Höhe | 347 | Annaberger Land |
| 298 | Helbesystem Westgreußen-Weißensee | 348 | Seiffener Winkel |
| 299 | Hohe Schrecke | 349 | Bergstraße |
| 300 | Unstrut-Niederung | 350 | Nördliche Oberrheinebene mit Hardtwäldern |
| 301 | Werra zwischen Masserberg, Siegmundsburg und Treffurt | 351 | Stromberg mit Maulbronn |
| 302 | Thüringer Wald | 352 | Mittleres Neckar- und Unteres Enztal |
| 303 | Ohrdruffer Muschelkalklandschaft | 353 | Steinriegel- und Weinbaulandschaft zwischen Rothenburg odT und Weikersheim |
| 304 | Die Drei Gleichen | 354 | Residenzlandschaft Hohenloher Ebene |
| 305 | Paulinzellaer Waldland | 355 | Waldenburger Berge und Haller Bucht |
| 306 | Ilmtal um Weimar mit dem Ettersberg | 356 | Ellwanger und Limpurger Berge |
| 307 | Mittlere Saale mit angrenzenden Hängen und Tälern | 357 | Grindenschwarzwald mit Bäderstadt Baden-Baden |
| 308 | Ostthüringer Holzland | 358 | Rodungsinseln auf der Enz-Nagold-Platte |
| 309 | Neue Landschaft Ronneburg und Umgebung | 359 | Heckengäu |
| 310 | Bauernweilerlandschaft im Altenburger Land | 360 | Zollernalb |
| 311 | Schwarzatal mit Seitentälern und Hochflächen | 361 | Trauf der Mittleren Alb |
| 312 | Schieferbergbaulandschaft um Lehesten | 362 | Kesseltal mit Steinheimer Becken und Härtsfeld |
| 313 | Oberes Saaletal | 363 | Ach-, Blau-, Lone- und Schmiechtal |
| 314 | Zechsteinlandschaft in der Orlasenke | 364 | Großes Lautertal und Zwiefaltener Alb |
| 315 | Dreba-Plöthener Teichlandschaft | 365 | Auenlandschaft der südlichen Offenburger Rheinebene |
| 316 | Aumatal mit Weida und Mildenerfurth | 366 | Elzwiesen |
| 317 | Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf | 367 | Kaiserstuhl |
| 318 | Rhön | 368 | Mittlerer Schwarzwald zwischen Elz- und Glottertal |
| 319 | Grabfeld und Heldburger Unterland | 369 | Riedbaar mit Fürsten- und Wartenberg |
| 320 | Presseler Heidewald- und Moorgebiet | 370 | Oberes Donautal |
| 321 | Leipziger Auwald | 371 | Keltenlandschaft Heuneburg |
| 322 | Leipziger Neuseenland | 372 | Federsee und Blinder See bei Kranzsch |
| 323 | Porphyrhügelland an der Mulde | 373 | Markgräfler Rheinebene mit Vorbergzone |
| 324 | Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain | 374 | Allmenschwarzwald |
| 325 | Unteres Rödertal | 375 | Wutachschlucht und Steinatal |
| 326 | Königsbrücker Heide, Zschornaer Teiche | 376 | Vulkanlandschaft des Hegaus mit Überlinger und Untersee |
| 327 | Dubringer Moor | 377 | Altdorfer Wald |
| 328 | Muskauer Faltenbogen mit Fürst-Pückler-Park | 378 | Württembergisches Allgäu mit Adelegg |
| 329 | Truppenübungsplatz in der Muskauer Heide | 379 | Sinntal unterhalb von Staatsbad Brückenau |
| 330 | Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft | 380 | Grünes Band Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal |
| 331 | Königshainer Berge | 381 | Coburger Residenzlandschaft |
| 332 | Lommatzcher Pflege | 382 | Kronach und Flößereilandschaften des Frankenwaldes |
| 333 | Elbtal zwischen Pirna und Seußlitz | 383 | Spessart mit Maintal |
| 334 | Moritzburger Kleinkuppen- und Teichlandschaft | 384 | Tal der Fränkischen Saale von Bad Neustadt bis Gemünden |
| 335 | Dresdner Heide | 385 | Maintal von Ochsenfurt bis Gemünden |
| 336 | Waldenburger Muldental | | |
| 337 | Tharandter Wald | | |
| 338 | Elbtalschiefergebirge | | |
| 339 | Ostzgebirgische Altbergbau- und Steinrückenlandschaft | | |
| 340 | Sächsische Schweiz | | |
| 341 | Oberlausitzer Berg- und Umgebungslandschaft | | |

- 386 Hesselbacher Waldland um Hausen mit Maintal bei Schonungen
- 387 Haßbergtrauf von Stadtlauringen bis Zeil am Main
- 388 Bamberg mit südlichem Obermaintal
- 389 Klosterlandschaft Banz und Frankenalb um Weismain
- 390 Fichtelgebirge
- 391 Tirschenreuther Teichlandschaft mit Oberem Waldnaabtal
- 392 Main von Wipfeld bis Schwarzach mit Volkacher Mainschleife
- 393 Nördlicher Steigerwald mit Klosterlandschaft Ebrach
- 394 Fränkische Schweiz
- 395 Amorbacher Winkel mit Walldürn
- 396 Südwestlicher Steigerwald mit Vorland
- 397 Teichgebiet im Aischgrund
- 398 Rednitz- und Regnitztal mit Wässerwiesen
- 399 Knoblauchland
- 400 Nürnberger Reichswald
- 401 Oberpfälzer Jura und Hersbrucker Alb
- 402 Charlottenhofer Weihergebiet und Braunkohleabbaugebiet um Wackersdorf
- 403 Oberpfälzer Wald
- 404 Hesselberg und Umland
- 405 Riesalb mit Kesseltal
- 406 Trauf der südlichen Frankenalb um Heidenheim und Weißenburg
- 407 Altmühltal mit Seitentälern und Pappenheimer Grafendörfer
- 408 Unteres Naab- und Laabertal
- 409 Donauauen zwischen Ulm und Ingolstadt
- 410 Donautal von Eining bis Regensburg
- 411 Donauhänge von Regensburg bis Würth mit Falkensteiner Vorwald
- 412 Donautal von Straubing bis Osterhofen mit Isarmündung
- 413 Bayerischer Wald
- 414 Kloster Roggenburg mit Umgebung und Kammeltal
- 415 Rodungsdörfer um den Wallfahrtsort Violau
- 416 Donaumoos
- 417 Paartal mit Ecknachtal
- 418 Schmitter- und Neufnachtal mit Kloster Oberschönenfeld
- 419 Augsburgs Stadtwald mit Lech
- 420 Tal der Glonn bei Erdweg
- 421 Schleißheimer Schlösser mit Heidelandschaft
- 422 Domberg, Weihenstephan und Freisinger Moos
- 423 Flusslandschaft der Isar von Bad Tölz bis Landshut
- 424 Ebersberger Forst
- 425 Inntal zwischen Wasserburg und Mühldorf
- 426 Kulturlandschaft im südlichen Rottal
- 427 Inn- und Donautal von Passau bis Jochenstein
- 428 Salzachtal von Laufen bis zum Inn
- 429 Ottobeuren mit Umland
- 430 Erholungslandschaft Bad Wörishofen
- 431 Lechtal von Hirschau bis Landsberg
- 432 Ammersee mit umgebender Kulturlandschaft
- 433 Starnberger See mit Osterseen und Eberfinger Drumlinfeld
- 434 Bodenseegebiet um Oberreitnau und Bodolz
- 435 Westallgäuer Hügelland
- 436 Allgäuer Hoch- und Voralpen
- 437 Moränen- und Weiherlandschaft um Seeg mit Wertachschlucht
- 438 Auerberg und Umland
- 439 Westlicher Pfaffenwinkel mit Hohem Peißenberg und Ammerschlucht
- 440 Ammergebirge mit Füssener Bucht
- 441 Wettersteingebirge
- 442 Murnauer Moos und Kochelseemore mit Loisachtal und Estergebirge
- 443 Mittenwalder Buckelwiesen
- 444 Karwendel- und Mangfallgebirge
- 445 Lenggrieser Haglandschaft
- 446 Miesbacher Haglandschaft mit Taubenberg
- 447 Samerberg-Gebiet
- 448 Chiemsee mit umgebender See- und Moorlandschaft
- 449 Chiemgauer Alpen
- 450 Rupertiwinkel um den Waginger und Tachinger See
- 451 Berchtesgadener Alpen
- 452 Geestlandschaft zwischen Bordelum und Leck
- 453 Obere Treenlandschaft
- 454 Eider-Kanal
- 455 Störniederung zwischen Kellinghusen und Itzehoe
- 456 Kisdorfer Wohld
- 457 Jersbek
- 458 Mittleres Travetal
- 459 Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal
- 460 Stormarnsche Schweiz
- 461 Everstorf, Jassewitzer Busch
- 462 Schlemmin-Semlow
- 463 Ruhner Berge
- 464 Park- und Gutslandschaft Gützkow-Tützpatz-Gültz
- 465 Drachenfelser Ländchen
- 466 Diesdorf und Diesdorfer Wohld
- 467 Ohreaue
- 468 Wittstock
- 469 Kyritzer Seenrinne, Mittleres Dossetal
- 470 Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft
- 471 Granseer Platte, Lindower Kleinseenlandschaft

- 472 Mittlere Spreeniederung
- 473 Hohburger Berge
- 474 Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet
- 475 Göltzschtal mit Netschkau und Mylau
- 476 Schlösser- und Burgenlandschaft um Hartenstein
und Wildenfels
- 477 Montanlandschaft um Schneeberg und
Schwarzenberg
- 478 Zschopautal
- 479 Montanlandschaft Freiberg
- 480 Triebischtäler
- 481 Stolpen
- 482 Klosterpflege St. Marienstern
- 483 Südwestlicher Schwäbisch-Fränkischer Wald
- 484 Schönbuch
- 485 Kraterlandschaft Steinheimer Becken
- 486 Klosterlandschaft Obermarchtal
- 487 Klosterlandschaft Ochsenhausen
- 488 Trauf der Frankenhöhe von Burgbernheim bis
Dottenheim
- 489 Truppenübungsplatz Grafenwöhr
- 490 Vulkanlandschaft bei Pressath mit Heidenaabtal
- 491 Ilztal von Freyung bis Passau

Bedeutame Landschaften – was folgt daraus für die Praxis?

Landschaftsplanung

Die Bedeutsamen Landschaften in Deutschland umfassen eine bundesweite Kulisse für den Handlungsgegenstand Landschaft, deren Konzeption stringent aus den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes abgeleitet und durch Bezüge zu den gesetzlichen Maßgaben aus dem Denkmalschutz und der Raumordnung ergänzt wird. Das bundesweite Landschaftskonzept, in das zahlreiche vorliegende Arbeiten eingeflossen sind, hat eine besondere Relevanz für mehrere Anwendungsfelder, in denen es um den Schutz, die Entwicklung oder Qualifizierung von Landschaften oder deren fachlich angemessene Berücksichtigung bei raumbedeutsamen Planungen geht. Das Bundeskonzept bezieht sich auf die Ebenen des Bundes und der Länder sowie maßstabsbezogen eingeschränkt auf die der Regionen und Kommunen. Generell ist auf den Ebenen Land und Region eine Ergänzung bzw. Spezifizierung aufgrund der größeren Bearbeitungs- und Darstellungsmaßstäbe möglich und ausgesprochen sinnvoll (siehe Kap. 6.1 und 6.3)

Die Frage, wie die Bedeutsamen Landschaften zu bewerten sind, wurde für die Bundeskompensationsverordnung folgendermaßen konkretisiert: in der sechsstufigen Skala, wie sie Anlage 1 BKompV zugrunde liegt, sind den bedeutsamen Landschaften des hier vorgestellten Konzepts bzw. seiner konsolidierten Fassung in der Regel mindestens die Wertstufe 5 („sehr hoch“) aufgrund ihrer deutschlandweiten Auswahl zuzuordnen, Teilbereichen mit europa- oder weltweiter Bedeutung die Wertstufe 6 („hervorragend“). Insbesondere in den Randbereichen der Gebietskulissen und in sehr großräumig abgegrenzten bedeutsamen Landschaften kann im Einzelfall eine Prüfung dieser grundsätzlichen Werteinstufung in einem größeren Betrachtungsmaßstab erforderlich sein (BfN & BMU 2021: 42; Mengel et al. 2021: 98). Diese Werteinstufung der Bedeutsamen Landschaften kann auf andere Praxisfelder übertragen werden. In den folgenden Abschnitten wird in Kurzform aufgezeigt, wie mit den Bedeutsamen Landschaften in den jeweiligen Anwendungsbereichen umgegangen werden sollte.

Die Erfassung und Bewertung von Landschaften, die Entwicklung von Zielen und Maßnahmen für Landschaftsräume einschließlich deren Verknüpfung mit anderen Schutzgütern im Sinne eines integrierten Ziel- und Maßnahmenkonzepts und die Vorbereitung des Einsatzes von Steuerungsinstrumenten zur Sicherung und Qualifizierung von Landschaften sind wesentliche Aufgabenbereiche der formellen Landschaftsplanung (vgl. §§ 8–12 BNatSchG; Mengel 2018; vgl. Albert, Galler & von Haaren 2022, Riedel et al. 2016). Zu allen drei Bereichen kann das vorliegende Landschaftskonzept einen Beitrag leisten: Die aus bundesweiter Sicht ermittelten bedeutsamen Landschaften legen eine maßgebliche Grundlage für die Schritte der Erfassung und Bewertung von Landschaft. Die Zielebene ist insofern betroffen, als es Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege ist, diese relevanten Landschaften in ihrer aktuellen Qualität zu sichern bzw. sie im Sinne ihrer wertgebenden Merkmale weiterzuentwickeln. Die Vorbereitung der Umsetzung betrifft u. a. das Zusammenwirken mit anderen Instrumenten des Naturschutzes (z. B. Eingriffsregelung, Schutzgebiete), des Denkmalschutzes sowie die Integration in die Raumordnung und in die Bauleitplanung (siehe jeweilige Abschnitte).

Das Konzept der Bedeutsamen Landschaften ermöglicht, dass die Landschaftsplanung auf eine bundesweite Referenz für den Handlungsgegenstand Landschaft zurückgreifen kann. Dies gilt besonders für Landschaften, die aus Gründen ihres natürlichen und kulturellen Erbes zu bewahren sind (ZD 1). Darüber hinaus sind auch Landschaften und Landschaftsteile erfasst, die eine besondere Bedeutung für das Landschaftserleben bzw. die landschaftsgebundene Erholung haben (ZD 3), soweit dies in einer bundesweiten Betrachtung möglich ist. Eine wichtige Aufgabe der Landschaftsprogramme und der Landschaftsrahmenpläne ist es, die Bedeutsamen Landschaften aufzugreifen und für die jeweilige Planungsebene zu spezifizieren und ggf. zu ergänzen. Die Planungsträger sind aufgefordert, die bisher teils praktizierte Beschränkung auf historische Kulturlandschaften (soweit diese über-

haupt behandelt wurden) und das Thema Landschaftsbild/Erholung zu weiten und die für das natürliche und kulturelle Erbe von Landschaften grundlegenden vier Landschaftskategorien (ZD 1) aufzugreifen und neben dem Bezug auf das Landschaftserleben einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung (ZD 3) zu verfolgen (vgl. beispielhaft Regionalverband FrankfurtRhein-Main 2020; siehe zu historischen Kulturlandschaften in Landschaftsprogrammen z. B. Walz et al. 2007, 2010, Wiegand et al. 2017).

Einer Verankerung Bedeutsamer Landschaften in der überörtlichen Landschaftsplanung kommt ein hoher Stellenwert zu, weil diese als Fachplanung für Naturschutz und Landschaftspflege für das Schutzgut Landschaft gerade auch im Hinblick auf das natürliche und kulturelle Erbe zuständig ist (siehe Kap. 2.1 und 3) und weil die Bedeutung des landschaftlichen Erbes möglichst von einer überörtlichen Ebene unter Bezug auf einschlägige lokal-regionale Quellen ermittelt werden sollte. Daher ist die Auseinandersetzung mit dem Thema in den Landschaftsprogrammen besonders relevant, für die die meisten Flächenländer dafür geeignete Darstellungsmaßstäbe von 1:200.000 bis 1:300.000 (Lipp 2016: 227) vorsehen. Bei historischen Kulturlandschaften und ihren Elementen ist eine Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege wesentlich. Eine weitere Untersetzung der Bedeutsamen Landschaften in der Landschaftsrahmenplanung – in der Regel im Maßstab 1:50.000 – könnte regional bedeutsame Landschaften bzw. Landschaftsteile ergänzen, die auf Landschaft bezogene Ziele mit anderen Schutzgütern abgestimmt konkretisieren sowie Maßnahmen und Instrumente aufzeigen, mit denen Landschaften oder Landschaftsteile unter Bezug auf ihre wertgebenden Merkmale gesichert oder entwickelt werden können. Die Ebenen des kommunalen Landschaftsplans und die – mit der letzten Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes deutlich akzentuierte – Grünordnungsplanung bieten ganz zentrale Instrumente zur konzeptionellen Bearbeitung des Themas Landschaft im flächenbezogenen und im gestaltungskonkreten Maßstab.

Informelle Konzepte der Landschaftsplanung entstammen der gleichen Fachdisziplin wie die formell im BNatSchG verankerten Planwerke. Sie können Themen ähnlich wie diese behandeln, legen jedoch in manchen Fällen selektive Schwerpunkte auf bestimmte Aspekte, sodass auch der Handlungsgegenstand Landschaft teils vertieft behandelt wird – sei es z. B. im Kontext touristischer Entwicklung, der Stärkung regionaler Identität oder des Ausbaus Erneuerbarer Energien. Erst wenn einschlägige informelle oder formelle Fachkonzepte der Landschaftsplanung zur Thema Landschaft, auch im Sinne der „Erbelandschaften“ in einer guten Quali-

tät vorliegen, kann das Schutzgut Landschaft bei raumbedeutsamen Planungen angemessen berücksichtigt werden (vgl. im Kontext des damals bereits intensiv diskutierten Ausbaus Erneuerbarer Energien die Analyse von Mengel et al. 2014 und die gemeinsamen Handlungsempfehlungen von Schmidt et al. 2014).

6.2

Denkmalschutz und Denkmalpflege

Durch ihre Unterschutzstellung tragen einzelne Bau- und Bodendenkmäler, Gründendenkmäler, Ensembles bzw. Denkmalsbereiche zusammen mit der jeweiligen Umgebung von Denkmälern regelmäßig zur besonderen Qualität von Landschaften bei (vgl. Kap. 2.2). Dies gilt in besonderer Weise für landschaftsprägende Denkmäler, seien es markante Kloster-, Burg- oder Schlossanlagen, Wassermühlen mit Gräben und Stauanlagen oder historische Industriekomplexe etwa mit Zechen und Halden, d. h. häufig Denkmalsbereiche bzw. Ensembles. Daher ist eine fachlich zugängliche Einordnung von Seiten des Denkmalschutzes, welche Denkmäler (besonders) landschaftsprägend bzw. raumwirksam sind, für die Erhaltung und Entwicklung von Landschaften von großer Relevanz. Eine solche Einordnung ist bislang noch nicht die Regel. Es finden sich aber Beispiele für eine vertiefte Behandlung der „Raumwirkung von Kulturgütern“, in der neben landschaftsprägenden Bauwerken und Bodendenkmälern auch Orte mit funktionaler Raumwirkung, kulturlandschaftlich bedeutsame Orts- und Stadtkerne und historisch überlieferte Sichtbeziehungen beschrieben und kartografisch dargestellt werden (LWL 2017b, c).

Historische Kulturlandschaften zeichnen sich durch wesentliche historische Elemente und Strukturen aus, die ablesbar und substanziell greifbar, jedoch selbst nicht denkmalwürdig sein müssen. Sie gehören zum Aufgabenfeld von Denkmalschutz und Denkmalpflege, werden allerdings, wenn überhaupt, bisher höchstens zögerlich behandelt (Gunzelmann 2019: 71). Der Rechtsrahmen lässt sich jedoch so auslegen, dass gestaltete Landschaftsteile oder historische Kulturlandschaften als Gesamtanlagen oder Denkmalsbereiche grundsätzlich in Betracht kommen, „auch wenn diese im jeweiligen Denkmalschutzgesetz nicht ausdrücklich erwähnt werden“ (Davydov 2017a: Rn. 22). Hierbei kommt es darauf an, dass „der entsprechende Raumausschnitt in Gänze von einem kulturhistorisch relevanten Gestaltungsfaktor geprägt ist, der als übergreifende Komponente fungiert“ – sei es in Form bewusster gestalteter Landschaften (z. B. Residenz- und Parklandschaft-

ten) oder historisch gewachsener Landschaften (z. B. Weinbaulandschaften) (ebd., vgl. Huck 2012: 278–280, Gunzelmann 2019: 67 ff.). Vor diesem Hintergrund ist es fachlich empfehlenswert, geeignete Bereiche bedeutsamer Landschaften über eine Unterschutzstellung derart gestalteter oder gewachsener Denkmalbereiche bzw. Ensembles zu erhalten und dabei spezifische Maßgaben zur ihrer Entwicklung zu formulieren.

Eine sachgerechte Behandlung der Denkmalumgebung ist für den Landschaftsbezug bzw. die Raumwirkung von Denkmälern von großer Bedeutung. Visuell umfasst sie Sichtbezüge zwischen Denkmal bzw. Ensemble und Umgebung einschließlich des Erscheinungsbilds als das sichtbare Äußere eines Denkmals. Die strukturelle Raumwirkung bezieht sich auf die historische, topographische, städtebauliche und kulturlandschaftliche Einbindung der Denkmäler, die eng mit der funktionalen Raumwirkung zusammenhängt, die sich auf historische Funktionen z. B. Gewerbe oder Verkehr, beziehen. Die ideelle bzw. assoziative Raumwirkung fasst Bedeutungen, die sich symbolisch, emotional und rezeptionsgeschichtlich hinsichtlich des Denkmals und seiner Umgebung gebildet haben (Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland 2020: 1 f.). Diese für die fachliche Analyse von Denkmälern und ihrer Umgebung grundlegenden Aspekte ihrer Raumwirkung können, sie müssen jedoch nicht deckungsgleich sein. Durch die Einbeziehung der Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes eines Denkmals und seiner Umgebung in die Genehmigungspflicht von Vorhaben (vgl. z. B. § 18 Abs. 2 HDSchG) sind denkmalrechtlich Schutzmechanismen etabliert, mit denen wertgebende Merkmale von Landschaften bzw. Landschaftsteile „in einer mehr als auf die Objektsubstanz bezogenen Weise“ geschützt werden können (Kober 2015: 109). Dieser Themenkomplex ist insbesondere bei der Beurteilung von Standorten für Windenergieanlagen relevant (vgl. LWL 2017a; Hager 2019). Auch über eine Genehmigungspflicht hinaus sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen generell die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen (Kober 2015: 110, unter Bezug auf § 1 Abs. 3 DSchG M-V; vgl. auch § 1 Abs. 1 HDSchG wonach es Aufgabe von Denkmalschutz und -pflege ist, darauf hinzuwirken, dass „Kulturdenkmäler in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden“).

Neben den angeführten regulativen Instrumenten, insbesondere der Unterschutzstellung und der Genehmigungspflicht, sowie den Berücksichtigungspflichten ist der Bereich der ebenfalls staatlichen, aber nicht-hoheitlichen Denkmalpflege für die Erhaltung und Entwicklung von unterschiedlich landschaftsprägen-

den Denkmälern relevant. Hier geht es sowohl um die konkrete denkmalschonende Erhaltung der Substanz von Bau- und Bodendenkmälern, als auch darum, durch Förderung oder Information private Eigentümer anzuhalten, Denkmäler und ihre Umgebung beispielsweise zugänglich zu machen, in einem bestimmten Zustand zu erhalten oder so zu entwickeln, dass landschaftliche Zusammenhänge besser erlebbar werden.

6.3

Raumordnung

Die Bedeutsamen Landschaften in Deutschland beziehen sich explizit auf den Kulturlandschaftsgrundsatz der Raumordnung und dessen Konkretisierung (vgl. Kap. 2.3). Sie beruhen jedoch entsprechend der Konzeption des Ansatzes in Kapitel 3 auf einem wesentlich präziseren Verständnis von Landschaft. Dieses kommt in den vier grundlegenden Bestimmungen zum Ausdruck, mit denen das für Landschaft wesentliche Zusammenspiel von natürlichem und kulturellem Erbe systematisch differenziert wird. Daneben zeigt es sich in der Berücksichtigung des Landschaftserlebens einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung, soweit dies bundesweit möglich ist.

Die Bedeutsamen Landschaften bilden für mögliche Raumordnungspläne des Bundes (vgl. § 17 ROG), insbesondere aber für die landesweiten Raumordnungspläne und die Regionalpläne, eine fachliche Grundlage, die nach einheitlichen Erfassungs- und Bewertungsmaßstäben erarbeitet wurde und derzeit konsolidiert wird. Sie generieren aus bundesweiter Sicht „Aufmerksamkeitsräume“, die sowohl als Beitrag für die Festlegung von freiraumbezogenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als auch im Sinne von Hinweisen für potenzielle Konflikte mit raumbeanspruchenden Infrastrukturvorhaben oder mit neuen Siedlungsflächen genutzt werden können. Je nach Planungsebene und -maßstab bedarf diese Grundlage einer Spezifizierung und ggf. Ergänzung, die insbesondere von der Landschaftsplanung zu leisten ist (vgl. Kap. 6.1). Diese sollte durch weitere einschlägige Forschungsvorhaben und durch Kooperation mit dem Denkmalschutz, v. a. hinsichtlich historischer Kulturlandschaften, unterstützt werden. Die Ministerkonferenz für Raumordnung zeigt den grundsätzlichen Bedarf seitens der Raumordnung an fachlichen Konzepten in diesem Bereich auf. Sie stellt in ihrem Beschluss heraus, dass (1.) bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und ihre wertgebenden Elemente erfasst und weiterentwickelt, (2.) wertgebende land-

schaftliche Zeugnisse erhalten und (3.) Denkmäler und ihre Umgebung, bedeutsame Landschaftsteile/-elemente sowie Orts- und Landschaftsbilder bei raumbedeutsamen Planungen und bei der Kulturlandschaftsentwicklung angemessen berücksichtigt werden sollen (MKRO 2017, siehe Kap. 2.3).

In den landesweiten Raumordnungsplänen und Regionalplänen gibt es verschiedene Möglichkeiten der Verankerung von landschaftsrelevanten Festlegungen, die unterschieden werden in monofunktionale oder multifunktionale wie z. B. Regionale Grünzüge (Domhardt et al. 2011: 262). Allerdings zählen zu den sogenannten monofunktionalen Festlegungen bereits Gebiete zum „Schutz von Natur und Landschaft“, die dem Schutz wertvoller Ausprägungen von Biotopen, eines Landschaftsbilds, bestimmten Kulturlandschaftsstrukturen oder der Entwicklung eines Biotopverbundsystems dienen können (ebd.: 263). Fachlich spezifischer und besser geeignet ist eine Differenzierung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft nach den beiden Aspekten Landschaftsbild/Landschaftserleben und Arten- und Biotopschutz, die bereits im Landesentwicklungsplan Sachsen 2003 als Auftrag an die Regionalplanung formuliert wurde. Es wäre zielführend die im vorliegenden Konzept ermittelten Landschaften jeweils als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet „Bedeutsame Landschaft“, ggf. mit differenzierenden Hinweisen auf ihre Bedeutung als Erbelandschaft oder/und für das Landschaftserleben und die landschaftsgebundene Erholung (vgl. Hartz 2019: 273) in den Planwerken der Raumordnung zu verankern.

Gerade für den Handlungsgegenstand Landschaft, insbesondere bei Erbelandschaften, ist es sachgerecht, deren hervorgehobene Bedeutung bereits auf der Landesebene in einer Plankarte zu verankern und Maßgaben für die Konkretisierung in der Regionalplanung zu definieren. Ein wichtiges Beispiel hierfür sind die Ziele und Grundsätze zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, die sich auf den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW beziehen (LWL & LVR 2007b, 2007a). Diese verankern die „in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 ‚landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche‘“ und definieren, dass in der Regionalplanung „ergänzend weitere ‚bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche‘ mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden“ sollen (Landesregierung Nordrhein-Westfalen 2017: 3–2 Grundsatz).

Die regionale Ebene ist von großer Bedeutung für die planerische Berücksichtigung der Qualität von Landschaft. Ausgehend von den gesetzlichen Zielen und möglichst unterstützt durch fachspezifische Maßgaben der Landesplanung hat die Regionalplanung die

Aufgabe, den Belang Landschaft angemessen konzeptionell und steuerungstechnisch zu behandeln. Der Wechsel des Maßstabs vom Bundeskonzept 1:750.000 bzw. der Landesplanung 1:300.000 (in zahlreichen Flächenländern) auf die Ebene der Regionalplanung 1:50.000 bis 1:100.000 erfordert eine vertiefende Auseinandersetzung mit den bedeutsamen Landschaften und ihren wertgebenden Merkmalen, die es beide zu spezifizieren und ggf. zu ergänzen gilt. Dies sollte als Grundlage für die Regionalplanung in Fachgutachten der Landschaftsplanung, möglichst unter Mitwirkung des Denkmalschutzes, oder in regionalen Fachbeiträgen Kulturlandschaft wie in NRW erfolgen (vgl. z. B. LVR & LWL 2014 und LVR 2016).

6.4

Bauleitplanung

Nach § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB sollen die Bauleitpläne auch dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Als zu berücksichtigende Belange nennt der nachfolgenden Absatz 6 u. a. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) und greift somit auch den „raumbezogenen Kulturlandschaftsschutz“ (Hönes 2013: 18) auf. Weiter nennt § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu denen wiederum die Auswirkungen auf die Landschaft gehören und schließlich werden in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d) BauGB die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Kulturgüter und sonstigen Sachgüter in den Blick genommen. Zwar ist die Rolle der Bauleitplanung als echte räumliche Gesamtplanung (analog zur Raumordnung) sowohl in der gesetzlichen Ausgestaltung als auch im praktischen Verständnis sicherlich verbesserungswürdig und eine gewisse „Schlagseite ins Bauliche“ ist nicht zu leugnen ist (näher Mengel 2019: 25 f.); die Begriffe Landschaft bzw. Landschafts- und Ortsbild sowie weitere begriffliche Anknüpfungspunkte sind aber so prominent in § 1 BauGB verankert, dass der Bauleitplanung in jedem Fall bereits heute die intensive Befassung mit Landschaft aufgegeben ist.

An Steuerungsinstrumenten im Kontext Landschaft einschlägig sind insbesondere der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitender und der Bebau-

ungsplan (BP) als verbindlicher Bauleitplan sowie die Regelungen zum Schutz des Außenbereichs in § 35 BauGB. Hinzu kommen weitere Bestimmungen, die im Einzelfall ebenfalls relevant sein können. Hierzu zählen etwa das Gebot des Einfügens in die nähere Umgebung und das Verbot der Beeinträchtigung des Ortsbildes bei baulichen Vorhaben im Innenbereich (§ 34) oder Bestimmungen des besonderen Städtebaurechts.

Bei der Bauleitplanung im Sinne der §§ 5 ff. BauGB (FNP) und der §§ 8 ff. BauGB (BP) ist zu unterscheiden zwischen der Frage, in welcher Form das Baugesetzbuch bzw. andere Fachgesetze die Bauleitplanung lenken und den Möglichkeiten der Gemeinden, durch Darstellungen (FNP) und Festsetzungen (BP) selbst Steuerungsmaßnahmen zu verankern.

Zur Beantwortung der ersten Frage ist es sachgerecht, zwischen den Planungszielen (§ 1 Abs. 5 BauGB), den Abwägungsbelangen (§ 1 Abs. 6 BauGB), den Abwägungsdirektiven, die bestimmten Belangen ein besonderes Gewicht verleihen (für den Kontext „Landschaft“ siehe hier etwa die mittelbar relevante Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 BauGB) und dem (insbesondere außerhalb des BauGB stehenden) strikten Recht (hier beispielsweise Landschaftsschutzgebiete) zu differenzieren (Mengel 2019: 26 ff.; ähnlich etwa Hyckel 2016: 336 f.). Die Abwägung wird dabei flankiert und untersetzt durch die städtebauliche Eingriffsregelung (hier: Landschaftsbild, siehe § 1a Abs. 3 BauGB, vgl. auch Kapitel 6.7), die Umweltprüfung (hier: Landschaft; Kultur- und sonstige Sachgüter; siehe §§ 2 Abs. 4, 2a S. 2, 3 BauGB, vgl. auch Kapitel 6.5) und die Landschaftsplanung (siehe § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g); § 2 Abs. 4 S. 6 BauGB; vgl. auch Kapitel 6.1). Bei gesetzlich nur wenig konturierten Schutzgütern wie etwa Landschaft wird deren konkreter Gehalt und damit ihr Gewicht auch in der bauleitplanerischen Abwägung in der Regel erst durch die Landschaftsplanung oder fachlich ihr entsprechende informelle Konzepte fassbar (Mengel 2019: 35; Hyckel 2016: 339).

Hinsichtlich der Möglichkeiten der Gemeinden, landschaftsbezogene bzw. landschaftsrelevante Darstellungen und Festsetzungen im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan zu verankern, findet sich in § 5 Abs. 2 BauGB eine nicht abschließende Aufzählung von potenziellen Darstellungsinhalten und in § 9 Abs. 1 BauGB ein abschließender Katalog von Festsetzungen. Der Katalog für den Bebauungsplan kann gemäß § 9 Abs. 4 BauGB um Inhalte aus den Landesbauordnungen (etwa Gestaltungsmaßnahmen) und anderen Landesrechtsbereichen erweitert werden. Für den Themenkomplex Landschaft besonders einschlägige Darstellungsinhalte in § 5 Abs. 2 BauGB sind Grünflächen (Nr. 5), Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 9 Buchst. a)),

Wald (Nr. 9 Buchst. b)) und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 10), besonders einschlägige Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 Abs. 1 BauGB sind Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (Nr. 10), die öffentlichen und privaten Grünflächen (Nr. 15), Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 18 Buchst. a)), Wald (Nr. 18 Buchst. b)) und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 20) sowie bestimmte Flächen für Anpflanzungen bzw. für weitere verwandte Maßnahmen (Nr. 25).

Eine für das Thema Landschaft zentrale Vorschrift ist § 35 BauGB, der den Außenbereich grundsätzlich vor Bebauung schützt (das Vorliegen einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange führt zur fehlenden Zulässigkeit des Vorhabens, siehe Absatz 2 der Regelung), im Falle der privilegierten Vorhaben aber häufig eine Nutzung ermöglicht, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen (siehe Absatz 1 der Regelung). Zu den in beiden Varianten zu prüfenden Kriterien (§ 35 Abs. 3 BauGB) gehören die Darstellungen des Flächennutzungsplans (Nr. 1) und die Darstellungen eines Landschaftsplans (Nr. 2). Dabei ist die Steuerungskraft des Flächennutzungsplans im Hinblick auf Außenbereichsvorhaben umso intensiver, je qualifizierter und konkreter seine Darstellungsinhalte sind (Decker 2015: 3).

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Bauleitplanung bereits aktuell Instrumentarien und inhaltliche Maßnahmen enthält, die für die Sicherung und Entwicklung der Bedeutsamen Landschaften einschlägig sind.

6.5

(Strategische) Umweltprüfung

In der Umweltprüfung von Raumordnungs- und Bauleitplänen und bei der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sind die möglichen Auswirkungen der Durchführung eines Plans oder Programms explizit auf die Schutzgüter Landschaft und kulturelles Erbe bzw. Kulturgüter zu beziehen (§ 2 Abs. 1 und 2 UVPG; § 8 Abs. 1 ROG; § 2 Abs. 4 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Die jeweiligen umweltbezogenen Ziele bilden das „inhaltliche Rückgrat“ bei Umweltprüfungen, das „durchgängig in sämtlichen beschreibenden und bewertenden Arbeitsschritten angewandt wird“ (Balla et al. 2010: 21). Die Regelungen zur Umweltprüfung im UVPG, im ROG und BauGB enthalten jedoch selbst keine spezifischen Bestimmungen dazu, wie diese Schutzgüter in Umweltprüfungen zu behandeln sind. Vielmehr sind die maßgeblichen

Ziele und Kriterien einschlägigen Gesetzen und untergesetzlichen Regelungen zu entnehmen, die ggf. durch Leitfäden o. ä. und andere Auslegungshilfen untersetzt werden. Maßgeblich sind hier vor allem das BNatSchG, die Denkmalschutzgesetze der Länder und das ROG – also die gesetzlichen Regelungen zum Schutzgut Landschaft, die der vorliegenden Arbeit zugrunde liegen (siehe Kap. 2). Auf untergesetzlicher Ebene ist die Bundeskompensationsverordnung einschlägig, die durch eine Handreichung (BfN & BMU 2021) untersetzt wird sowie der Leitfaden zum kulturellen Erbe in Umweltprüfungen (UVP-Gesellschaft 2014). Des Weiteren sind in das Fachrecht eingebundene Pläne – insbesondere die Landschaftsplanung – und entsprechende räumliche Konzepte für die Umweltprüfungen von zentraler Bedeutung. Auf Bundesebene sind die Bedeutsamen Landschaften in Deutschland (Schwarzer et al. 2018a, b, c bzw. die demnächst konsolidierte Fassung) unmittelbar einschlägig für die SUP von Bundesplanungen und bilden als bundesweites Konzept darüber hinaus eine fachliche-methodische Grundlage für Umweltprüfungen auf den folgenden Planungsebenen.

Pläne, für die eine SUP durchzuführen ist (vgl. Anlage 5 UVP-G) und für die das Schutzgut Landschaft besonders relevant ist, sind beispielsweise der Bundesverkehrswegeplan und der Bundesbedarfsplan gemäß § 12e Energiewirtschaftsgesetz. Bei der SUP zu diesen Plänen werden die Auswirkungen der geplanten Infrastrukturen (z. B. Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen bzw. Freileitungen, Erdkabel, Seekabel) als relevante Wirkfaktoren analysiert und die „geltenden Ziele“ für das Schutzgut Landschaft angeführt. Im wesentlichen Folgeschritt werden Kriterien bzw. Flächenkategorien für die Umweltprüfung der jeweiligen Schutzgüter definiert. Als solche werden bisher für das Schutzgut Landschaft insbesondere Schutzgebiete herangezogen, die über bundesweite Geodaten leicht abgebildet werden können, nämlich insbesondere Nationalparks, Kernzonen von Biosphärenreservaten oder UNESCO-Welterbe-Kulturlandschaften als Beispiele für eine (sehr) hohe Gewichtung bzw. ein entsprechendes Konfliktrisiko – und Naturparke sowie Landschaftsschutzgebiete als Beispiele für eine mittlere Gewichtung bzw. eine nachgeordnete Bedeutung (vgl. Günnewig et al. 2016: 12–27, BNetzA 2020: 246 f. und 260 f. und deren Analyse Mengel et al. 2021: 101 f.). Solche Schutzgebietskulissen sind grundsätzlich ein erster möglicher Ansatz für die Berücksichtigung von wertgebenden Landschaften, besonders bei den angeführten mit hoher Gewichtung. Landschaftsschutzgebiete und Naturparke können dagegen wichtige Hinweise auf eine hohe Landschaftsqualität geben; sie sind aber regelmäßig zu unspezifisch, um eine hohe Relevanz zu

entfalten, sodass das Schutzgut Landschaft auf diese Weise nicht adäquat abgebildet werden kann.

Mit dem Konzept der Bedeutsamen Landschaften existiert nun eine bundesweite, in Form von Geodaten verfügbare Raumkulisse, die nach einem stringent abgeleiteten Ansatz wertgebende Landschaften abgrenzt und mit Steckbriefen untersetzt, bereits Stellungnahmen von Experten strukturiert berücksichtigt und daher in besonderer Weise geeignet ist, als Kriterium bzw. Flächenkategorie in Umweltprüfungen herangezogen zu werden. Die Steckbriefe der bedeutsamen Landschaften erlauben eine für die SUP wichtige Einschätzung der Empfindlichkeit bzw. des Raumwiderstands der jeweiligen Landschaft gegenüber bestimmten Eingriffen. Für Bereiche, die nicht als bundesweit bedeutsame Landschaften identifiziert sind, gibt es ebenfalls Bedarf für eine bewertende Einordnung. Während die Erbelandschaften (ZD 1) mit den „Bedeutsamen Landschaften“ aus bundesweiter Sicht umfänglich hinterlegt sind, sind für die Zieldimension 3 (Erleben und Wahrnehmen von Landschaft/landschaftsgebundene Erholung) weitere relevante Bereiche zu ermitteln.¹

Die Ebene der Länder und Regionen sind sowohl für Umweltprüfungen als auch für den Handlungsgegenstand Landschaft relevant. Die Bedeutsamen Landschaften können bereits in der jetzigen bzw. in der demnächst konsolidierten Fassung auch auf Landes- und mit Einschränkungen auf Regionsebene genutzt werden (vgl. 6.1 und 6.3). Dabei sind die konkreten wertgebenden Merkmale und ggf. andere vorliegende landesweite oder regionale Bewertungen der Landschaft bzw. des Landschaftsbilds (Zieldimension 3) zu berücksichtigen. Weitere Hinweise, wie die bedeutsamen Landschaften im Rahmen von Umweltprüfungen berücksichtigt werden können, finden sich in Mengel et al. 2021: 102 f.

6.6

Schutzgebiete gemäß BNatSchG

Im Bundesnaturschutzgesetz steht eine differenzierte Auswahl an Schutzgebietskategorien zur Verfügung, die für die Sicherung von bedeutsamen Landschaften eingesetzt werden kann (siehe hierzu eingehend Mengel et al. 2018a). Die Schutzgebietskategorien lassen sich gliedern in die Großschutzgebiete Nationalpark (§ 24 Abs. 1–3 BNatSchG), Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG), Naturpark (§ 27 BNatSchG), die „klassischen“ Schutzgebiete Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG) und Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG), die kleinflächigen bzw. objektbezogenen Kategorien Geschütz-

ter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) und Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) sowie als neuere Kategorie das Nationale Naturmonument (§ 24 Abs. 4 BNatSchG). Hinzu kommt die Natura 2000-Schutzgebietskategorie (Vogelschutz- und FFH-Gebiete gemäß §§ 31 ff. BNatSchG), die zum einen Teil über den Kanon der nationalen Schutzgebietskategorien gesichert wird, zum anderen Teil aber mit eigenständigen gebietspezifischen oder landesweiten Verordnungen hinterlegt ist.

Bei einer Zuordnung von Schutzgebietskategorien sowie solchen des Objektsschutzes zur Sicherung und Entwicklung von bedeutsamen Landschaften ist aufgrund des umfassenden Raumbezugs zunächst an Großschutzgebiete zu denken. Für die Landschaftsbestimmung der Naturlandschaften sind Nationalparke (§ 24 Abs. 1–3 BNatSchG) einschlägig. Hierbei wäre es wünschenswert, dass die Nationalparke in Deutschland in der Summe sowohl „einmalige“ Landschaften als auch im Sinne der Repräsentativität besonders geeignete typische Ausprägungen von Naturlandschaften schützen und entwickeln (Mengel et al. 2018a: 351).

Bereits die Benennung des Schutzgegenstands in § 25 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wonach Biosphärenreservate „großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch“ sind, zeigt augenscheinlich ihre hohe Bedeutung für den Schutz und die Entwicklung bundesweit bedeutsamer Landschaften. Dies gilt insbesondere für historische Kulturlandschaften und naturnahe Kulturlandschaften mit geringer Überprägung durch technische Infrastruktur, im Hinblick auf ihre Kernzonen auch für die Landschaftskategorie Naturlandschaften. Ähnlich wie bei den Nationalparks, hier aber insbesondere auf Kulturlandschaften fokussiert, sollten Biosphärenreservate gezielt genutzt werden, um sowohl „einmalige“ als auch typische Landschaftsausprägungen in einem bundesweit konzipierten Schutzgebietssystem abzubilden (Mengel et al. 2018a: 351).

Der Naturpark ist zwar innerhalb der Großschutzgebiete die am wenigsten strenge Schutzkategorie (Hendrichske 2017, § 27 Rn. 2; vgl. dazu auch die einführende Wendung in § 27 Abs. 1 BNatSchG, bei der sowohl auf den Begriff der rechtsverbindlichen Festsetzung als auch auf den Schutzbegriff verzichtet wird), immerhin hat der Gesetzgeber aber hier eine Kategorie verankert, die explizit auf die Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher Qualität ausgerichtet ist. Vor diesem Hintergrund ist es lohnend, gerade in Naturparks, deren Kulisse sich mit denen der bedeutsamen Landschaften jedenfalls teilweise decken, auch die instrumentelle Untersetzung, beispielsweise durch großflächige Landschaftsschutzgebiete, zu nutzen bzw. ggf. neu zu entwickeln.

Naturschutzgebiete sind als strenge naturschutzrechtliche Schutzkategorie für nahezu alle Kompartimente des Doppelbegriffs „Natur und Landschaft“ von Bedeutung. In Abhängigkeit von den jeweiligen Schutzgütern und der darauf bezogenen Steuerungsmaßgaben können sie für den Schutz und die Sicherung von bedeutsamen Landschaften durchaus von Bedeutung sein. Ihre konkrete Relevanz im Landschaftskontext hängt sowohl von ihrer Lage und der Gebietsgröße ab als auch von der Frage, ob die dort vertretenen Biotoptypen für eine oder mehrere Landschaftsbestimmungen wertgebend sind und inwieweit diese eine landschaftsprägende Wirkung haben.

Eine zentrale nationale Schutzgebietskategorie für bedeutsame Landschaften sind die Landschaftsschutzgebiete. Die in § 26 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Schutzzwecke sind für die Sicherung und die Entwicklung von bedeutsamen Landschaften höchst einschlägig. Welche genauen Regelungen im Sinne von Steuerungsansätzen erforderlich und zulässig sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall und vom Schutzzweck ab (Appel 2021, § 26 Rn. 28). Dabei liegt ein großes Potenzial zur Steigerung der Effektivität von Landschaftsschutzgebietsverordnungen unter anderem in der präzisen Beschreibung der Schutzzwecke und des Landschaftscharakters, weil sich die möglichen Ver- und Gebote an diesen grundlegenden, gebietspezifischen Festlegungen ausrichten müssen – mit anderen Worten: je genauer die Qualität und der Charakter der betroffenen Landschaft in der Schutzgebietsverordnung beschrieben werden kann und je klarer das Schutzziel formuliert wird, desto weitreichender können die eigentlichen Steuerungsbestimmungen sein (siehe dazu ausführlich Mengel et al. 2018a: 353 ff.).

Ebenfalls von (vor allem zukünftiger) Bedeutung ist die Schutzgebietskategorie der Nationalen Naturmonumente. Die Schutzzweckbestimmung bezieht sich in § 24 Abs. 4 BNatSchG kumulativ auf wissenschaftliche, naturgeschichtliche, kulturhistorische oder landeskundliche Gründe und auf die Kriterien Seltenheit, Eigenart oder Schönheit und ist damit potenziell für alle vier in diesem Vorhaben behandelten Landschaftsbestimmungen einschlägig (siehe näher Schumacher et al. 2014).

Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale weisen zwar als Kategorien des Objektschutzes nur einen geringen Flächenumfang auf, sie können aber landschaftsprägende Bereiche und Elemente als Teil von Landschaften durchaus zu sichern helfen (vgl. z. B. die Schutzzweckbestimmung in § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG – Schutz von Teilen „von Natur und Landschaft [...] zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes“ bzw. die Maßgabe von

Satz 2 der Vorschrift, wonach sich der Schutz für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den „gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsteilen“ erstrecken kann).

Das europäische Naturschutznetz Natura 2000 ist konsequent auf den Schutz definierter Arten und Lebensräume ausgerichtet. Das Schutzregime bedient das Schutzgut Landschaft daher mittelbar über die geschützten Lebensraumtypen und über die Arten, für die aufgrund ihrer Habitat- oder Standortansprüche Steuerungsmaßnahmen verankert sind, die sich auch in landschaftlicher Dimension auswirken.

6.7

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung ist eines der zentralen Steuerungsinstrumente im Naturschutzrecht, bei denen die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ausdrücklich Betrachtungs- und Schutzgegenstand ist. Die Bezüge zur Eingriffsregelung umfassen den Eingriffstatbestand (erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds), das Vermeidungsgebot, die Realkompensation (Ausgleich und Ersatz), die naturschutzrechtliche Abwägung und die Ersatzzahlung. Die Eingriffsregelung enthält in den §§ 14 ff. BNatSchG zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, die in der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) vom 14. Mai 2020 erstmals in einer Verordnung auf Bundesebene konkretisiert wurden. Für das Schutzgut Landschaftsbild sind die beiden aus § 1 BNatSchG abgeleiteten Funktionen relevant, die auch der vorliegenden Arbeit zugrundeliegen (vgl. Kap. 2.1), wobei die höher bewertete Funktion gemäß Anlage 1 BKompV ausschlaggebend ist:

- Landschaften mit Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe (Zieldimension 1) und
- Landschaften mit Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Landschaft einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung (Zieldimension 3).

Maßgaben zur Erfassung und Bewertung werden in Spalte 3 der Anlage 1 BKompV für beide Funktionen des Landschaftsbilds gegeben. Für die zuerst genannte Erbefunktion werden diesbezüglich genau die vier Landschaftskategorien angeführt, die im Konzept der Bedeutsamen Landschaften ausgearbeitet wurden (vgl. Schwarzer et al. 2018a: 56–75 bzw. Kap. 3.2). Anschließend wird für beide Funktionen ein 6-stufiger Bewertungsrahmen von den Wertstufen sehr gering

(1) bis hervorragend (6) aufgespannt (Anlage 1 Spalte 4 BKompV). Die BKompV gilt für Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch Bundesbehörden zugelassen oder durchgeführt werden (z. B. Bundesnetzagentur, Fernstraßen-Bundesamt, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie). Weil die fachlichen Empfehlungen zur Erfassung und Bewertung der Schutzgutfunktionen und damit auch des Landschaftsbilds in wesentlichen Zügen auf dem Grundlagenwerk „Methodik der Eingriffsregelung im bundesweiten Vergleich“ (Mengel et al. 2018b: 112 ff.) beruhen, können die angeführten Maßgaben der BKompV zum Landschaftsbild auch bei anderen Eingriffen zur Orientierung herangezogen werden. Weitere Konkretisierungen der BKompV, die für eine einheitliche und sichere Anwendung sinnvoll sind, wurden in einer Handreichung zum Vollzug der BKompV (BfN & BMU 2021) erstellt, in der auf die Bestandserfassung und -bewertung und die Realkompensation des Landschaftsbilds eingegangen wird.

Die Bewertung des Landschaftsbilds soll danach auf der Grundlage von Fachgutachten/-daten und in der Regel auch auf einer Erfassung bzw. Begutachtung im Gelände stattfinden. Als einschlägiges bundesweites Fachgutachten wird für die Erbefunktion das Konzept Bedeutsame Landschaften in Deutschland angeführt und es werden exemplarisch landesweite und regionale Bewertungen des Landschaftsbilds ergänzend genannt (BfN & BMU 2021: 41 ff.). Wie zu Beginn von Kapitel 6 beschrieben, kommt den bedeutsamen Landschaften in der sechsstufigen Skala der Anlage 1 BKompV in der Regel mindestens die Wertstufe 5 („sehr hoch“) aufgrund ihrer deutschlandweiten Auswahl zu, Teilbereichen mit europa- oder weltweiter Bedeutung die Wertstufe 6 („hervorragend“), wohingegen etwa in Randbereichen oder in sehr großräumigen Landschaften im Einzelfall eine Prüfung dieser grundsätzlichen Wertestufung in einem größeren Betrachtungsmaßstab erforderlich sein kann (BfN & BMU 2021: 42; vgl. Mengel et al 2021: 98).

Bei der Erfassung bzw. Begutachtung des Landschaftsbilds im Gelände, die sich auf beide Funktionen beziehen soll, bietet die flächenhafte Biotopkartierung relevante Informationen zur Ausprägung und Größe von Biotop- und Nutzungstypen, die u. a. durch folgende funktionsspezifischen Merkmale zu ergänzen sind (BfN & BMU 2021: 45 f., vgl. Schwarzer et al. 2021):

- besondere natürliche/naturnahe oder kulturelle/historische Ausprägungen bzw. Zeugnisse oder für das landschaftliche Erbe relevante Gestaltungen (Zieldimension 1) und diesbezügliche Vorbelastungen bzw. Funktionsminderung, z. B. eingeschränkte Erhaltung oder ‚Lesbarkeit‘ kulturhistorischer Landschaftselemente;

- landschaftsprägende Elemente und Strukturen einschließlich ihrer räumlichen Anordnung und Erlebnis- und Wahrnehmungsqualitäten unter Bezug auf die jeweilige Eigenart der Landschaft bzw. des Landschaftstyps (Zieldimension 3) und diesbezügliche Vorbelastungen, z. B. visuelle oder akustische Störungen (Lärm), ästhetische oder erholungsrelevante Funktionsminderung oder Zerschneidungseffekte.

Die Erfassung anhand von Fachdaten und im Gelände soll so gründlich erfolgen, dass eine begründete Zuordnung zu den o. g. sechs Bedeutungsstufen der Anlage 1 Spalte 4 BKompV aufgeführten vorgenommen und zur Landschaft passende funktionspezifische Kompensationsmaßnahmen bei Bedarf abgeleitet werden können. Weitere Ansatzpunkte für die Eingriffsbewertung und für die Ableitung funktionspezifischer Kompensationsmaßnahmen bilden die vier Landschaftsbestimmungen in Verbindung mit den angegebenen Merkmalen in den Steckbriefen, welche die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der jeweiligen Landschaften kennzeichnen. In Naturlandschaften, in denen möglichst gar keine erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild stattfinden sollten, könnte – ebenso wie in den naturnahen Kulturlandschaften ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur –, z. B. der Rückbau von Infrastrukturen, die als Beeinträchtigung dieser Landschaften einzustufen sind, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme erfolgen. Bei historischen Kulturlandschaften müsste sowohl die Bewertung als auch die Ermittlung von Maßnahmen zur Realkompensation auf die spezifischen wertgebenden Merkmale der konkreten bedeutsamen Landschaft eingehen. Unter dieser Voraussetzung könnten Maßnahmen, die zur Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaftselementen beitragen, im Einzelfall, z. B. die (partielle) Wiederherstellung von Weinbergsmauern, als Ausgleich oder Ersatz anerkannt werden. Bei den sonstigen besonderen Einzellandschaften sollte auch in besonderer Weise auf die spezifischen wertgebenden Merkmale geachtet werden, um eine möglichst landschaftsgerechte Realkompensation erwirken zu können.

6.8

Weitere Praxisfelder

Die in den Kapiteln 6.1 bis 6.7 skizzierten Anwendungsfelder sind bei weitem nicht abschließend. Vielmehr finden sich zahlreiche weitere Bereiche, für die das Konzept der Bedeutsamen Landschaften von hoher Relevanz ist. An dieser Stelle sollen schlagwortartig diejenigen Anwendungsfelder aufgeführt werden, auf die im Rahmen der Veröffentlichung des ausführlichen Projektberichts näher eingegangen wird.

Landschaftsdiskurse und Landschaftspolitik

Das Verständnis von Landschaft sowie Fragen der Bewertung und der gezielten Entwicklung von Landschaften sind sowohl im Kontext der theoretisch-grundlegenden Befassung (vgl. Weber 2019; Hoheisel 2019) als auch im Rahmen von Raumnutzungskonflikten, die oft verschiedene Politikfelder tangieren, Gegenstand von zahlreichen Diskursen. So fordert beispielsweise Leibenath (2014: 128), dass Entscheidungen, die in sektoralen Politikfeldern wie der Energie-, Verkehrs-, Agrar- oder Fiskalpolitik getroffen werden, im Hinblick darauf hinterfragt werden sollten, wie sie sich auf Landschaften auswirken. In diesem Sinne sollten also „mehr Landschaftsdiskurse produziert werden“. Daneben ist es für Landschaftsforschung relevant, auch einen Strang zu haben, dessen Ergebnisse in substantielle Empfehlungen für o. g. Politikfelder mündet bzw. der in diesen beratend wirken kann. Ein besonders prominentes Politikfeld mit hoher landschaftsbezogener Diskurs- und fachpolitischer Beratungsintensität ist der Ausbau der erneuerbaren Energien (vgl. Schmidt et al. 2018). Dabei finden sich theoretisch-reflektierende Ansätze, wie etwa von Kühne & Jenal (2021: 105 f.), die bei den individuellen Deutungs- und Bewertungsmustern von Landschaften und neuen Nutzungen wie der Windenergie zwischen verschiedenen Prägungen unterscheiden (z. B. gesellschaftliche Konventionen; erste räumliche Sozialisation durch die frühe Wohnumgebung). Das breite Spektrum von Ansätzen umfasst aber auch raumkonkrete (zum Teil auch bundesweite) Bewertungen, etwa von Roth et al. (2021) im Kontext Stromnetzausbau. In diesem Fall wurden Landschaftsfotos aus repräsentativen Stichprobenräumen im Rahmen einer Onlineumfrage bewertet, die auf den bewerteten Landschaftsfotos sichtbaren Landschaftsmerkmale wurden anschließend mit Hilfe eines Geoinformationssystems analysiert (ebd.: 20 und näher 165 ff.). In dem vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung geförderten Forschungsprojekt „Regionale Landschaftsgestaltung“ (Hartz et al. 2021) werden verschiedene zukünftige Schwerpunktaufgaben der Landschaftsentwicklung de-

finiert. Hierzu zählen unter anderem „Natur- und Kulturlandschaften als prioritäre Schutzaufgabe“, wobei Hartz et al. auf die 2018 veröffentlichte Kulisse der Bedeutsamen Landschaften (Schwarzer et al. 2018a, b, c) zurückgreifen und die dort dokumentierten Einzellandschaften typologisch zuordnen (Hartz et al. 2021: 46 f.; siehe dazu auch Dosch 2021: 292 f.). Über die fachwissenschaftlichen Diskurse zum Thema Landschaft wird mittlerweile auch im Feuilleton der großen Tageszeitungen berichtet (siehe z. B. einen Beitrag von Ahne in der FAZ v. 10.1.2022, in dem ebenfalls die Bedeutsamen Landschaften thematisiert werden). Auch Fachbücher, die sich an ein breites Publikum wenden, widmen sich den Landschaften in Deutschland (vgl. Küster 2017). Insgesamt ist festzuhalten, dass das Konzept der Bedeutsamen Landschaften neben vielen planungs- und vollzugspraktischen Aspekten auch Teil des Diskurses über Landschaft ist und landschaftspolitische Relevanz hat. Einen Bezug zu Anwendungsfeldern liefern solche Diskurse vor allem dann, wenn eine fachnormative Position vertreten und begründet wird, wie dies bei den Bedeutsamen Landschaften – hier auch gestützt auf gesetzliche Maßgaben – der Fall ist.

Regionalentwicklung

Regionalentwicklung soll in diesem Zusammenhang verstanden werden als eine nachhaltige Verknüpfung von ökonomischer Tragfähigkeit, sozial-kultureller Verbundenheit mit dem Raum und der konkreten Ausprägung und Qualität von Natur und Landschaft. Die Ministerkonferenz für Raumordnung fordert in diesem Zusammenhang: „Generell sollen bei der Entwicklung von Kulturlandschaften die Entwicklungspotenziale genutzt werden, die sich durch „die kulturhistorische und ästhetisch-gestalterische Dimension der Kulturlandschaften für die Identität der Regionen und ihrer Teilräume ergeben“ (MKRO 2017: 7). Beispiele für ökonomisch relevante Verknüpfungen mit der landschaftlichen Qualität finden sich etwa im Handlungsfeld Tourismus (siehe dazu etwa Job et al. 2016; vgl. auch Rein 2019: 35, 38 ff.). Die Identifikation mit konkreten Qualitäten und Potenzialen von (regionalen) Räumen, sowohl von den Bewohnern dieser Landschaften („von innen“) als auch in Form der Nachfrage anderer etwa in Form des Tourismus („von außen“) wird unterstützt, wenn diese als konkrete Landschaften aufgefasst werden. Hierfür können charakteristische physische Merkmale, aber auch gewachsene oder ggf. sogar abgeleitete Landschaftsbezeichnungen relevant sein (Mose 2019: 281). Möglich ist es auch, dass räumlich fassbare institutionelle Einheiten den Identifikationskern bilden, wie etwa bei Naturparks oder Biosphärenreservaten (vgl. Mose 2019: 281). So können Naturparke die nachhaltige Regionalentwick-

lung in ländlichen Räumen auf vielfältige Weise stärken (Liesen 2015; Weber & Weber 2015; zur Naturparkplanung – auch im Kontext Regionalentwicklung – Liesen et al. 2017). Ähnliches gilt für die Biosphärenreservate, wobei auch hier die modellhaft zu entwickelnden und zu erprobenden (nachhaltigen) Wirtschaftsweisen (vgl. § 25 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) sich insbesondere auf die verschiedensten Formen bodengebundener Landnutzungen sowie landschaftsgebundener touristischer Nutzungen beziehen (Mengel et al. 2018a: 70 f.). In dem die Bedeutsamen Landschaften eine Raumabgrenzung vornehmen, die physische Merkmale, historische Entwicklungsprozesse, vorgefundene Landschaftsbezeichnungen und andere Ansätze miteinander verknüpft und ein erheblicher Teil der Einzellandschaften schon aufgrund des Darstellungsmaßstabs eine regionale Dimension einnimmt, kann die erarbeitete Kulisse durchaus in vielen Fällen als Beitrag zur (nachhaltigen) Regionalentwicklung verwendet werden.

Agrarpolitik und -recht sowie Flurneuordnung

Regelungen, die als ordnungsrechtliche Maßgaben oder als Fördertatbestände den Rahmen für landwirtschaftliche Nutzungen bilden, sind von entscheidendem Einfluss auf die Kulturlandschaft. Dabei gibt es in Deutschland derzeit kein Landwirtschaftsgesetz, das Ziele und Rahmenbedingungen für die Landwirtschaftspolitik in Deutschland festlegt (zur Forderung der Schaffung eines solchen Gesetzes siehe Deutscher Naturschutzrechtstag e.V. 2019: 213 ff.). Einschlägige umweltbezogene Bestimmungen befinden sich daher verteilt auf unterschiedliche Regelungsbereiche im europäischen und nationalen Agrarumweltrecht. Für den Betrachtungsgegenstand „Landschaft“ sind darüber hinaus weitere Materien relevant, so etwa das Grundstücksverkehrsrecht (dazu Martinez 2020: 1189) und das Recht der Flurbereinigung (Flurneuordnung). Seit der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes im Jahr 1976 ist die Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung Teil der Zielsetzung in § 1 FlurbG geworden (Möckel 2012: 248). Zur Landentwicklung gehören nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG u. a. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds. Seitdem werden Flurbereinigungsverfahren außer zur Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen immer mehr auch zur Erhaltung, Wiederherstellung und Schaffung von Landschaftselementen und Habitaten u. ä. genutzt (Möckel & Wolf 2022: 12).

Von ganz maßgeblicher Bedeutung für die Entwicklung von agrarisch genutzten Landschaften ist die Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Dabei besteht die Landwirtschaftsförderung der Europäischen Union aus

zwei Säulen: Innerhalb der Ersten Säule wird der Großteil der Förderungen gewährt (Kloepfer 2018: 13). Mit der Zweiten Säule, die deutlich schwächer ausgestattet ist, verfolgt die EU eine Strategie zur „Förderung der ländlichen Entwicklung“. Hier können Landwirte unter anderem freiwillig an Förderprogrammen teilnehmen, sofern sie eine Verpflichtung zu einer Agrarumwelt- oder Klimamaßnahme eingehen (Kloepfer 2018: 14; zu Problemen mit Agrarumweltmaßnahmen in der Vollzugspraxis instruktiv Hampicke 2018: 183 ff.). Für die kommende Förderperiode von 2023 bis 2027 wurde mittlerweile vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft der GAP-Strategieplan bei der Europäischen Kommission eingereicht. Er umfasst für Deutschland EU-Fördermittel im Umfang von rund 30 Milliarden Euro, wobei die Umschichtung von Direktzahlungsmitteln der Ersten Säule zugunsten der ländlichen Entwicklung (Zweite Säule) in der Förderperiode 2023–2027 schrittweise auf 15% angehoben wird (BMEL 2022). Zu den neu eingeführten „Öko-Regelungen“, für die es im Rahmen der Ersten Säule eine Förderung gibt, zählen etwa die Bereiche Extensivierung von Dauergrünland, Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten oder Agroforstsysteme (BMEL o. J.). Wie sich die Regelungen der neuen Förderperiode im Detail darstellen und welche Möglichkeiten sich daraus für den Vollzug ergeben, ist von größtem Interesse für die Sicherung und Entwicklung von zahlreichen Kulissenbereichen der Bedeutsamen Landschaften.

Wald-/Forstpolitik und -recht

Nach § 1 BWaldG gehören zum Gesetzeszweck neben der Nutzfunktion auch die sogenannte Schutz- und Erholungsfunktion. Ausdrücklich aufgeführt ist dabei auch das Landschaftsbild. Unabhängig von der grundsätzlich sachgerechten Forderung von Hönes (2010: 634) eine Erweiterung des Gesetzeszwecks um die Wendung „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, historische Kulturlandschaft“ vorzunehmen, ist bereits nach geltendem Recht der Landschaftsbezug manifestiert. Das Wald- und Forstrecht wird in Deutschland allerdings nicht nur durch das Bundeswaldgesetz, sondern ganz maßgeblich auch durch die Landeswaldgesetze geprägt. Im Verhältnis zum Naturschutzrecht ist zunächst festzuhalten, dass einschlägige naturschutzrechtliche Steuerungsinstrumente, wie etwa Schutzgebiete, natürlich auch den Wald- und Forstbereich betreffen und dort Geltung finden. Unabhängig von diesen spezifischen Instrumenten steht im Hinblick auf die Steuerungswirkung allerdings nach Einschätzung von Reh binder in der Fläche das Landeswaldrecht im Vergleich zum Naturschutzrecht im Vordergrund. Dies sei u. a. dadurch bedingt, dass gegenüber dem stärker

ausdifferenzierten Waldrecht die Steuerungswirkung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der ergänzenden Regelungen des BNatSchG zur guten forstwirtschaftlichen Praxis und zur besonderen Naturpflichtigkeit der öffentlichen Hand in der praktischen Rechtsanwendung zurücktrete (Reh binder 2018: 10). Da es im Landeswaldrecht aber an aussagekräftigen Kriterien zur Berücksichtigung der Gemeinwohlfunktionen des Waldes fehle, werden im Ergebnis Konfliktlösungen auf die Exekutive und insbesondere auf den Vollzug im Revier verlagert (ebd.). Zu diesen Gemeinwohlfunktionen gehört auch die Bedeutung von Wäldern im landschaftlichen Kontext. Ein wichtiger instrumenteller Bereich zur Konkretisierung von Gemeinwohlfunktionen (in Abgrenzung oder auch im Verbund mit der Nutzungsfunktion von Wäldern) ist die forstwirtschaftliche Rahmenplanung als betriebsübergreifende Planung und im Staats- und Kommunalwald die Forsteinrichtungsplanung (Pukall 2014: 176). Die Vorschriften zur forstlichen Rahmenplanung wurden zwar im Bundeswaldgesetz 2005 aufgehoben, in den meisten Bundesländern finden sich aber in den Landeswaldgesetzen Regelungen, die sich an die ehemaligen §§ 6, 7 BWaldG (a. F.) anlehnen und diese teilweise modifizieren (siehe näher Endres 2022: §§ 6, 7). Gleichzeitig bieten die Raumkulissen und Steckbriefe der Bedeutsamen Landschaften mit ihren wertgebenden Merkmalen einen fachlich begründeten Ansatz zur fachlichen Untersetzung der Schutz- und Erholungsfunktion in den jeweils einschlägigen Gebieten.

¹ Durch Modellierung von Geodaten mithilfe unterschiedlicher landschaftsbezogener Parameter sind in jüngerer Zeit bundesweite Landschaftsbewertungen vorgenommen worden, wie z. B. Hermes et al. (2018) und Roth et al. (2021). Obwohl sich deren Ergebnisse teils gering, teils auch beträchtlich unterscheiden, liefern sie wichtige, in verschiedenen thematischen Kontexten entstandene Ansätze, das Schutzgut Landschaft auch auf Bundesebene abzubilden.

Quellenverzeichnis

7.1

Fachliteratur

- Ahne, P.* (2022): Das Antlitz des Landes. Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 10.1.2022: 11.
- Albert, C., Galler, C., von Haaren, C.* (2022): Landschaftsplanung, 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart.
- Appel, M.* (2021): Kommentierung § 26 BNatSchG. In: *Frenz, W., Müggenborg, H.-J. (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, 3., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage*, Berlin.
- Balla, S., Peters, H.-J. & Wulfert, K.* (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung), hrsg. vom Umweltbundesamt, Dessau. URL: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2271/dokumente/sup_leitfaden_lang_bf-1.pdf (zuletzt aufgerufen am 28.01.2022).
- Bayerischer Landesverein für Denkmalpflege (Hrsg.)* (2005): Historische Kulturlandschaft – Erhalt und Pflege. Heimatpflege in Bayern, Band 1. München.
- BfN & BMU – Bundesamt für Naturschutz & Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Hrsg.)* (2021): Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung, November 2021. URL: <https://www.bfn.de/eingriffsregelung> (zuletzt aufgerufen am 21.01.2022).
- BHU – Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (Hrsg.)* (2008): Kulturlandschaftliche Informationssysteme in Deutschland. Erfassen – Erhalten – Vermitteln. Bonn.
- Bibelriether, H.* (1997): Studie über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 808 01 134 des Bundesamtes für Naturschutz. Angewandte Landschaftsökologie, Heft 10. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- BMEL – Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft* (2022): Pressemitteilung Nr. 21 vom 21.02.2022. URL: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/21-gap-strategieplan.html> (zuletzt aufgerufen am 03.03.2022).
- BMEL – Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft* (o. J.): Fragen und Antworten zum GAP-Strategieplan. URL: https://www.bmel.de/SharedDocs/FAQs/DE/faq-gap-strategieplan/FAQ-gap-strategieplan_List.html#f94590 (zuletzt aufgerufen am 03.03.2022).
- BNetzA – Bundesnetzagentur* (2020): Bedarfsermittlung 2019–2030. Umweltbericht – Teil 1. Strategische Umweltprüfung auf Grundlage des 2. Entwurfs des NEP Strom, Stand: März 2020, Bonn. URL: https://data.netzausbau.de/2030-2019/UB/2020-03-11_UBI_FINAL.pdf (zuletzt aufgerufen am 03.03.2022).
- Brandt, S., Haspel, J. & M. Petzet (Hrsg.)* (2011): Weltkulturerbe und Europäisches Kulturerbe-Siegel in Deutschland. Potentiale und Nominierungsvorschläge. ICOMOS Hefte des Deutschen Nationalkomitees, München.
- Burggraaff, P. & Kleefeld, K.-D.* (1998): Historische Kulturlandschaft und Kulturlandschaftselemente. Angewandte Landschaftsökologie, Heft 20. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- Davydov, D.* (2017a): Teil C. Denkmalbegriff, I. Wissenschaftlicher und juristischer Denkmalbegriff, II. Gesetzliche Voraussetzungen. In: *Martin, D., Krautzberger, M., Davydov, D. & Spennemann, J. (Hrsg.): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege*. 4. überarb. u. erw. Aufl. München, S. 123–153.
- Davydov, D.* (2017b): Teil C, V. Denkmalumgebung. In: *Martin, D., Krautzberger, M., Davydov, D. & Spennemann, J. (Hrsg.): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege*. 4. überarb. u. erw. Aufl. München, S. 190–195.
- Decker, A.* (2015): Darstellungen im Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang bei privilegierten und sonstigen Vorhaben nach § 35 I, II BauGB. Juristische Arbeitsblätter 47,1–7.
- Demuth, D.* (2010): Das Schutzgut Landschaftsbild in der Landschaftsplanung. Methodenüberprüfung anhand ausgewählter Beispiele der Landschaftsrahmenplanung. Berlin. URL: http://www.landschaftsbild.de/pdf/Schutzgut_Landschaftsbild.pdf (zuletzt aufgerufen am 07.03.2022).
- Deutsche UNESCO-Kommission* (o. J.): Gartenreich Dessau-Wörlitz. Übersetzung der Erklärung zum

- außergewöhnlichen universellen Wert. URL: <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/welterbe/welterbe-deutschland/gartenreich-dessau-woerlitz> (zuletzt aufgerufen am 17.02.2022).
- Deutscher Naturschutzrechtstag e.V. (DNRT)* (2019): Leipziger Erklärung des Deutscher Naturschutzrechtstages e.V., in: Czybulka, D., Köck, W. (Hrsg.): Landwirtschaft und Naturschutzrecht. Beiträge des 13. Deutschen Naturschutzrechtstages in Leipzig, Baden-Baden, 213–216.
- Deutscher Rat für Landespflege* (2005): Landschaft und Heimat – ein Resümee. In: *Ders. (Hrsg.)* (2005): Landschaft und Heimat. Ergebnisse der Tagung „Landschaft und Heimat“ vom 18. bis 19. November 2004 in Freiburg im Breisgau. Schr.-R. d. Deutschen Rates für Landespflege 77: 5–16.
- Domhardt, H.-J., Benzel, L., Kiwitt, T., Proske, M., Scheck, C. & Weick, T.* (2011): Konzepte und Inhalte der Raumordnung. In: *Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) (Hrsg.)*: Grundriss der Raumordnung und Raumentwicklung, Hannover: 203–278.
- Dornbusch, R. S.* (2017): Teil C, VI. Historische Kulturlandschaft. In: *Martin, D., Krautzberger, M., Davydov, D. & Spannemann, J. (Hrsg.)*: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege. 4. überarb. u. erw. Aufl. München, S. 195–200.
- Dosch, F.* (2021): Freiraumlandschaften und Landschaftsgestaltung. In: *Strubelt, W., Dosch, F., Meinel, G. (Hrsg.)*: Die Gestalt des Raumes – Landschaften Deutschlands als Abbilder der Gesellschaft, Bonn und Dresden, 290–295.
- Endres, E.* (2022): Bundeswaldgesetz. Kommentar. 2., neu bearbeitete Auflage, §§ 6, 7 BWaldG, Berlin.
- Fuchs, D., Hänel, K., Lipski, A. & Reich, M.* (2010): Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland. Grundlagen und Fachkonzept. Naturschutz und Biologische Vielfalt 96. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- Gailing, L. & Leibenath, M.* (2012): Von der Schwierigkeit „Landschaft“ oder „Kulturlandschaft“ allgemeingültig zu definieren. In: Raumforschung und Raumordnung 70 (2): 95–106.
- GeoUnion Alfred-Wegener-Stiftung* (o. J.): Nationale Geoparke. URL: <http://www.nationaler-geopark.de/geopark/nationale-geoparks/uebersichtskarte.html> (zuletzt aufgerufen am 07.03.2022).
- Günnewig, D., Balla, S., Rohr, A., Hochgürtel, D., Steigener, W., Bühringer, C., Schulz-Bernholt, S., Schneider, C. & Bänder, A.* (2016): Strategische Umweltprüfung zum Bundesverkehrswegeplan 2030. Umweltbericht März 2016 für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Hannover. URL: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/BVWP/bvwp-2030-umweltbericht.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt aufgerufen am 07.03.2022).
- Gunzelmann, T.* (2019): Flächenhafte geschichtliche Überlieferung als Gegenstand städtebaulicher Denkmalpflege. In: *Eidloth, V., Ongyerth, G. & Walger, H. (Hrsg.)* Handbuch städtebauliche Denkmalpflege. 2. überarb. Aufl., Petersberg, S. 57–74.
- Hager, G.* (2019): Kulturelles Erbe und raumwirksame Planungen am Beispiel der Planung von Windkraftstandorten. Baurecht 47 (9): 1388–1398.
- Hampicke, U.* (2018): Kulturlandschaft – Äcker, Wiesen, Wälder und ihre Produkte. Berlin.
- Hartz, A.* (2019): Landschaft als Belang der Regionalplanung. In: *Kühne, O., Weber, F., Berr, K., Jenal, C. (Hrsg.)*: Handbuch Landschaft, Wiesbaden, 265–278.
- Hartz, A., Wendl, P., Langenbahn, E & Bächle, S.* (2021): Regionale Landschaftsgestaltung. Eine Aufgabe der Raumplanung. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hrsg.), Bonn.
- Hartz, A., Wendl, P., Schniedermeier, L., Simmering, F., Leiner, N. & Trute, P.* (2013a): Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d). Fachgutachten im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz. Mainz.
- Hartz, A., Wendl, P., Schniedermeier, L., Simmering, F. & Leiner, N.* (2013b): Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d). Anlage 2: Steckbriefe zu den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften. Fachgutachten im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz.
- Hass, A., Hoheisel, D., Kangler, G., Kirchhoff, T., Putzhammer, S., Schwarzer, M., Vicenzotti, V. & Voigt, A.* (2012): Sehnsucht nach Wildnis. Aktuelle Bedeutungen der Wildnistypen Berg, Dschungel, Wildfluss und Stadtbrache vor dem Hintergrund einer Ideengeschichte von Wildnis. In: *Kirchhoff, T., Vicenzotti, V. & Voigt, A. (Hg.)*: Sehnsucht nach Natur. Über den Drang nach draußen in der heutigen Freizeitkultur. transcript, Bielefeld, S. 107–141.
- Heiland, S.* (2010): Kulturlandschaft. In: *Henckel, D., von Kuczowski, K., Lau, P., Pahl-Weber, E. & Stellma-*

- cher, F. (Hrsg.) (2010): Planen-Bauen-Umwelt – Ein Handbuch. Wiesbaden: 278–283.
- Heiland, S., Mengel, A., Hänel, K., Geiger, B., Arndt, P., Reppin, N., Werle, V., Hokema, D., Hehn, C., Mertelmeyer, L., Burghardt, R. & Opitz, S. (2017): Bundeskonzept Grüne Infrastruktur. BfN-Skripten 457, Bonn-Bad Godesberg.
- Hendrichske, O., Kieß, C. (2017): Kommentierung § 29 BNatSchG. In: *Schlacke, S. (Hrsg.): Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, Köln.*
- Hermes, J., Albert, C. & v. Haaren, C. (2018): Assessing the aesthetic quality of landscapes in Germany. *Ecosystem Services* 31, Part C, 296–307.
- Hochgürtel, D., Johannwerner, E., Meyer, B., Michalscyk, J., Platte, H., Rohr, A. & Wiegand, C. (2017): Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogrammes. Landesweite Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Erarbeitet i. A. des NLWKN, unveröffentlichtes Gutachten, Hannover.
- Hoheisel, D. (2019): Landschaft, ein System? – Analyse systemtheoretischer Ansätze mit Bezug zur Landschaftsplanung vor dem Hintergrund der vielfältigen Bedeutungen des deutschen Landschaftsbegriffs. Schriftenreihe des Fachgebiets Landschaftsentwicklung/Umwelt- und Planungsrecht Band 5, Kassel.
- Hoheisel, D., Kangler, G., Schuster, U. & Vicenzotti, V. (2010): Wildnis ist Kultur – Warum Naturschutzforschung Kulturwissenschaft braucht. *Natur und Landschaft* 85: 45–50.
- Hoheisel, D., Mengel, A., Heiland, S., Mertelmeyer, L., Meurer, J. & Rittel, K. (2017): Planzeichen für die Landschaftsplanung – Fachlich-methodische Grundlagen. BfN-Skripten 461/1, Bonn-Bad Godesberg.
- Hönes, E.-R. (2010): Zur Berücksichtigung des Denkmals-, Kulturgüter- und Welterbeschutzes in der Novelle des Bundeswaldgesetzes. *Natur und Recht* 32, 629–635.
- Hönes, E.-R. (2013): Rechtsfragen des Kulturlandschaftsschutzes. *Natur und Recht* 35: 12–22.
- Huck, S. (2012): Rechtliche Grundlagen und Wirkungen der Festlegung von Kulturlandschaften. Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Beiträge zum Raumplanungsrecht 245. Berlin.
- Hyckel, J. (2016): Die materiell-rechtliche Transformation des Umweltschutzes in der Bauleitplanung. *Zeitschrift für Baurecht* 4/2016, 335–350.
- Internationale Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land* (2010): Katalog: Neue Landschaft Lausitz. New Landscape Lusatia, Berlin.
- Jessel, B. (2006): Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Die Bewertung des Landschaftsbildes im Spagat zwischen rationaler Analyse und ganzheitlicher Betrachtung. In: *Eisel, U. & Körner, S. (Hrsg.) (2006): Landschaft in einer Kultur der Nachhaltigkeit. Band I. Die Verwissenschaftlichung kultureller Qualität. Universität Kassel, Arbeitsberichte, Heft 163: 128–144.*
- Job, H., Merlin, C., Metzler, D., Schamel, J. & Woltering, M. (2016): Regionalwirtschaftliche Effekte durch Naturtourismus. BfN-Skripten 431. Bonn-Bad Godesberg.
- Kemper, T. (2017): Teil C, IV. Denkmalgattungen, 2. Bodendenkmäler. In: *Martin, D., Krautzberger, M., Davydov, D. & Spennemann, J. (Hrsg.): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege. 4. überarb. u. erw. Aufl. München, S. 163–175.*
- Kirchhoff, T. (2014): Energiewende und Landschaftsästhetik. Versachlichung ästhetischer Bewertungen von Energieanlagen durch Bezugnahme auf drei intersubjektive Landschaftsideale. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 46 (1): 10–16.
- Kloepfer, M. (2018): Dimensionen der Umweltagrarpolitik. *Natur und Recht* 40, 11–16.
- Kober, D. (2015): Konsistente Schutzgutbehandlung in Zulassungsverfahren. Schriftenreihe des Fachgebiets Landschaftsentwicklung/Umwelt- und Planungsrecht Band 1, Kassel.
- Konold, W. & Regnath, R. J. (Hrsg.) (2014): Militärische Schichten der Kulturlandschaft. *Landespflege – Denkmalschutz – Erinnerungskultur. Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br.* 81. Thorbecke/Ostfildern.
- Kühne, O. (2013): *Landschaftstheorie und Landschaftspraxis: Eine Einführung aus sozialkonstruktivistischer Perspektive, Wiesbaden.*
- Kühne, O., Jenal, C. (2021): Was man von hier aus sehen kann. In: *Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) (Hrsg.): Jahrbuch für naturverträgliche Energiewende, Berlin, 102–111.*
- Kultusministerkonferenz, Unterausschuss Denkmalspflege* (2003): Definitionsvorschlag des Unterausschusses Denkmalspflege für den Begriff „Historische Kulturlandschaft“, gefasst auf der 24. Sitzung des UA Denkmalspflege am 19./20.05.2003 in Görtz (Anlg. 3, unveröffentlicht, vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz bereitgestellt); der 224. Kulturausschuss hat sich in seiner Sitzung am 25./26.09.2003 dem Definitionsvorschlag angeschlossen und diesen abschließend festgestellt.
- Küster, H. (2017): *Deutsche Landschaften. Von Rügen bis zum Donaudelta, München.*
- Landespflege Freiburg & LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-*

- Württemberg (Hrsg.)* (2014): Kulturlandschaften in Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- Landesregierung Nordrhein-Westfalen* (2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), am 8. Februar 2017 in Kraft getreten. In: Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2017 Nr. 4 vom 25.1.2017.
- Leibenath, M.* (2014): Landschaft im Diskurs: Welche Landschaft? Welcher Diskurs? Naturschutz und Landschaftsplanung 46, 124–129.
- LfU & BLfD – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Hrsg.)* (2004): Die historische Kulturlandschaft in der Region Oberfranken-West. München.
- LfU, BLfD & BLfH – Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege & Bayerischer Landesverein für Heimatpflege (Hrsg.)* (2013): Historische Kulturlandschaftselemente in Bayern. Heimatpflege in Bayern, Band 4. München.
- Liedtke, H.* (2002): Namen und Abgrenzungen von Landschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Forschungen zur Deutschen Landeskunde, Band 239. Deutsche Akademie für Landeskunde, Flensburg.
- Liedtke, H.* (2014): Deutschland. Landschaften. Namen und Abgrenzungen. Maßstab 1:1.000.000. Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Ständiger Ausschuss für geographische Namen, 6. Auflage, Frankfurt a. M.
- Liesen, J.* (2015): Naturparke stärken nachhaltige Entwicklung in ländlichen Räumen. In: *BBN (Hrsg.): Verantwortung für die Zukunft – Naturschutz im Spannungsfeld gesellschaftlicher Interessen*, Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Band 60, Bonn, 116–123.
- Liesen, J., Hoheisel, D., Mengel, A., Köster, U.* (2017): Entwicklungsperspektiven für die Naturparkplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 49, 355–362.
- Lipp, T.* (2016): Landschaftsprogramm. In: *Riedel, W., Lange, H., Jedicke, E. & Reinke, M. (Hrsg.)* (2016): Landschaftsplanung. Berlin/Heidelberg: 223–235.
- Look, E.-R., Quade, H. & Müller, R. (Red.)* (2007): Faszination Geologie – Die bedeutendsten Geotope Deutschlands. Hrsg. von Akademie für Geowissenschaften Hannover, 2. überarb. Aufl., Stuttgart.
- LVR – Landschaftsverband Rheinland* (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln.
- LVR & LWL – Landschaftsverband Rheinland & Landschaftsverband Westfalen-Lippe* (2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln/Münster.
- LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.)* (2017a): Kulturelles Erbe und Windenergienutzung. Berücksichtigung von Denkmälern und historischen Kulturlandschaften bei Windenergieanlagen (Arbeitsheft der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen 18), Münster.
- LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe* (2017b): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold, Karte 1: Kreis Minden-Lübbecke, Kreis Herford, Maßstab im Original 1: 65.000. URL: https://www.lwl.org/@@files/35073050/karte-1_kreis-minden-kreis-herford.pdf (zuletzt aufgerufen am 03.02.2022).
- LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe* (2017c): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold, Band II, Münster. URL: https://www.lwl.org/@@files/35073048/lwl_kulareg_detmold_band_ii_web.pdf (zuletzt aufgerufen am 03.02.2022).
- LWL & LVR – Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland* (2007a): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung. Münster/Köln.
- LWL & LVR – Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland* (2007b): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster/Köln. URL: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/LEP_Gesamtes_Gutachten.pdf (zuletzt aufgerufen am 07.03.2022).
- Maas, S.* (2007): Bundesweit bedeutsame Gebiete für den Naturschutz im Saarland. In: *Scherfose, V. (Bearb.): Bundesweit bedeutsame Gebiete für den Naturschutz*. Naturschutz und Biologische Vielfalt 43. Bonn-Bad Godesberg. S. 235–244.
- Martin, D.* (2017): Teil C, IV. Denkmalgattungen, 5. Ensembles, Sammlungen und andere Sachgesamtheiten. In: *Martin, D., Krautzberger, M., Davydov, D. & Spennemann, J. (Hrsg.): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege*. 4. überarb. u. erw. Aufl. München, S. 183–190.
- Martinez, J.* (2020): Landwirtschaft und Umweltschutz. Deutsches Verwaltungsblatt 18/2020, 1186–1192.
- MELUND SH – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein* (2020): Landschaftsrahmenplan für die Planungsräume I, II und III. URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landschaftsplanung/lp_03_Landschaftsrahmenplanung.html (zuletzt aufgerufen am 14.02.2022).

- Mengel, A.* (2018): Kommentierung §§ 8–12 Bundesnaturschutzgesetz (Landschaftsplanung). In: *Lütkes, S., Ewer, W. (Hrsg.)*, Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, 2. Auflage, München.
- Mengel, A.* (2019): Naturschutzbelange in der Bauleitplanung. In: *Mengel, A. (Hrsg.)*: Naturschutzrecht und Städtebaurecht, Bundesfachtagung Naturschutzrecht 2017, Schriftenreihe des Fachgebiets Landschaftsentwicklung/Umwelt- und Planungsrecht Band 4, 24–47, Kassel.
- Mengel, A.* (2021): Kommentierung § 1 Bundesnaturschutzgesetz. In: *Frenz, W. & Müggenborg, H.-J. (Hrsg.)*, Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, 3. Auflage, 1–70, Berlin.
- Mengel, A., Hoheisel, D., Lukas, A.* (2018a): Naturschutzrechtliche Steuerungspotenziale des Gebietschutzes – Schwerpunkt Landschaftsschutzgebiete. Analysen und Empfehlungen unter besonderer Berücksichtigung der Steuerung erneuerbarer Energien. F+E-Vorhaben (FKZ 3515 81 1000) Abschlussbericht. Naturschutz und Biologische Vielfalt 166. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- Mengel, A., Müller-Pfannenstiel, K., Schwarzer, M., Wulfert, K., Strothmann, T., von Haaren, C., Galler, C., Wickers, J., Pieck, S. & Borkenhagen, J.* (2018b): Methodik der Eingriffsregelung im bundesweiten Vergleich. F+E-Vorhaben (FKZ 3510 82 2900), Abschlussbericht. Naturschutz und Biologische Vielfalt 165. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- Mengel, A., Schwarzer, S. & Reppin, N.* (2021): „Bedeutsame Landschaften“ als fachliche Grundlage für die Strategische Umweltprüfung. UVP-report 35 (3): 95–105.
- Mengel, A., Schwarzer, M. & Sauer, K.* (2014): Steuerung erneuerbarer Energien in der Landschaftsrahmen- und Regionalplanung – Analyse und Perspektiven. In: *BfN & BBSR – Bundesamt für Naturschutz & Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.)* (2014): Den Landschaftswandel gestalten! Potentiale der Landschafts- und Raumplanung zur modellhaften Entwicklung und Gestaltung von Kulturlandschaften vor dem Hintergrund aktueller Transformationsprozesse. Band 2: Regionalplanung und Landschaftsrahmenplanung. Bonn: 2–12.
- Ministerkonferenz für Raumordnung* (2016): Leitbilder und Strategien für die Raumentwicklung in Deutschland. (Beschluss der MKRO vom 9. März 2016), Berlin. URL: https://www.region-gestalten.bund.de/Region/DE/service/downloads/Leitbilder-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt aufgerufen am 07.03.2022).
- Ministerkonferenz für Raumordnung* (2017): Entschliebung zur Kulturlandschaftsentwicklung. (Beschluss von der 42. MKRO am 12. Juni 2017), Berlin. URL: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/raumordnung/mkro/mkro-42-entschliessung-kulturlandschaften.html> (zuletzt aufgerufen am 07.03.2022).
- Möckel, S.* (2012): Flurbereinigung als Instrument der Konfliktlösung und der dauerhaft umweltgerechten Landschaftsgestaltung. Umwelt- und Planungsrecht 7/2012, 247–255.
- Möckel, S., Wolf, A.* (2022): Flurbereinigung: Privatnützigkeit und Ökosystemleistungen. Natur und Recht 44, 11–20.
- Mose, I.* (2019): Landschaft und Regionalentwicklung. In: *Kühne, O., Weber, F., Berr, K., Jenal, C. (Hrsg.)*: Handbuch Landschaft, Wiesbaden, 279–288.
- NNA – Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (Hrsg.)* (2010): Umgang mit historischer Kulturlandschaft, NNA-Berichte 23 (1). Schneverdingen.
- Nohl, W.* (2001): Landschaftsplanung: Ästhetische und rekreative Aspekte. Platzer-Verlag, Berlin/Hannover.
- Otzen, H.* (2013): Natur in Deutschland. Entdecken, Erleben, Genießen. Fackelträger Verlag, Köln.
- Plachter, H., Kruse, A. & Kruckenberg, H.* (2006): Screening potenzieller deutscher Naturwerte für das UNESCO-Welterbeübereinkommen. BfN-Skripten 177. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- Pukall, K.* (2014): Mögliche Entwicklungslinien für das Bundeswaldgesetz. Natur und Recht 36, 171–176.
- Recker, U., Kleefeld, K.-D. & Burggraaff, P. (Hrsg.)* (2017): Kulturlandschaftsmanagement. Planung – Perspektive – Vermittlung. Fundberichte aus Hessen, Beiheft 9. Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Bonn.
- Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte* (2015): Bestimmung und räumliche Abgrenzung von Kulturlandschaften unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte. Gutachten und Karte. URL: <https://www.region-seenplatte.de/Konzepte-und-Projekte/Kulturlandschaften/> (zuletzt aufgerufen am 14.02.2022).
- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Ostertgebirge* (2020): Regionalplan Oberes Elbtal/Ostertgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, Karte 3 „Kulturlandschaft“. URL: <https://rpv-elbtalosterz.de/regionalplanung/regionalplan-2020> (zuletzt aufgerufen am 14.02.2022).
- Regionalverband FrankfurtRheinMain (Hrsg.)* (2020): Schätze der Region. Bedeutsame Landschaft

- ten in Frankfurt/Rhein/Main. Veröffentlichung auf der Grundlage des Projektberichts „Bearbeitung des Schutzgutes Landschaft als Beitrag zum Regionalen Landschaftsplan“ (Mengel et al. 2019), Frankfurt.
- Rehbinder, E.* (2018): Naturschutz im Staatswald – zur Rollenverteilung zwischen Naturschutzrecht und Waldrecht. *Natur und Recht* 40, 2–10.
- Reichhoff, L.* (1996): Historische Kulturlandschaften des Landes Sachsen-Anhalt. In: *Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt*, 33. Jahrgang., Heft 2, Halle. S. 3–14.
- Rein, H.* (2019): Die Bedeutung des Naturerlebens im Tourismus. In: *Rein, H., Schuler, A. (Hrsg.): Naturtourismus*, München, 13–44.
- Reinke, M., Blum, P., Böhm, J., Zehlius-Eckert, W., Augenstein, I. & Haslach, H.* (2013): Bedeutsame Kulturlandschaften in Bayern – Entwurf einer Raumauswahl. Pilotprojekt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter Leitung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Augsburg.
- Riedel, W., Lange, H., Jedicke, E. & Reinke, M. (Hrsg.)* (2016): *Landschaftsplanung*. Berlin/Heidelberg
- Ritschel, B. (Fotos) & Dauer, T. (Text)* (2014): Deutschlands romantische Mittelgebirge. Verwunschene Wälder und schroffe Gipfel. National Geographic Deutschland, Hamburg.
- Rohde, M. & Hönes, E.-R.* (2017): Teil C, IV. Denkmalkategorien, 3. Gründenkmaier. In: *Martin, D., Krautzberger, M., Davydov, D. & Spennemann, J. (Hrsg.): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege*. 4. überarb. u. erw. Aufl. München, S. 175–180.
- Rosenthal, G., Mengel, A., Reif, A., Opitz, S., Schoof, N. & Reppin, N.* (2015): Umsetzung des 2%-Ziels für Wildnisgebiete aus der Nationalen Biodiversitätsstrategie. BfN-Skripten 422. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- Roser, F.* (2011): Entwicklung einer Methode zur großflächigen rechnergestützten Analyse des landschaftsästhetischen Potenzials. Weißensee Verlag, Berlin.
- Rosing, N.* (2012): Wildes Deutschland. Bilder einzigartiger Naturschätze. National Geographic Deutschland, Hamburg.
- Rössler, M.* (2009): Kulturlandschaften im Rahmen der UNESCO-Welterbekonvention. In: *Deutsche UNESCO-Kommission, Luxemburgische UNESCO-Kommission, Österreichische UNESCO-Kommission & Schweizerische UNESCO-Kommission (Hrsg.)* (2009): *Welterbe-Manual*. Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz. Bonn: 113–119.
- Roth, M.* (2012): Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsplanung. Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragungen. IÖR-Schriften, Band 59. Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung, Berlin.
- Roth, M., Hildebrandt, S., Roser, F., Schwarz-v. Raumer, H.-G., Borsdorff, M., Peters, W., Weingarten, E., Thylmann, M. & Bruns, E.* (2021): Entwicklung eines Bewertungsmodells zum Landschaftsbild beim Stromnetzausbau. BfN-Skripten, 597, Bonn-Bad Godesberg.
- Saarland. Ministerium für Umwelt* (2009): Landschaftsprogramm Saarland. Begründung und Erläuterungsbericht URL: <https://geoportal.saarland.de/article/Landschaftsprogramm/> (zuletzt aufgerufen am 25.02.2022).
- Sächsische Staatsregierung* (2013): Landesentwicklungsplan Sachsen 2013. URL: http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/LEP_2013.pdf (zuletzt aufgerufen am 02.02.2022).
- Schenk, W., Kühn, M., Leibenath, M. & Tzschaschel, S. (Hrsg.)* (2012): Suburbane Räume als Kulturlandschaften. Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL 236. Hannover. URL: https://shop.arl-net.de/media/direct/pdf/fus/fus_236.pdf (zuletzt aufgerufen am 25.02.2022).
- Scherfose, V.* (2007): Bundesweit bedeutsame Gebiete für den Naturschutz. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 43. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- Schleswig-Holsteinischer Heimatbund (Hrsg.)* (2000): *Historische Kulturlandschaften in Schleswig-Holstein*. Ein Führer und Leitfaden zum Planen, Gestalten und Entdecken. Wachholtz, Neumünster.
- Schlumprecht, H., Kreutz, M. & Lang, A.* (2009): Schutzwürdige Landschaften am Grünen Band – eine europaweite Übersicht als Arbeitsgrundlage für grenzübergreifendes Management und Handeln. In: *Natur und Landschaft* 84 (9/10): 409–413.
- Schmidt, C., Dunkel, A., Hofmann, M., Schneeberger, E., Hartz, A., Saad, S., Lichtenberger, E., Hoppenstedt, A., Hage, G., Stemmer, B., Mengel, A., Schwarzer, M. & Sauer, K.* (2014): Handlungsempfehlungen. In: *BfN & BBSR – Bundesamt für Naturschutz & Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.)* (2014): *Den Landschaftswandel gestalten! Potentiale der Landschafts- und Raumplanung zur modellhaften Entwicklung und Gestaltung von Kulturlandschaften vor dem Hintergrund aktueller Transformationsprozesse*, Band 2: Regionalplanung und Landschaftsrahmenplanung. Bonn: 36–39, 44, 46, 48, 50.

- Schmidt, C. & Kühne, O. (2018): Landschaftsbild und weitere Fachbegriffe. In: Schmidt, C., v. Gagern, M., Lachor, M., Hage, G., Schuster, L., Hoppenstedt, A., Kühne, O., Rossmeier, A., Weber, F., Bruns, D., Münderlein, D. & Bernstein, F. (Bearb.): Landschaftsbild und Energiewende. Band 1: Grundlagen, 15–19, Bonn-Bad Godesberg.
- Schmidt, C. & Meyer, H.-H. (2008a): Kulturlandschaft Thüringen. Arbeitshilfe für die Planungspraxis. Band 2: Historische Kulturlandschaftselemente und historisch geprägte Kulturlandschaften, Teil 1: Historische Freiland- und Waldnutzungen (von Hans-Heinrich Meyer). Herausgegeben von der FH Erfurt, Fakultät für Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst, Erfurt.
- Schmidt, C. & Meyer, H.-H. (Hrsg.) (2008b): Kulturlandschaft Thüringen. Arbeitshilfe für die Planungspraxis. Band 3: Praktischer Leitfaden zur Aufnahme historischer Kulturlandschaftsteile (mit Glossar und Register) (von Hans-Heinrich Meyer, Catrin Schmidt, Robin Hermann, Maja Schottke, Christoph Glink). Erfurt.
- Schmidt, C. & Meyer, H.-H. (2009): Kulturlandschaft Thüringen. Arbeitshilfe für die Planungspraxis. Band 2: Historische Kulturlandschaftselemente und historisch geprägte Kulturlandschaften Teil 2, Historische Siedlungsformen, Baumaterialien und Verkehrswege (von Catrin Schmidt, Hans-Heinrich Meyer, Maja Schottke, Robin Hermann). Herausgegeben von der FH Erfurt, Fakultät für Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst, Erfurt.
- Schmidt, C., Meyer, H.-H., Glink, C., Seifert, Y., Schottke, M. & Göbinger, K. (2005): Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen. Historisch geprägte Kulturlandschaften und spezifische Landschaftsbilder in Ostthüringen. Herausgegeben von der FH Erfurt, Fachbereich Landschaftsarchitektur und der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, Erfurt. 40 S. (Text und Karten auf CD im Anhang)
- Schmidt, C., v. Gagern, M., Lachor, M., Hage, G., Schuster, L., Hoppenstedt, A., Kühne, O., Rossmeier, A., Weber, F., Bruns, D., Münderlein, D. & Bernstein, F. (Bearb.) (2018): Landschaftsbild und Energiewende. Band 1: Grundlagen, Bonn-Bad Godesberg
- Schönberger, K. (2016): Sagenhaftes Deutschland. Eine Reise zu mythischen Orten. Frederking & Thaler, München.
- Schumacher J., Schumacher, A., Wattendorf, P. & Konold, W. (2013): Nationale Naturmonumente – eine neue Schutzgebietskategorie im BNatSchG. Natur und Landschaft, 88. Jhg., Heft 7, S. 315–319.
- Schumacher J., Schumacher, A., Wattendorf, P. & Konold, W. (2014): Nationale Naturmonumente. FKZ: 3510 82 3500. Endbericht. Tübingen/Bonn/Freiburg.
- Schwarzer, M. (2014): Von Mondlandschaften zur Vision eines neuen Seenlandes. Der Diskurs über die Gestaltung von Tagebaubrachen in Ostdeutschland. Springer VS, Wiesbaden.
- Schwarzer, M., Mengel, A., Konold, W., Reppin, N., Mertelmeyer, L., Jansen, M., Gaudry, K.-H. & Oelke, M. (2018a): Bedeutsame Landschaften in Deutschland. Gutachtliche Empfehlungen für eine Raumauswahl. Band 1: Schleswig-Holstein und Hamburg, Niedersachsen und Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Berlin, Bonn-Bad Godesberg (BfN-Skripten, 516).
- Schwarzer, M., Mengel, A., Konold, W., Reppin, N., Mertelmeyer, L., Jansen, M., Gaudry, K.-H. & Oelke, M. (2018b): Bedeutsame Landschaften in Deutschland. Gutachtliche Empfehlungen für eine Raumauswahl. Band 2: Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen, Thüringen, Sachsen, Baden-Württemberg, Bayern, Bonn-Bad Godesberg (BfN-Skripten, 517).
- Schwarzer, M., Mengel, A., Konold, W., Reppin, N., Mertelmeyer, L., Jansen, M., Gaudry, K.-H. & Oelke, M. (2018c): Karte – Bedeutsame Landschaften in Deutschland. Gutachtliche Empfehlungen für eine Raumauswahl, Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn-Bad Godesberg.
- Schwarzer, M., Mengel, A., Möller, T. & Piecha, J. (2021): Die Bedeutung der neuen Bundeskompensationsverordnung für einen modernen Naturschutz. In: UVP-Report 35 (4): 152–162.
- Spannowsky, W. (2018): Kommentierung § 2 ROG. In: Ders., Runkel, P. & Goppel, K. (Hrsg.): Raumordnungsgesetz (ROG). Kommentar. 2. Aufl. München.
- Ssymank, A. (2000): Vorrangflächen, Schutzgebietssysteme und naturschutzfachliche Bewertung großer Räume in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 63. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- Steinhilber, B. (Fotos) & Karl, R. F. (Text) (2014): Deutschlands Landschaften. Eine Reise zu unseren Naturparadiesen. München.
- Trepl, L. (2012): Die Idee der Landschaft. Eine Kulturgeschichte von der Aufklärung bis zur Ökologiebewegung. Transcript, Bielefeld.
- UNESCO – United Nations Educational Scientific and Cultural Organization (2021): Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention (31 July 2021) WHC.21/01. URL: <https://whc.unesco.org/en/guidelines/> (aufgerufen am 25.02.2022).
- Ullrich, M. (2006): Geteilte Ansichten. Erinnerungslandschaft deutsch-deutsche Grenze. Berlin.

- UVP-Gesellschaft* (2014): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, 2. Aufl., Köln.
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland* (2001): Denkmalpflege und historische Kulturlandschaft – Arbeitsblatt 16. URL: <https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsblätter/Nr16.pdf> (zuletzt aufgerufen am 19.01.2022).
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland* (2020): Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles. Arbeitsblatt Nr. 51. URL: https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%C3%A4tter/VDL_AG_St%C3%A4dtebauliche_Denkmalpflege_Arbeitsblatt_Raumwirkung_51.pdf (zuletzt aufgerufen am 07.03.2022).
- Villwock, G. & Kugler, H. (Bearbeiter)* (2013): Kulturlandschaften in der Planungsregion Halle. Herausgegebene durch die Regionale Planungsgemeinschaft Halle (Saale).
- Villwock, G., Kugler, H., Reuter, B., Schneider-Reinhardt, A. & Wirth, H. (Bearbeiter)* (2014): Konzept zur Kulturlandschaftsentwicklung in der Planungsregion Harz. Ergebnisse eines Projektes im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz. Herausgegeben durch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Quedlinburg.
- Voigt, A.* (2014): Prozessschutz und die Sehnsucht nach Wildnis. Warum Prozessschutz mehr ist als die Erhaltung der Biodiversität. *Natur in NRW* 1/14, S. 20–23.
- Walgern, H.* (2019): Umgebungsschutz. In: *Eidloth, V., Ongyerth, G. & Walgern, H. (Hrsg.): Handbuch Städtebauliche Denkmalpflege (Berichte zur Forschung und Praxis der Denkmalpflege in Deutschland 17)*, Petersberg, 2. Aufl. 2019, S. 501–504.
- Walz, U., Ueberfuhr, F., Schauer, P. & Halke, E.* (2007): „Historische Kulturlandschaft“. Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm Sachsen. Dresden.
- Walz, U., Ueberfuhr, F., Schauer, P. & Halke, E.* (2010): Ableitung und Bewertung von Kulturlandschaftsgebieten für das Landschaftsprogramm Sachsen. In: *Natur und Landschaft* 85 (1): 17–23.
- Walz, U., Ueberfuhr, F., Schauer, P. & Halke, E.* (2012): Historische Kulturlandschaften Sachsens. *LfULG-Schriftenreihe* 33/2012. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.
- Wiegand, C. & Arbeitskreis Kulturlandschaft Niedersächsischer Heimatbund* (2005): Spurensuche in Niedersachsen – Historische Kulturlandschaften entdecken., Hannover.
- Wiegand, C., Platte, H., Rohr, A., Günnewig, D., Johannwerner, E. & Michalczyk, J.* (2017): Landesweite Erfassung, Darstellung und Bewertung der niedersächsischen Kulturlandschaften sowie historischer Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung im Rahmen der Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms. Fachgutachten. Hannover.
- Weber, F.* (2019): Diskurstheoretische Landschaftsforschung. In: *Kühne, O., Weber, F., Berr, K., Jenal, C. (Hrsg.): Handbuch Landschaft*, Wiesbaden, 105–117.
- Weber, F., Weber, W.* (2015): Naturparke und die Aufgabe der nachhaltigen Regionalentwicklung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 47, 149–156.
- Wöbse, H. H.* (2002): Landschaftsästhetik. Ulmer, Stuttgart.

7.2

Gesetze und Verordnungen

- BauGB – Baugesetzbuch i.d.F. vom 3. November 2017. BGBl. I: 3634, zuletzt geändert am 10. September 2021. BGBl. I: 4147.
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009. BGBl. I: 2542, zuletzt geändert am 18. August 2021. BGBl. I: 3908.
- BWaldG – Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975. BGBl. I.: 1037, zuletzt geändert am 10. August 2021. BGBl. I: 3436.
- EnWG – Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005. BGBl. I: 1970, 3621, zuletzt geändert am 10. August 2021. BGBl. I: 3436.
- FlurbG – Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1967. BGBl. I.: 546, zuletzt geändert am 19. Dezember 2008. BGBl. I.: 2794.
- ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008. BGBl. I: 2986, zuletzt geändert am 3. Dezember 2020. BGBl. I: 2694.
- UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. vom 24. Februar 2010. BGBl. I: 94, zuletzt geändert am 25. Februar 2021. BGBl. I: 306.
- BbgDSchG – Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24.05.2004. GVBl. für das Land Brandenburg Teil I (215).
- DSchG M-V – Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 01.01.1998, zuletzt geändert am 12.7.2010. GVOBl. M-V (383, 392).

- DSchG NRW – Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11.03.1980, zuletzt geändert am 15.11.2016. GV. NRW (934).
- DSchG SH – Gesetz zum Schutz der Denkmale in Schleswig-Holstein vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020. GVOBI (508).
- DSchG ST – Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991, zuletzt geändert am 20.12. 2005. GVBl. LSA (S. 769).
- HDSchG – Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28.11.1016. GVBl für das Land Hessen (211).
- SächsDSchG – Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 03.03.1993, zuletzt geändert am 11.05.2019. SächsGVBl (358).
- BKompV – Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung) vom 14.5.2020. BGBl. I (25): 1088).

7.3

Geodaten**Daten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)**

- Naturräume (2017): Haupteinheiten der Naturräumlichen Gliederung bis zur 3. Ordnung nach Meynen & Schmithüsen
- Schutzgebiete in Deutschland
 - Nationalparke (2020)
 - Biosphärenreservate einschließlich Zonierungen (2020)
 - Naturparke (2020)
 - Naturschutzgebiete (2018)
 - Landschaftsschutzgebiete (2018)
 - FFH-Gebiete (2019) und EU-Vogelschutzgebiete (2019)
- Naturschutzgroßprojekte (2018)
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume Deutschlands (2015)
- Hotspots der Biologischen Vielfalt in Deutschland (2019)
- Landschaften, Landschaftstypen, -bewertung (2011)
- Digitales Netzmodell der Bundesfernstraßen (NEMOBFStr) mit modelltechnisch ermittelten Verkehrsbelastungen unter Verwendung der Straßenverkehrszählung (SVZ) 2015 als Kalibrierungsgrundlage (2018, Stand der Fertigstellung)

Daten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG)

- Digitales Landschaftsmodell 1:250.000 © GeoBasis-DE/BKG 2020
- Digitales Geländemodell, Gitterweite 200 m © GeoBasis-DE/BKG (WMS)
- Digitales Orthophoto für das Gebiet der BRD (DOP20) © Geo-Basis-DE/BKG (WMS)
- Digitale Topographische Karten in abgestimmter Maßstabsfolge für das Gebiet der BRD © GeoBasis/BKG
- Digitale Topographische Karte 1:1.000.000 für das Gebiet der BRD © GeoBasis-DE/BKG 2013, 2019

Daten von MairDumont GmbH & Co.KG

- Kartenserie zu touristischen Informationen 1:200.000 © 2021 MairDumont

Sonstige Quellen

- CORINE Land Cover (CLC 2006), Umweltbundesamt DLR-DfD (2009)
- Windenergieanlagen, OSM, CC-BY-SA (2021): www.openstreetmap.com

Landesbezogene Daten zu Kap. 4.2

- Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz (2015): u. a. Historische Stadtkerne und Stadtbereiche mit besonderer Denkmalbedeutung, Bedeutende archäologische Denkmäler, Raumwirksame Denkmäler (nur innerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Landesplanung)
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (verschiedene Karten- und Informationsdienste), u. a.
 - Naturpark/Zonen.
URL: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/mod_ogc/
 - Landschaften in Rheinland-Pfalz inkl. Download als ESRI-Shapefile.
URL: https://www.naturschutz.rlp.de/?q=landschaften_rlp
URL: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php (beide zuletzt aufgerufen am 17.02.2022)
- Ministerium für Umwelt, Saarland (2009): Landschaftsprogramm Saarland. Begründung und Erläuterungsbericht sowie Karte 5: Erhaltung der Kulturlandschaft, Erholungsvorsorge und Freiraumentwicklung (Verwendung als Kartendienst) URL: <https://geoportal.saarland.de/article/Landschaftsprogramm/> (zuletzt aufgerufen am 17.02.2022).

Anhang:

Übersicht der beteiligten Expertinnen und Experten

Personen, die an den 18 Workshops mitgewirkt oder anderweitig Hinweise zu den Bedeutsamen Landschaften in Deutschland zwischen 2015 und 2022 gegeben haben (siehe Kap. 4.3):

<i>Ammermann, Kathrin</i>	Bundesamt für Naturschutz, Fachbereich Naturschutz und erneuerbare Energien
<i>Augenstein, Dr. Isabel</i>	Lehrstuhl für Strategie und Management der Landschaftsentwicklung, Technische Universität München
<i>Bastian, PD Dr. Olaf</i>	Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung, Dresden; Landesverein Sächsischer Heimatschutz
<i>Behm, Apl. Prof. Dr. Holger</i>	Außerplanmäßige Professur für Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung, Universität Rostock
<i>Berger-Karin, Thomas</i>	Regionale Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Planungsstelle Freiraum, Windenergienutzung, Rohstoffe, Neuruppin
<i>Biedermann, Ulrike</i>	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
<i>Blum, Peter</i>	Planungsbüro Peter Blum, Freising
<i>Bohl, Steffen</i>	Naturpark Hoher Fläming
<i>Büttner, Dr. Thomas</i>	Landschaftspraxis, Büro für Heimatkunde, Kulturlandschaftspflege, Morschen
<i>Burggraaff, Drs. Peter</i>	Institut für Integrierte Naturwissenschaften, Geographie, Universität Koblenz Landau
<i>Danner, Christine</i>	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
<i>Donhauser, Nico</i>	Behörde für Umwelt und Energie, Hamburg
<i>Dosch, Dr. Fabian</i>	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Referat Stadt-, Umwelt-, Raumb Beobachtung
<i>Drake, Julian</i>	Referendar im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover
<i>Eberhard, Ursula</i>	Bayerischer Landesverein für Heimatpflege, Ref. Baukultur/Landschaftspflege, München
<i>Eidloth, Volkmar</i>	Landesamt für Denkmalpflege, Esslingen
<i>Ellner, Dr. Heike</i>	UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe - Brandenburg
<i>Finck, Dr. Peter</i>	Bundesamt für Naturschutz, Fachbereich Biotopschutz, Biotopmanagement und Nationales Naturerbe
<i>Fitzke, Thomas</i>	Heimatbund Thüringen, Weimar
<i>Forst, Ralf</i>	Bundesamt für Naturschutz, Fachbereich Gebietsschutz/Großschutzgebiete
<i>Frank, Hilda</i>	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, AB 4 Landschaftsplanung, Beiträge zu anderen Planungen, Naturschutzinformation, Hannover
<i>Gailing, Dr. Ludger</i>	Leibniz-Institut für Raumbezogene Sozialforschung, IRS Erkner, Institutionenwandel und regionale Gemeinschaftsgüter, Erkner
<i>Gaudry, Karl-Heinz</i>	Professur für Landespflege, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Bearbeitung, Phase 1)
<i>Gotzmann, Dr. Inge</i>	Bund Heimat und Umwelt, Bonn
<i>Grimm, Elke</i>	Untere Naturschutzbehörde, Kreis Groß-Gerau; Vorsitzende der Hessischen Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege
<i>Günnewig, Dr. Dieter</i>	Bosch & Partner GmbH, Hannover
<i>Gunzelmann, Dr. Thomas</i>	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf
<i>Hage, Gottfried</i>	HHP.raumentwicklung, Rottenburg a. N.
<i>Harms, Alexander</i>	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, AB 4 Landschaftsplanung, Beiträge zu anderen Planungen, Naturschutzinformation, Hannover
<i>Hartz, Andrea</i>	agl Hartz • Saad • Wendl, Landschafts-, Stadt- und Raumplanung, Saarbrücken
<i>Haslach, Hansjörg</i>	Landschaftsbüro Pirkel Riedel Theurer, Landshut
<i>Hausmann, Dr. Sebastian</i>	Fugmann Janotta und Partner, Landschaftsarchitekten bdla, Berlin
<i>Heiland, Prof. Stefan</i>	Fachgebiet für Landschaftsplanung und Landschaftsentwicklung, Technische Universität Berlin
<i>Herberg, Dr. Alfred</i>	Bundesamt für Naturschutz, Fachbereich Schutz, Entwicklung und nachhaltige Nutzung von Natur und Landschaft

<i>Hermann, Uwe</i>	BHF Bendtfeld Hermann Franke LandschaftsArchitekten, Kiel
<i>Hoheisel, Dr. Deborah</i>	Fachgebiet Landschaftsentwicklung/Umwelt- und Planungsrecht, Universität Kassel
<i>Höhn, Michael</i>	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Landschaftsarchitekt, LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster
<i>Höltermann, Dr. Anke</i>	Bundesamt für Naturschutz, Fachbereich Agrar- und Waldbereich
<i>Höpflinger, Christina</i>	Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst, Fachhochschule Erfurt
<i>Hoppe, Klaus</i>	Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Natur, Grünplanung und Energie, Landschaftsplanung und Stadtgrün, Hamburg
<i>Hürter, Dirk</i>	Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, 31 Naturschutz und Landschaftspflege, Bremen
<i>Ickerodt, Dr. Ulf</i>	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schleswig
<i>Janotta, Martin</i>	Fugmann Janotta und Partner, Landschaftsarchitekten bdla, Berlin
<i>Jansen, Manuel</i>	Professur für Landespflege, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Bearbeitung, Phase 1)
<i>Jansen, Uwe</i>	Behörde für Umwelt und Energie, Hamburg
<i>Jedicke, Prof. Dr. Eckhard</i>	Hochschule Geisenheim University, Institut für Landschaftsplanung und Naturschutz, Professur für Landschaftsentwicklung
<i>Jessel, Prof. Dr. Beate</i>	Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz (bis August 2021)
<i>Keller, Daniel</i>	Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg, Städtebauliche Denkmalpflege, Karlsruhe
<i>Kleefeld, Dr. Klaus-Dieter</i>	Landschaftsverband Rheinland, Köln
<i>Konold, Prof. Dr. Werner</i>	Deutscher Rat für Landespflege; Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Professur für Landespflege, Universität Freiburg (Bearbeitung, Phasen 1 bis 2)
<i>Kühne, Prof. Dr. Dr. Olaf</i>	Lehrstuhl Stadt- und Regionalentwicklung, Forschungsbereich Geographie, Eberhard-Karls-Universität Tübingen
<i>Leicher, Ronja</i>	Deutscher Rat für Landespflege, Bonn
<i>Liesen, Jörg</i>	Verband Deutsche Naturparke, Bonn
<i>Lohner, Herbert</i>	BUND Berlin e.V.
<i>Marschall, Prof. Dr. Ilke</i>	Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst, Fachhochschule Erfurt
<i>Martin, Christof</i>	Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung, Kiel
<i>Meyer, Prof. Dr. Hans-Heinrich</i>	Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst, Fachhochschule Erfurt
<i>Materne, Tineke</i>	HHP.raumentwicklung, Rottenburg a. N.
<i>Mayer, Florian</i>	Bundesamt für Naturschutz, Fachbereich Landschaftsplanung, räumliche Planung und Siedlungsbereich (Fachbetreuer)
<i>Mengel, Prof. Dr. Dr.</i>	Fachgebiet Landschaftsentwicklung/Umwelt- und Planungsrecht, Universität Kassel (Bearbeitung, Phasen 1 bis 3)
<i>Mertelmeyer, Linda</i>	Fachgebiet Landschaftsentwicklung/Umwelt- und Planungsrecht, Universität Kassel (Bearbeitung, Phase 1)
<i>Metzner, Dr. Jürgen</i>	Deutscher Verband für Landschaftspflege
<i>Nowak, Eugen</i>	UNESCO-Biosphärenreservat Spreewald
<i>Oelke, Manuel</i>	Professur für Landespflege, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Bearbeitung, Phase 1)
<i>Onnen, Dr. Christine</i>	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Inventarisierung/Dokumentation, Zossen/OT Wünsdorf
<i>Peinemann, Dr. Claus</i>	Regionalreferent, Metropolregion Rhein-Neckar, Mannheim
<i>Peters, Prof. Dr. Jürgen</i>	Hochschule für nachhaltige Entwicklung, Landschaftsplanung und Regionalentwicklung, Eberswalde
<i>Porada, Dr. Haik Thomas</i>	Leibniz-Institut für Länderkunde, Leipzig
<i>Pulkenat, Prof. Stefan</i>	Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bdla, Fachsprecher Gartendenkmalpflege, Gielow
<i>Radlmair, Stefan</i>	Regionalplaner und Regionsbeauftragter für die Region Donau-Wald bei der Regierung von Niederbayern, Landshut
<i>Recker, Dr. Udo</i>	Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden
<i>Rehklau, Werner</i>	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg


<i>Reinke, Prof. Dr. Markus</i>	Landschaftsplanung, Landschaftsökologie und Umweltsicherung, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
<i>Reppin, Nicole</i>	Fachgebiet Landschaftsentwicklung/Umwelt- und Planungsrecht, Universität Kassel (Bearbeitung, Phasen 1 bis 3)
<i>Reuter, Prof. Dr. Bernd</i>	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt, Arbeitskreis Kulturlandschaften
<i>Röhring, Andreas</i>	Leibniz-Institut für Raumbegogene Sozialforschung, Institutionenwandel und regionale Gemeinschaftsgüter, IRS Erkner
<i>Rösgen, Christian</i>	Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
<i>Roth, Prof. Dr. Michael</i>	Professur für Landschaftsplanung, insbesondere Landschaftsinformatik, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
<i>Rüenauffer, Sonja</i>	Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Referat Freiraumsicherung und Kulturlandschaften, Rheinland-Pfalz
<i>Schachtschneider-Baum, Dörte</i>	Behörde für Umwelt und Energie, Hamburg
<i>Schack, Britta</i>	Landesamt für Denkmalpflege Hessen
<i>Schenk, Prof. Dr. Winfried</i>	Geographisches Institut, Universität Bonn
<i>Schiller, Jens</i>	Bundesamt für Naturschutz, Fachbereich Landschaftsplanung, räumliche Planung und Siedlungsbereich (Fachbetreuer)
<i>Schormann, Jan</i>	UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe – Brandenburg
<i>Schreiner, Prof. Dr. Johann</i>	Deutscher Rat für Landespflege, Schneverdingen
<i>Schuster, Ursula</i>	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
<i>Schwarzer, Dr. Markus</i>	Fachgebiet Landschaftsentwicklung/Umwelt- und Planungsrecht, Universität Kassel (Bearbeitung, Phasen 1 bis 3)
<i>Stemmer, Prof. Dr. Boris</i>	Professur für Landschaftsplanung und Erholungsvorsorge, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Höxter
<i>Stöckmann, Prof. Dr. Maik</i>	Fachbereich Landschaftswissenschaften und Geomatik, Hochschule Neubrandenburg; KIG Kulturlandschaft und Informatik; Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern
<i>Thiem, Wolfgang</i>	Landesamt für Denkmalpflege, Tübingen
<i>Villwock, Dr. Gerd</i>	BIANCON Gesellschaft für Biotop-Analyse und Consulting, Halle (Saale); Landesheimatbund Sachsen-Anhalt, Arbeitskreis Kulturlandschaften
<i>von Kaufmann, Christoph</i>	Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte
<i>Wälter, Thomas</i>	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel
<i>Walz, Prof. Dr. Ulrich</i>	Professur für Landschaftsökologie und Geographische Informationssysteme, Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
<i>Weber-Leibrecht, Kristin</i>	Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Referat Freiraumsicherung und Kulturlandschaften, Rheinland-Pfalz
<i>Wendl, Peter</i>	agl Hartz • Saad • Wendl, Landschafts-, Stadt- und Raumplanung, Saarbrücken
<i>Werk, Prof. Klaus</i>	Hochschule Geisenheim University; Bundesverband Beruflicher Naturschützer
<i>Wiechmann, Severina</i>	Fachgebiet Landschaftsentwicklung/Umwelt- und Planungsrecht, Universität Kassel (Bearbeitung, Phase 3)
<i>Wiegand, Christian</i>	Büro KuG Kulturlandschaft und Geschichte, Hannover
<i>Wilder, Nicole</i>	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek
<i>Witte, Karoline</i>	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, Referat Schutzgebiete, Grünes Band, Naturtourismus, Erfurt
<i>Wolf, Dr. Tobias Michael</i>	Landesamt für Denkmalpflege Hessen
<i>Wurzel, Angelika</i>	Deutscher Rat für Landespflege, Bonn
<i>Zürn, Amrei</i>	Institut für Landschaftsarchitektur, Technische Universität Dresden

Die vorliegende Fachbroschüre „Bedeutsame Landschaften in Deutschland“ stellt die konsolidierte Fassung des gleichnamigen Konzepts vor. Es wurde aus den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes abgeleitet und durch relevante Zugänge zum Thema Landschaft aus den Bereichen Denkmalschutz/Denkmalpflege und Raumordnung ergänzt. Betrachtet werden Landschaften mit Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe und Landschaften mit aktueller oder potenzieller Bedeutung für das Landschaftserleben und die landschaftsgebundene Erholung.

Die Fachbroschüre gibt einen Überblick über die Konzeption des Ansatzes, die angewandte Methodik der Interpretation zahlreicher fachspezifischer Daten und die ermittelten bedeutsamen Landschaften. Diese werden anhand zahlreicher Beispiele – vertieft für sieben Kartenausschnitte – mit Hilfe von Kurztexten bzw. Steckbriefen und Fotos vorgestellt.

Für die vorliegende konsolidierte Fassung ließ das Bundesamt für Naturschutz die erste Studie „Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachtliche Empfehlungen für eine Raumauswahl“ aus dem Jahr 2018 (BfN-Skripten 516, 517 und Gesamtkarte) auf fünf vom Deutschen Rat für Landespflege durchgeführten Workshops diskutieren und Vorschläge zur Korrektur oder Ergänzung unterbreiten. Auf dieser Grundlage beruht die konsolidierte Fassung, die insgesamt 486 bedeutsame Landschaften umfasst.

Die Bedeutsamen Landschaften in Deutschland bilden im Ergebnis ein bundesweites Konzept für den Handlungsgegenstand Landschaft, das – wie abschließend gezeigt wird – für zahlreiche Praxisfelder relevant ist, wie z. B. Landschaftsplanung, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Raumordnung, Bauleitplanung, Umweltprüfung, naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Eingriffsregelung.

kassel
university 
press

U N I K A S S E L | A R C H I T E K T U R
V E R S I T Ä T | S T A D T P L A N U N G
L A N D S C H A F T S P L A N U N G

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Bundesamt für
Naturschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages